

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Philosophische Fakultät
Historisches Seminar
Wintersemester 2009/10



DAS ENDE DER REICHSTÄDTISCHEN FREIHEIT ULMS 1793-1803.
POLITISCHES DENKEN IM KAMPF UM STRUKTURELLE
REFORMEN AM ENDE DES ALTEN REICHES

Magisterarbeit
vorgelegt
von
Johan Lange

Abgabedatum
15. Januar 2010

8. FS Mittlere & Neuere Geschichte
8. FS Germanistik
Matr.Nr. 2406230

Ingrimstraße 5
69117 Heidelberg

INHALT

A THEMA

1 Hinführung zum Thema	Seite 2
2 Fragestellung	Seite 4
3 Forschungsstand und Quellenlage	
3.1 Der Reichsdeputationshauptschluss und die Mediatisierung der Reichsstädte	Seite 6
3.2 Bürgerprozesse in Ulm	Seite 8
3.3 Quellenlage	Seite 9
4 Aufbau der Arbeit	Seite 10

B HISTORISCHE KONTEXTUALISIERUNG

1 Die Stellung Ulms im Reichsverband	Seite 12
2 Das politische System der Reichsstadt Ulm	Seite 12
3 Die wirtschaftliche und finanzielle Situation Ulms	Seite 20
4 Innerstädtische Konflikte vor 1793	Seite 22

C DER „KANONENARREST“ VON 1794 UND DER ZWEITE BÜRGERPROZESS

1 Rezeption der Französischen Revolution und „Kanonenarrest“	Seite 24
2 Die „Fesslen-Schrift“	Seite 25
3 Gegenaktionen des Rates	Seite 35

D DIE OFFIZIALANZEIGE DES JURISTENKOLLEGIUMS UND DIE ERWIDERUNG DES RATES (1795)

1 Das Gesuch der städtischen Juristen um eine Verfassungsänderung	Seite 45
2 Die Erwiderung der Ratsherren auf die Offizialanzeige	Seite 52

E VON DER FRANZÖSISCHEN BESETZUNG ULMS 1796 BIS ZUM FRIEDENSKONGRESS VON RASTATT

1 Ulm unter französischer Besatzung	Seite 64
2 Reformbemühungen durch den bürgerlichen Ausschuss 1797	Seite 66
3 Der Rastatter Kongress 1798 – Kampf für und gegen Veränderungen	Seite 72

F DIE MEDIATISIERUNG –

DIE SELBSTENTMÄCHTUNG EINER POLITISCHEN ORDNUNG?

1 Der Kreisstädtetag in Ulm im August 1802	Seite 83
2 Die Position der Ratskonsulenten und des Bürgerausschusses	Seite 87
3 Die Inbesitznahme Ulms durch Bayern	Seite 93
4 Die Auswirkungen der Mediatisierung	Seite 97

G ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE

Seite 100

H BIBLIOGRAPHIE

1. Quellen	
1.1 Ungedruckte Quellen	Seite 106
1.2 Gedruckte Quellen	Seite 106
2. Forschungsliteratur	Seite 108

A THEMA

I. HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Das Jahrzehnt der Französischen Revolution ab 1789 gilt gemeinhin als historische Wende, als Beginn der politischen Moderne in Europa. Zeitweise propagierten Pariser Revolutionäre dabei nicht nur die Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung in Frankreich, sondern eine Revolutionierung auch der Nachbarstaaten.¹ Angesichts innenpolitischer Krisen stabilisierten militärische Erfolge nach außen die wechselnden Machthaber an der Seine. Diese „Revolutionskriege“, zu denen mitunter auch die späteren Feldzüge Napoleon Bonapartes gerechnet werden, lösten jedoch keine Revolution in dem benachbarten Heiligen Römischen Reich deutscher Nation aus. Sieht man von der kurzlebigen Mainzer Republik (1793/94) ab, so kam es in Deutschland zunächst zu keiner Veränderung der politischen Zustände – bis deutlich wurde, dass Frankreich tatsächlich die Rheingrenze als seine „natürliche Grenze“ militärisch behaupten konnte.

Bereits auf dem Friedenskongress von Rastatt (1797-99) wurde dabei als Grundlage einer dauerhaften Pazifikation die Idee etabliert, diejenigen weltlichen Fürsten, die links des Rheins Gebiete oder Herrschaftsrechte an die République Française verlieren sollten, durch Säkularisationen und Mediatisierungen rechts des Rheins zu entschädigen. Konkret wurden die Pläne freilich erst nach dem Scheitern der zweiten Koalition gegen den Konsul Bonaparte und dem daraus folgenden Friedensschluss von Lunéville 1801. Eine Reichsdeputation sollte daraufhin einen Entschädigungsplan ausarbeiten, den später sogenannten Reichsdeputationshauptschluss. Dieser gestaltete die politische Landschaft des Alten Reiches neu. Unter dem Deckmantel der Entschädigung linksrheinisch enteigneter Fürsten wurden alle geistlichen Reichsstände säkularisiert und alle Reichsstädte bis auf sechs mediatisiert. Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen 1802/03 war ein entscheidender Schritt hin zur Auflösung des Alten Reiches getan. In diesem Kontext ist die vorliegende Arbeit zum Ende der reichsstädtischen Freiheit Ulms 1793-1803 angesiedelt – eine Zeit, die die Stadt an der oberen Donau mit ihrem von vergangener Macht zeugenden Münster vor erhebliche Schwierigkeiten stellte.

„Kein deutsches Gebiet hat die Drangsale des Krieges so schwer empfunden als dieses.“ Mit dieser Einschätzung begann der Major Karl Roger von

1 So entschied der Konvent am 15. Dezember 1792 einen revolutionären Befreiungskrieg zu führen. Siehe hierzu Bernhard Struck/Claire Gantet, *Revolution, Krieg und Verflechtung 1789-1815* (Deutsch-französische Geschichte, Bd. 5), Darmstadt 2008, Kap. „Wahrnehmungen und Transfers: Deutschland und die Revolution“, S. 43-88.

Ribaupierre (1755-1809) seinen Bericht über die Zustände in der Reichsstadt Ulm im Mai 1802. Der bayerische Kurfürst Maximilian IV. Josef hatte seinen Generalstabsoffizier Ribaupierre noch vor Abschluss der Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg auf eine Aufklärungsreise geschickt, um die politischen Verhältnisse und die Stimmung der Bevölkerung in den Gebieten Frankens und Schwabens zu ermitteln, die an Bayern fallen sollten. Ulm und dessen ausgedehntes Territorium durften dabei als besonders begehrenswert gelten: Die jährlichen Einkünfte wurden auf 350.000 Gulden geschätzt – vergleichbar mit den gesamten Rheinzöllen.²

Die sechs größeren Reichsstädte Hamburg, Bremen, Lübeck, sowie Frankfurt, Nürnberg und Augsburg konnten ihre Reichsunmittelbarkeit im Jahr 1803 noch behaupten. Die siebtgrößte Reichsstadt Ulm mit ihren rund 13.000 Einwohnern und 25.000 Untertanen wurde hingegen mediatisiert, woran die konflikträchtigen Zustände in Ulm nicht unbeteiligt waren. Denn zur Zeit der Reise des Majors Ribaupierre im Frühjahr 1802 hatte man als Ratsherr in Ulm in der Tat allen Grund, besorgt zu sein – und das nicht nur aufgrund kriegerischer Verheerungen. In einer bald zehnjährigen Entwicklung hatten sich die finanzielle sowie die innen- und außenpolitische Situation der Stadt immer weiter verschlechtert. Seit man sich 1793 am Reichskrieg gegen das revolutionäre Frankreich beteiligt hatte, war die bereits zuvor beträchtliche staatliche Verschuldung erneut gestiegen und nun auch langfristig kein ausgeglichener Haushalt mehr absehbar. Im Inneren der Stadt hatten zudem ab 1794 große Teile der Bürgerschaft gegen das bisher unbeschränkte Regiment der vorwiegend stadtdeligen Ratsherren protestiert und gar handfesten Widerstand geleistet. Während der Koalitionskriege wurde Ulm zudem 1796 französisch besetzt, was manche Bürger nutzten, um die Errichtung einer Ulmer Republik nach französischem Vorbild zu fordern. Nur zwei Jahre später gingen dann Gerüchte um, denen zufolge Ulm derjenigen „Entschädigungsmasse“ zugerechnet werden sollte, die den Territorialstaaten Württemberg und Bayern als Kompensation für ihre linksrheinischen Verluste in Aussicht gestellt wurde.

Die in Ulm herrschende Elite befand sich daher in einer schwierigen Lage, die die seit 1548 recht stabile Stadtverfassung tiefgreifend zu verändern drohte: Aufgrund der sinkenden Bonität wurde es immer schwieriger, neue Kredite aufzunehmen. So musste mittelfristig mit der Zahlungsunfähigkeit gerechnet werden, was einen zusätzlichen Handlungsdruck erzeugte. Das „weiter so“

2 Diese Zahl gibt Adam Christian Gaspari an, ein Hamburger Professor für Geographie und Statistik, der bereits 1803 den Text des Reichsdeputationshauptschlusses mit einem ausführlichen Kommentar herausgab. Siehe Gaspari, *Deputations-Receß*, Bd. 2, S. 39; zur Einordnung siehe dort die „Vergleichungstafel“. Die Rheinzölle sollten ebenfalls 350.000 Gulden einbringen und stellten damit ein Drittel der Einkünfte des Erzkanzlers Carl von Dalberg.

vergangener Jahrzehnte schien ausgeschlossen. Gleichzeitig geriet die Legitimationsbasis des politischen Systems Ulms von zwei Seiten unter Druck: Die Gedanken der Französischen Revolution verbreiteten sich auch im Reich. Die schwelende Auseinandersetzung zwischen Rat und Bürgerschaft spitzte sich zu. Stimmen erhoben sich, die eine Abschaffung der Rats Herrschaft und die Errichtung einer Republik mit demokratischen Wahlen forderten. Andererseits schien sich im Reich das Modell des spätabolutistischen, bürokratisch-rechtsstaatlich organisierten Territorialstaates immer weiter durchzusetzen und auch Anhänger in den freien Reichsstädten zu finden. Die Reichsstädte fielen damit nicht nur wirtschaftlich und in der Effizienz der Verwaltung zurück, auch konnte nun ein Fürstenstaat durchaus für politisch freier gelten, als eine „freie“, aber oligarchisch beherrschte Reichsstadt wie Ulm.

2. FRAGESTELLUNG

Wie äußerten sich diese politischen Probleme in Ulm? Und wie verhielten sich die rats herrlichen Entscheidungsträger der Stadt angesichts der erwachsenen Herausforderungen? Erkannte man die verschiedenen Gefahren für die Stabilität des bisherigen politischen Systems? Wenn ja, welche Maßnahmen ergriff man? Welche Gegenentwürfe entwickelte man, um den ideologischen Herausforderungen durch die Französische Revolution und den aufgeklärt-absolutistischen Fürstenstaat zu begegnen? Dies sind Leitfragen der vorliegenden Arbeit. Die angeklungene Frage, warum Ulm im Unterschied etwa zu Augsburg oder Nürnberg 1803 mediatisiert wurde, kann auf diese Weise allein nicht beantwortet werden – hierfür gälte es, das übergeordnete System der Entschädigungsverhandlungen 1801/02 auf der Ebene der Reichsfürsten sowie auf europäischer Ebene (Frankreich-Russland) zu untersuchen –, aber es kann ein Beitrag geliefert werden zur Geschichte des politischen Denkens am Ende des Alten Reiches. Dies freilich nicht als eine ideengeschichtliche Höhenkamm-Wanderung, sondern historiographisch deskriptiv: Welche verschiedenen normativen Vorstellungen darüber, wie die Ordnung eines politischen Gemeinwesens zu gestalten sei, konkurrierten in Ulm 1793-1803?

Bisherige historiographische Arbeiten, die das Ende der meisten Reichsstädte im Zuge der Mediatisierungen durch den Reichsdeputationshauptschlusses behandelten, untersuchten zumeist die faktischen Administrationsschwierigkeiten der Städte, gipfelnd in deren finanzieller Misere. Als summierende Erklärung findet sich dann häufig eine Metapher: Die Reichsstädte hätten sich

überlebt.³ Dem soll in dieser Arbeit nicht grundsätzlich widersprochen werden – doch sei nachgefragt, was es im Genaueren mit dem „Sich Überleben“ eines politischen Systems auf sich hat. Am Beispiel der Reichsstadt Ulm soll aufgezeigt werden, welche Handlungsspielräume die politischen Akteure in Ulm für sich selbst sahen und welche argumentativen Strategien sie angesichts der beschriebenen Herausforderungen verfolgten.

Ein weiterer Aspekt der vorliegenden Arbeit gilt dem auffallend ruhigen, ja geradezu störungsfreien Übergang Ulms an Bayern. Walter Demel schreibt in dem von ihm verfassten Gebhardt-Band „Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763-1803“ zu den einschneidenden Veränderungen des Reichsdeputationshauptschlusses: „Letztlich jedoch war alles nur eine Machtfrage.“⁴ Völlig unabhängig davon, ob es sich bei der Neuordnung des Reiches 1803 um eine Verfassungsreform oder einen Verfassungsbruch handelte, muss es doch verblüffen, dass es angesichts der massiven Veränderungen nur wenig bis gar keinen Widerstand gegen die Mediatisierung Ulms gab, die der Reichsdeputationshauptschluss offiziell bestätigte und die auch nach der napoleonischen Ära auf dem Wiener Kongress 1815 nicht rückgängig gemacht wurde. Wenn es also wirklich eine „Machtfrage“ war, warum kam es dann nicht zu einer Machtprobe? Daher soll in der vorliegenden Arbeit auch erforscht werden, inwieweit die Einwohner Ulms, aber auch dessen politische Elite, mit dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit womöglich insgeheim einverstanden waren. Diese drei Anliegen seien noch einmal als Fragen zusammengefasst:

- 1) Welche politischen Ideen konkurrierten in Ulm 1793 bis 1803 für oder gegen eine Veränderung der Verhältnisse?
- 2) Verstanden sich die Entscheidungsträger in Ulm als Vertreter eines antiquierten politischen Systems oder sahen sie Handlungsspielräume, die den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit garantieren konnten?
- 3) War die Mediatisierung durch Bayern für die Ulmer Elite wie für die Ulmer Bürger eine akzeptable Lösung, um die inneren Konflikte der Stadt beizulegen?

3 So schreibt etwa Klaus-Peter Schroeder in seiner Studie: „Die problematische geographische Lage vieler Reichsstädte, die über kein größeres Territorium verfügten, offenkundige Defekte des Verwaltungs- und Finanzsystems wie auch die politischen Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft zeigten an, daß auch die reichsunmittelbaren Kommunen in ihrer großen Mehrzahl schon längst am Ende ihrer eigenstaatlichen Kraft angelangt waren, sich selbst mit dem Reich überlebt hatten.“ (Schroeder, Städte, S. 454).

4 Demel, Reich, S. 323.

3. FORSCHUNGSSTAND UND QUELLENLAGE

3.1 DER REICHSDEPUTATIONSHAUPTSCHLUSS UND DIE MEDIATISIERUNG DER REICHSSTÄDTE

In den letzten zwanzig Jahren hat die Spätzeit des Alten Reiches ein gewachsenes Interesse seitens der deutschen Geschichtswissenschaft erfahren. Als Grundlage für diese historiographische Arbeit darf noch immer das Werk „Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität“ aus dem Jahr 1967 von Otmar v. Aretin gelten,⁵ der damals zutreffend schreiben konnte: „Wo vom Reich als politischer Realität in der modernen deutschen Geschichtsschreibung [bisher] die Rede war, hat es keine gerechte Beurteilung gefunden. Das hat viele Gründe. Einer der wesentlichsten ist wohl, daß der deutsche Nationalstaat, mit dessen Entstehung der Aufstieg der deutschen Geschichtswissenschaft untrennbar verbunden ist, nicht aus der Tradition des Reiches, sondern aus der eines Territorialstaates erwachsen ist. [...] Das Bild vom ewig morschen Reich wurde [daher] ein fester Bestandteil unserer historischen Bildung.“⁶ Diesem Missstand ist inzwischen durch eine weniger voreingenommene historiographische Aufarbeitung der frühneuzeitlichen Reichsgeschichte begegnet worden, in der das Funktionieren des zuvor im Fahrwasser eines Samuel Pufendorfs als „monstro simile“ verschrienen Reichskörpers und dessen Erfolge im Bereich der Friedenssicherung und Herrschaftsstabilisierung betont wurden. Zu dieser positiven Neubewertung passte das unrühmliche Ende des Heiligen Römischen Reiches 1806 nicht sonderlich gut. Hier verfestigte sich die Vorstellung eines reformunfähigen, eben „überlebten“ politischen Systems, das vermeintlich untergehen musste, um Strukturveränderungen erst möglich zu machen. Die Säkularisation der geistlichen Reichsstände und die Mediatisierung der Reichsstädte und Reichsritterschaften wurden so aus der Perspektive einer positiv konnotierten Geschichte der politischen Moderne zu notwendigen Etappen auf dem Wege des Fortschritts. Erst die letzten zwanzig Jahre brachten auch hier, wenn auch zögerlich, wissenschaftliche Arbeiten hervor, die diese Sichtweise differenzierten und einen unverstellteren Blick auf die Spätzeit des Alten Reiches möglich machten.

Die Mediatisierung der Reichsstädte ist durch Lokalstudien ereignisgeschichtlich generell gut aufgearbeitet.⁷ Eine wichtige übergreifende Studie legte Klaus-Peter Schroeder 1991 mit seiner Habilitationsschrift „Das Alte

5 Aretin, Reichsverfassung; entstanden ist die Arbeit bereits als Habilitationsschrift 1962, im Druck lag sie erst 1967 vor.

6 Aretin, Reichsverfassung, Vorwort, S. V.

7 Siehe z. B. den jüngst bei C.H.Beck erschienenen Sammelband „Das Ende der kleinen Reichsstädte 1803 im süddeutschen Raum“, hrsg. von Rainer Müller/Helmut Flachenacker/Reiner Kammerl.

Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03“ vor. Schroeder beschrieb und analysierte sowohl die Abwehr der Reichsstädte gegenüber Mediatisierungsplänen als auch ihre anschließend erfolgte Inbesitznahme und territoriale Eingliederung 1802/03. Auf dieses Werk werden auch wir uns im Folgenden wiederholt stützen. Wie oben aber bereits angesprochen, soll Schroeders Metapher von der „Überlebtheit“ der Reichsstädte kritisch hinterfragt werden, um über das Schreiben der Ereignisgeschichte der Mediatisierung hinaus zu einem begründeten besseren Verstehen der Absichten und Handlungen der beteiligten Akteure zu gelangen.

Für das Ende der Reichsstadt Ulm und dem 1803 erfolgten Herrschaftswechsel liegen inzwischen zahlreiche Beiträge vor. Der zweihundertste Jahrestag des Reichsdeputationshauptschlusses und ein gesteigertes kulturwissenschaftliches Interesse an Herrschaftswechseln, an deren Neu-Legitimation und diskursiver Inszenierung bewirkten einen zusätzlichen Forschungsschub.⁸ Nachdem Schroeder die faktischen Abläufe der Mediatisierung Ulms zusammengefasst hatte, stand nun vor allem das Ulmer Patriziat als die herrschende Elite im Mittelpunkt des Interesses. Oliver Fieg stellte in einem Aufsatz die soziale Selbstpositionierung der Patrizier zwischen Landadel und Bürgertum heraus, Simon Palaoro ging der Kontinuität des Selbstverständnisses des Patriziats über die Mediatisierung hinaus nach.⁹ Beide richteten ihr Augenmerk jedoch in erster Linie auf das Prestigedenken der Stadtgeschlechter Ulms und streiften daher deren politisches Selbstverständnis nur am Rande.

Da aus der rückwärtigen Sicht des Historikers die Auflösung des Alten Reiches leicht als eine unumgängliche Zwangsläufigkeit gesehen wird, sind die politischen Entwürfe der Zeit, die sich nicht durchsetzen konnten, weitgehend unbeachtet geblieben. Eine Ausnahme bildet hier das Interesse für „demokratische“ Revolutionäre und deren politisches Engagement, das im Zuge der Revolutionsforschung bearbeitet wurde. Hier gerieten auch die Bürgerprozesse in Ulm ins Scheinwerferlicht der Historiker.

8 Für dieses kulturwissenschaftliche Interesse an Herrschaftswechseln siehe paradigmatisch: Schnabel-Schüle, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie. Schnabel-Schüle vertritt vor allem das Anliegen, die Herrschaftstypologie nach Maxilian Weber um den Aspekt der kommunikativen Aushandlung von Herrschaft zu ergänzen und aus dieser Perspektive (europäische) Vergleiche von Herrschaftswechseln wissenschaftlich fruchtbar zu machen.

9 Fieg, Das Ulmer Patriziat. Zwischen Zunftbürgertum und Landadel; Palaoro, Politische Identitäten des Ulmer Patriziats zwischen dem Ende der reichsstädtischen Epoche und dem Neubeginn im Kurfürstentum Bayern.

3.2 BÜRGERPROZESSE IN ULM

Immer wieder ist in der Forschung über den Einfluss der Französischen Revolution insbesondere auf die Unruhen und Proteste in den Reichsstädten gestritten worden. Politisch engagierte Historiographen haben dabei zuweilen beweisen wollen, dass auch Deutschland seine Revolutionäre gehabt habe und betonten daher übermäßig den Einfluss „deutscher Jakobiner“.¹⁰ Konservative Historiker reagierten darauf mit Arbeiten, die die Rolle revolutionär gestimmter Bürger herabsetzten oder nur als bereits seit langem bestehende Querelen innerstädtischer Natur deuteten.¹¹ Dabei scheint wohl Klaus Müller zuzustimmen zu sein, der weder das eine noch das andere Extrem vertritt und eine in der Bevölkerung verbreitete Beachtung der revolutionären Ereignisse in Frankreich annimmt, jedoch nicht von einem damit verbundenen dezidierten Revolutionswillen ausgeht:

„Häufig war das den Auseinandersetzungen zugrunde liegende Konfliktpotential älter als die Revolution, und die von den Oppositionellen vorgebrachten Forderungen überschritten im allgemeinen nicht den Rahmen der überkommenen altstädtischen Welt. Die Revolution hatte für diese Konflikte somit nur katalysatorische Funktion; sie schärfte das Bewußtsein für Mißstände, stärkte wohl auch den Veränderungswillen, stellte aber kein unmittelbares Vorbild für die von den aufbegehrenden Bürgern erstrebten Reformen dar. Stärker als die Revolution führten dann die Revolutionskriege mit ihren finanziellen Belastungen und der von ihnen mitverursachten Beeinträchtigungen der Lebensmittelversorgung zur Destabilisierung vieler bürgerlicher Gemeinwesen.“¹²

Diese Einschätzung wird auch in der vorliegenden Arbeit geteilt. Die wichtige Arbeit von Uwe Schmidt¹³ über die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft in Ulm versucht stellenweise, sich um diesen Befund zu drücken. Unter dem Titel „Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution“ erscheint es verständlich, dass die revolutionären Einflüsse in den Vordergrund gerückt und Aspekte, die gegen eine direkte Beeinflussung durch Frankreich sprechen, dementsprechend ausgelassen werden. Dennoch verdankt die vorliegende Arbeit den Forschungen Schmidts viel und wird an zahlreichen Stellen mit dessen Ergebnissen in Diskussion zu treten haben.

10 So Scheel, *Süddeutsche Jakobiner* oder dessen späterer Befürworter Haasis, *Freiheit Flügel*; für die Schärfe gegenüber konservativen Arbeiten, auch im Ton, siehe ebd. S. 226.

11 Press, *Reichsstadt*; Rieber, *Liberaler Gedanke*.

12 Müller, *Städte im Zeitalter der Französischen Revolution*, S. 3.

13 Schmidt, *Südwestdeutschland*.

3.3 QUELLENLAGE

Die Quellenlage für die Geschichte des Endes der reichsstädtischen Zeit Ulms ist gut. Durch Auslagerung haben die Bestände des Stadtarchivs die fast völlige Zerstörung der Ulmer Altstadt im Zweiten Weltkrieg überstehen können. Für den betreffenden Zeitraum 1793-1803 treten in der Hauptsache drei Quellengattungen hervor:

- a) Verwaltungsakten der reichsstädtischen Institutionen Ulms
- b) Von Bürgern verfasste Chroniken mit darin enthaltenen Sammlungen von Flugschriften, Zeitungsblättern und Vorhalten¹⁴
- c) Die Protokolle des Stadtrats.

Die Verwertbarkeit dieser Quellen für unsere Fragestellung ist in der Regel leider gering. Die Verwaltungsakten spiegeln allein die obrigkeitliche Sichtweise auf die Auseinandersetzungen im Innern der Stadt wider. Und diese Position der Administration ist durch eine jede Diskussion ablehnende Unnachgiebigkeit gekennzeichnet. Eine Ausnahme bilden die zur Strafverfolgung angelegten Aktenbände, in denen durch Verhöre und Abschriften von „Beweisstücken“ die bürgerlichen Positionen tradiert wurden. Die von Bürgern geschriebenen Chroniken hielten die Ereignisgeschichte der Stadt fest. Besetzungen und Schlachten, Unwetter, Brände und Krankheiten bestimmen ihren Inhalt, neben statistischen Angaben wie Geburtenzahlen und Lebensmittelpreise. Nur zuweilen findet sich in den Chroniken somit für uns verwertbares Material, etwa anlässlich des Überganges an Bayern, was als außergewöhnliches Ereignis auch dem ansonsten politisch nicht engagierten Chronisten eine Stellungnahme zum Geschehen entlocken konnte. Eine weitere Ausnahme bilden in die Chroniken eingeklebte Flugschriften und Spottgedichte, die Kritik am Ratsregime überlieferten.

Die Ratsprotokolle füllen jährlich einen je ungefähr tausendseitigen Folioband. Die Handschriften sind größtenteils lesbar, allerdings nicht sonderlich leserfreundlich, da in einer schwungvollen Kursive geschrieben, die zudem stark von Abkürzungen geprägt ist. Diese Beschwernis in der Erschließung wird durch den ungemeinen Vorteil aufgewogen, dass fast alle Bände bereits während der Abfassung ein ausführliches alphabetisches Sachregister erhielten, über das interessante Stellen schnell aufgesucht werden können. Freilich handelt es sich bei den Ratsprotokollen um Entscheidungsprotokolle. Ratsinterne Diskussionen und mögliche Minderheitsmeinungen wurden nicht festgehalten. So tritt der Rat der Stadt Ulm in seinen Protokollen dem Historiker als

14 Als „Vorhalt“ wurde in Ulm eine im Druck erschienene und durch Anschlag veröffentlichte Anordnung oder Entscheidung des Stadtrates bezeichnet.

monolithischer Block entgegen. Allein aus seinen Entscheidungen und zuweilen zwischen den Zeilen, lassen sich ratsinterne Meinungsunterschiede festmachen. Nützlich erwiesen sich die Ratsprotokolle für das Auffinden von durch den Rat in Auftrag gegebene Gutachten.

Weitere unseren Zeitraum betreffende Archivbestände stellten sich als unergiebig heraus. Die von den Adelsgeschlechtern nachgelassenen Archive beinhalten nichts von Interesse. Auch die in der Zeit vor der Französischen Revolution erschienenen Reisebeschreibungen und Lexika, die Ulm behandeln, können allein zur Rekonstruktion der formalen Struktur des politischen Systems der Reichsstadt beisteuern und geben keine Auskunft über das politische Denken der Zeit. Als besonderes Archivgut von Wichtigkeit hingegen stellten sich die „Handakten“ des Reichshofratsagenten Merk in Wien dar, die sich erstaunlicherweise in Ulm befinden. Wie sie dorthin kamen, ließ sich nicht ermitteln – denkbar ist eine Abgabe nach Beendigung des zweiten Bürgerprozesses im Zuge der Mediatisierung 1803 –, sie enthalten mit der Verteidigungsschrift des Rates gegen eine mögliche Verfassungsänderung aus dem Jahr 1795 jedoch eine für die vorliegende Untersuchung wichtige Quelle.

4. AUFBAU DER ARBEIT

Als notwendige Voraussetzung für das Verständnis der historischen Ereignisse in Ulm 1793- 1803 soll im Teil B der vorliegenden Arbeit in einer historischen Kontextualisierung die Situation der Stadt am Ende des 18. Jahrhunderts analysiert werden, unterteilt nach den vier Aspekten:

- a) Ulms Stellung im Reichsverband
- b) das politische System Ulms
- c) die wirtschaftliche und finanzielle Situation Ulms
- d) innerstädtische Konflikte vor 1793.

Das für diese Arbeit gewählte Stichjahr 1793, ab dem wir die ereignisgeschichtlichen Geschehnisse und das politische Denken in Ulm für ein Jahrzehnt begleiten werden, rechtfertigt sich durch den Beginn des Reichskrieges gegen das revolutionäre Frankreich in diesem Jahr. Ulms Beteiligung am Kampf gegen die Nation im Westen führte zum Wiederaufflammen von politischen Auseinandersetzungen in der Reichsstadt. Im Teil C soll daher gezeigt werden, wie die Entscheidung des Rates, vier städtische Kanonen den kaiserlichen Truppen am Rhein zu überlassen, zum Ulmer „Kanonenarrest“ führte. An dieser Stelle werden wir mit der „Fesslen-Schrift“ in die Analyse des politischen Denkens auf Seiten der oppositionellen Bürgerschaft einsteigen und auch die Reaktionen des Rates untersuchen.

Der Teil D der Arbeit ist der „Offizialanzeige“ der in städtischen Diensten stehenden Juristen gewidmet und der Erwiderung des Rates auf diese professionelle Denkschrift. Anders als in der Debatte um die „Fesslen-Schrift“, bewegte sich hier die Auseinandersetzung zwischen dem Rat und den städtischen Juristen auf einer höheren, theoretischen Ebene.

Andere Quellen, die in wesentlichen pragmatischen Zusammenhängen entstanden und auf Reform bzw. aus der Perspektive des Rates auf Herrschaftssicherung zielten, sollen im Teil E analysiert werden. Hier werden wir auch den ereignisgeschichtlichen Faden wieder aufnehmen und die französische Besetzung Ulms 1796 und den Rastatter Friedenskongress von 1798 besprechen, um verständlich zu machen, warum und unter welchen Umständen sich die Auseinandersetzung zwischen Revolutionären, Reformern und Konservativen vollzog.

Der Schlussteil E der Arbeit soll dann zum einen ereignisgeschichtlich die Mediatisierung Ulms beleuchten, zum anderen aber aufweisen, wie der vorherige innerstädtische Konflikt durch den Verlust der Reichsunmittelbarkeit der Stadt zunächst aufgeschoben und schließlich gelöst wurde. Quellen, die die Erwartungen und die Reaktionen der Ulmer festhielten, sollen deutlich werden lassen, wie dem Vollzug der Mediatisierung geradezu entgegen geeilt wurde – wenn auch aufgrund ganz verschiedener Hoffnungen gegenüber dem neuen Landesherrn.

B HISTORISCHE KONTEXTUALISIERUNG

I. DIE STELLUNG ULMS IM REICHSVORBAND

Als ursprünglich staufische Gründung gehörte Ulm zu denjenigen Reichsstädten, die ihre Unabhängigkeit zwar im Laufe der Zeit verteidigen, aber nicht erst eigentlich gegen einen Landesherrn erkämpfen mussten. Die Verbindung mit dem Heiligen Römischen Reich war somit eine ursprüngliche, der Schutz der Stadt durch den Kaiser eine ernst gemeinte Forderung und dessen Anerkennung als oberster Rightherr vollgültig. Ulm zahlte Reichspfennig und Matrikularanschlag, letzteres sowohl für das Reich als auch für den schwäbischen Reichskreis – und wies am Ende der reichsstädtischen Zeit wiederholt darauf hin, dass dieser Beitrag relativ zur Bevölkerung gesehen von enormer Höhe war und im Vergleich jeden landesherrlichen Beitrag bei weitem übertraf.¹⁵ Dieses Argument benutzten die Reichsstädte denn auch, um den Schutz durch den Kaiser realpolitisch zu begründen: Die Reichsstädte wären finanziell bedeutsame Stützpfiler des Reichs.

Innerhalb des Schwäbischen Reichskreises, der von der Forschung als der am Besten organisierte und funktionstüchtigste Reichskreis angesehen wird, nahm Ulm zwar nicht offiziell eine Führungsposition ein – das Amt des kreisauerschreibenden Fürsten war zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Konstanzer Bischof aufgeteilt –, doch war Ulm als größte Reichsstadt im Kreis und aufgrund seiner geographisch günstigen Lage in der Regel der Tagungsort des Kreistages. Zudem führte Ulm das Kollegium der Reichsstädte im Kreis an, was aufgrund ihres hohen Anteils am Kreis eine gewisse Machtposition bedeutete.¹⁶

2. DAS POLITISCHE SYSTEM DER REICHSSTADT ULM

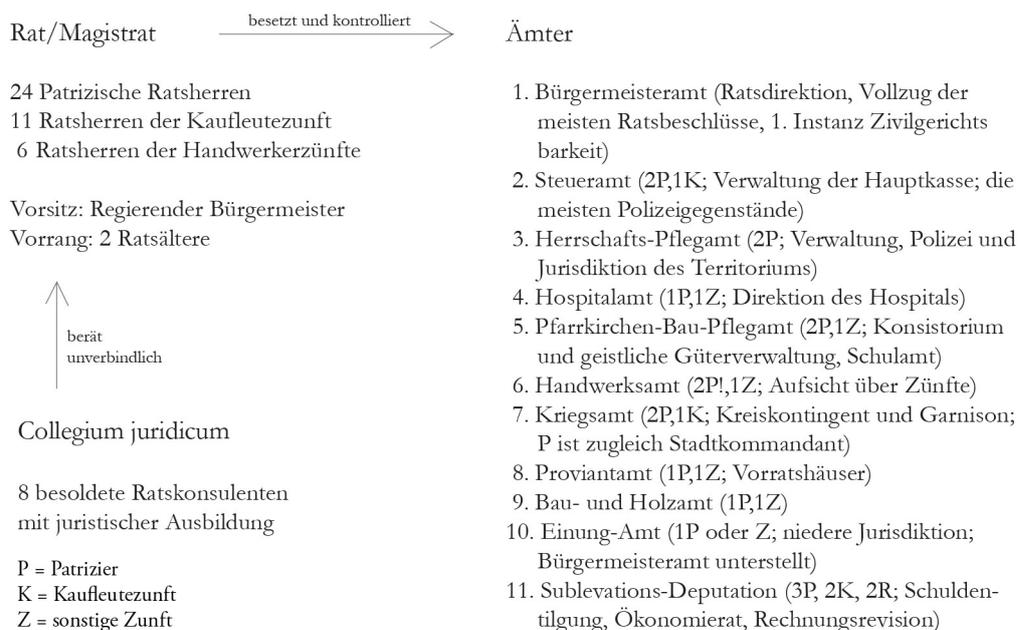
Alleiniger Träger dessen, was man modern als „Staatsgewalt“ bezeichnen würde, war in der Reichsstadt Ulm der Rat – in den Quellen „wohlweiser Rath“, „hochlöblicher Magistrat“ oder auch „senatus Ulmensis“ genannt. Nach den innerstädtischen Konflikten des 14. Jahrhunderts etablierte sich diese von

15 Philipp Ludwig Hermann Röder lieferte in seiner „Kurzgefaßte Beschreibung der Reichsstadt Ulm. Aus dem geographischen Lexikon von Schwaben besonders abgedruckt“ (Ulm 1801) einen anschaulichen Maßstab. Demnach hatte der schwäbische Kreis 1,9 Millionen Einwohner und Ulm nur 37.000 (= 1/50). Dennoch war Ulm 1/13 der Kreislasten auferlegt. Röder vermerkte hierzu: „Welche ungeheure Progression in Kriegszeiten!“ (S. 23).

16 Zur Situation des Schwäbischen Reichskreises im letzten Jahrzehnt seines Bestehens und der von ihm geleisteten Kriegsanstrengungen hat Borck detaillierte Ergebnisse vorgelegt, siehe: Borck, Reichskreis.

den Zünften dominierte Rats Herrschaft, deren Organisation im sogenannten „Großen Schwörbrief“ aus dem Jahr 1397 niedergelegt wurde. In den 1520er Jahren nahm Ulm in einer Politik der kleinen Schritte die Reformation an und vertrieb dann 1531 durch Ausgrenzung altgläubige Geistliche.¹⁷ Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes gegen die katholischen Truppen oktroyierte Kaiser Karl V. im Jahr 1548 eine neue Verfassung, die die Macht im Rat vor allem auf das Ulmer Patriziat von siebzehn für kaisertreu erachteten Familien konzentrierte. Da die hierbei vorgesehene Größe des Rates sich als zu klein erwies, um der anfallenden Aufgaben Herr zu werden, bat der Rat um eine Abänderung der Verfassung und Vergrößerung des Rates. Diese erfolgte 1556 und führte zu dem neuen Schwörbrief von 1558 – freilich ohne etwas an der Dominanz der Patrizier im Rat zu ändern. Die Verfassung wurde nach wie vor als „carolinische Constitution“ bezeichnet, obwohl sie nun faktisch durch Kaiser Ferdinand I. legitimiert worden war.

Für den Zustand dieser „karolinischen Verfassung“ am Ende des 18. Jahrhunderts ist eine konzise Quelle überliefert. Der Ulmer Ratskonsulent Dr. Gottlieb Dietrich Miller verfasste im September 1802 in bayerischem Auftrag ein Dossier über das politische System Ulms.¹⁸ Sein Bericht beinhaltete auch einen ersten Abschnitt „Verfassung der Stadt und des Gebietes“, der nüchtern und mit Anspruch auf Objektivität die Ulmer Verhältnisse beschrieb. Anhand der folgenden systematischen Darstellung, die zum großen Teil auf Millers Angaben beruht und mit der Forschungsliteratur in Einklang steht, lassen sich wichtige Aspekte des politischen Systems der Stadt verdeutlichen (Graphik erstellt nach Angaben Millers):



17 Vgl. die übersichtliche und doch detaillierte Darstellung über die Einführung der Reformation in Ulm bei Specker, Stadtgeschichte, S. 107-129.

18 Miller, Verfassung.

Auf den ersten Blick zeigt sich, dass in der Reichsstadt keine Gewaltenteilung existierte. Der Rat war das Entscheidungszentrum, in dem sich alle Herrschaftskompetenz bündelte. Aufgaben wurden lediglich an die verschiedenen Ämter delegiert, von denen neben den elf genannten noch einige weitere, weniger bedeutende bestanden. Die Dominanz der Patrizier im Rat setzte sich dabei in den Ämtern fort. Zudem hatte im Streitfalle zwischen den Amtsvorstehern die Stimme des Patriziers Vorrang gegenüber der seines zünftischen Kollegen. Die wichtigsten Positionen – zwei Ratsältere, der regierende Bürgermeister und die beiden Vorsteher des Herrschafts-Pflegamtes¹⁹ als Regierende des reichsstädtischen Gebiets außerhalb der Stadt – wurden gar ausschließlich mit Vertretern des Stadtadels besetzt. Die Vorherrschaft der Patrizier war somit sichergestellt.²⁰

Die Aufteilung der siebzehn zünftischen Ratssitze auf die Zunft der Kaufleute und die übrigen Zünfte war nicht verbindlich festgeschrieben, doch entwickelte sich ein eklatantes Missverhältnis zu Gunsten der ersteren. Da der Rat sich durch Kooptation ersetzte, also frei gewordene Ratsstellen selbst neu besetzte, waren zünftische Anwärter auf die Zustimmung der patrizischen Ratsglieder angewiesen. Unliebsame Bürger konnten somit vom Rat ausgeschlossen bleiben. Am Freitag vor dem „Schwörmontag“ in der zweiten Augustwoche, wurde der Rat gewählt.²¹ Ein Kern von Patriziern wählte dabei zunächst die zünftischen Ratsherren, bevor diese gemeinsam weitere Patriziersitze vergaben. Durch die jährliche Wahl wäre ein Ratsherr prinzipiell absetzbar gewesen, doch wurde von dieser Möglichkeit einer Abwahl von im Amt versagenden Männern kein Gebrauch gemacht. Die Drohung einer möglichen Nicht-Wiederwahl verursachte stattdessen einen Druck, sich der allgemeinen Meinung anzuschließen, um nicht anzuecken. Vor allem die zünftischen Ratsherren, deren Ratssitz völlig vom Belieben der Patrizier abhing, waren somit zu Konformität gezwungen, wenn sie nicht ihre symbolischen und materiellen Vorteile der Ratsmitgliedschaft gefährden wollten – was auch erklärt, warum die zünftischen Ratsherren keine Oppositionspolitik wagten. Ein Ratssitz wurde daher de facto auf Lebenszeit vergeben und tatsächlich in der Regel bis

19 Das Territorium Ulms war in die vier Oberämter Geißlingen, Langenau, Alpeck und Leipheim eingeteilt, die teils weitere Unterämter umfassten. Diese berichteten an das Herrschafts-Pflegamt und dieses in wichtigen Angelegenheiten wiederum an den Rat. Eine politische Mitsprache bei den Entscheidungen Ulms besaßen diese Untertanen nicht, auch wenn vor allem Geißlingen eigene städtische Institutionen aufwies. Im Unterschied zu anderen schwäbischen Reichsstädten existierten keine bäuerlichen Landschaftsorgane. Siehe hierzu Miller, Verfassung, S. 125-127. Für bäuerliche Landstände in den Gebieten schwäbischer Reichsstädte siehe Weber, bäuerliche Landschaften.

20 Fieg, Patriziat, S. 632.

21 Röder, Lexikon von Schwaben, Sp. 841f.

kurz vor dem Tode auch bei nachlassenden körperlichen und geistigen Kräften wahrgenommen.²²

Die beiden Ratsälteren stellten die Spitze des Rates dar – ein einflussreiches Ehrenamt. Die Vertretung der Stadt nach Innen und Außen sowie den Vorsitz über die Verwaltung übernahm der regierende Bürgermeister, der zwar nur ein Jahr amtierte, nach der vorgeschriebenen Wartefrist von zwei Jahren aber in aller Regel wiedergewählt wurde. So besaß die Stadt faktisch drei Bürgermeister, von denen zwei pausierten und in dieser Zeit als Vorsteher des Herrschaftspflegamtes das ausgedehnte Ulmer Territorium regierten. Auch zwischen den verschiedenen Ämtern bestand teils eine reale, immer aber eine symbolische Hierarchie. Neue Ratsherren traten so einen *cursum honorum* an²³, wobei die Spitzenstellungen wie erwähnt den Patriziern vorbehalten blieben.²⁴

Innerhalb des 41 Personen umfassenden Rates stellte der geheime Rat ein besonderes Kollegium dar. Er bestand aus den zwei Ratsälteren, den zwei nicht-regierenden Bürgermeistern, einem weiteren Patrizier und zwei Ratsherren der Kaufleutezunft. Entgegen der Verfassung saß zudem der regierende Bürgermeister den Sitzungen des geheimen Rates vor, wodurch sechs Patriziatsstimmen gegen nur zwei Zunftstimmen standen. Miller schrieb zum geheimen Rat: „Der geheime Rat soll eigentlich nur Geschäfte vorbereiten und bei eilenden Fällen provisorisch verfügen und dann die Sache an den Rat bringen. In neueren Zeiten verfügt er sehr oft, ohne dem Magistrat die mindere Kenntnis von der Sache zu geben oder er gibt sie ihm, wenn alles geschehen, auch wohl schon vollzogen ist.“²⁵ Um Ratssitzungen besser strukturieren und auch kurzfristig dringende Entscheidungen treffen zu können, wurde also der geheime Rat eingerichtet, doch verselbstständigte er sich zunehmend und verfügte gar an Stelle des gesamten Rates.

Juristisches Fachwissen, das im Laufe der Frühen Neuzeit immer mehr an praktischer Bedeutsamkeit gewann und vor allem im Bereich der entstehenden Diplomatie von Wichtigkeit war, sicherte sich die Stadt durch die Anstellung von Ratskonsulenten.²⁶ Diese wurden seit dem 17. Jahrhundert auch Mitglieder des „*collegium juridicum*“ genannt, wobei es sich allerdings nicht um eine verfasste Körperschaft handelte, sondern nur um die Gruppenbezeichnung

22 Specker, Stadtgeschichte, S. 141f.

23 Miller, Verfassung, S. 133.

24 Specker, Mediatisierung, S. 59.

25 Miller, Verfassung, S. 122.

26 Ratskonsulenten waren darüber hinaus wichtige Akteure im Zeremoniell der Stadt. Im Namen des Magistrats hatten sie durchreisenden Fürsten und sonstigen Herren die Honneurs zu machen und waren insofern das Aushängeschild der Stadt. Hierzu gehörte auch, dass Bewerber um eine Ratskonsulentenstelle körperlich nicht entstellt sein durften. Siehe Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 64, 83f.

der gewöhnlich sechs bis acht Berufsgenossen.²⁷ Diese waren studierte Juristen und (aufgrund des geringen Anteils von Akademikern unter den Patriziern) de facto ausschließlich Bürgerliche. Die Ratskonsulenten konnten aus allen Bereichen der Staatsverwaltung Aufgaben empfangen und hatten somit einen ausgedehnten Wirkungskreis.²⁸ Ihr Einfluss hingegen war stark beschränkt, da ihre Gutachten und Entscheidungen nicht verbindlich waren und selbst in reinen Rechtssachen durch eine Ratsentscheidung revidiert werden konnten.²⁹ Zudem durften sich die Ratskonsulenten nicht selbst erkannter Probleme annehmen, sondern mussten vom Rat beauftragt werden.³⁰

Mit der Rechtsprechung in Streitigkeiten, die 10 Gulden Streitwert übertrafen und daher nicht vom Einungs-Amt übernommen wurden, war de jure nicht der Rat beauftragt, sondern ein Obergericht (ein eigentlich in der Verfassung vorgesehenes Untergericht existierte bereits seit über hundert Jahren nicht mehr). Das Obergericht war jedoch de facto ausschließlich in der Hand des Rates. Acht patrizische und vier zünftige Ratsglieder stellten die Richter. Der Stadtammann, der das Gericht leitete und aus dem Gremium der Ratskonsulenten rekrutiert wurde, war ohne nennenswerten Einfluss. Selbst das Gerichtssiegel verblieb ausschließlich beim regierenden Bürgermeister.³¹

Dass eine andere Form der Rechtsprechung, eine die nicht vom Rat dominiert und damit politisch motiviert war, auch in Ulm hätte etabliert werden können, zeigt das Beispiel des Ulmer Ehegerichts. Hier hatte auch der Ratskonsulent Miller nichts zu beklagen. Er schrieb: „Die Ehesachen sind in Ulm die einzigen, welche vor einem ordnungsgemäß organisierten Gericht verhandelt werden und abgeurteilt werden. Das Ehegericht hat zum Präses den Stadtammann, zu Assessoren 2 Ratsglieder, 1 Ratskonsulent, 1 Patrizier außerhalb des Rats, 1 Geistlichen aus den Ministris der Stadt und 3 Kaufleute außerhalb des Rats. Gegen seine Sprüche kann nicht appelliert, wohl aber Revision gesucht

27 Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 28.

28 Es existierte eine nicht klar definierte Aufteilung der Zuständigkeiten je nach Rechtsgebiet. Die erfahrensten Ratskonsulenten wurden für staatsrechtliche Aufgaben eingesetzt, erhielten ihre *admissio ad publica* und wurden daraufhin *Publizisten* genannt. Sie vertraten Ulm auch auf dem Kreistag. Siehe Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 67f.

29 Jedoch war es extrem selten, dass der Magistrat gegen die Gutachten der Ratskonsulenten entschied. Nur bei Leibstrafen scheint dies häufiger der Fall gewesen zu sein; vgl. Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 87f. Interessant ist, dass die Ratskonsulenten – bis auf äußerst dringende Fragen – kein Recht auf mündliche Unterredung mit dem Rat hatten. Beschränkt auf das Medium des handschriftlich geschriebenen Wortes blieben die Ratskonsulenten so von unmittelbaren Entscheidungen gleichsam medial entfernt.

30 Miller, Verfassung, S. 125. So war es eine Ausnahme, wenn ein Ratskonsulent mit einer Rechtssache unmittelbar in Berührung kam, ohne dass der Magistrat ihn zuvor eingeschaltet hatte, vgl. Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 85f.

31 Miller, Verfassung, S. 128f.

werden.“³² Hier leitete ein professioneller Jurist tatsächlich das Gericht, die Patrizier waren nicht in der Mehrheit, wie überhaupt Ratsglieder nur zwei von neun Stimmen stellten. Dass hier der Rat von seiner sonst möglichen Allmacht nicht Gebrauch machte, hing sicher mit dem Gegenstand der Rechtsprechung zusammen: Ehestreitigkeiten gehören für gewöhnlich der Privatsphäre an. Durch die Trennung von Öffentlichkeit und Privatsphäre brauchte sich der Rat durch Entscheidungen des Ehegerichts nicht politisch bedroht zu sehen. Ob er freilich aktiv eingegriffen hätte, wenn sich eine Ehestreitigkeit mit einem dezidierten Politikum verknüpft hätte, ist leider nicht nachprüfbar.

Das Schwörritual verpflichtete Bürgermeister und Bürgerschaft auf die Stadtverfassung, wie sie im Schwörbrief niedergelegt war. Im Lexikon von Schwaben von 1792 heißt es zum Schwörhaus:

„Dieses Haus hat den Namen von dem an dem jährlichen Schwörtag daselbst vorgehenden öffentlichen und feierlichen Schwöreactu. In dem ganz offenen Schwörsaal findet sich der Magistrat in corpore ein, und unten auf dem sogenannten Weinhof die Bürgerschaft. Nach einer von dem das Amt niederlegenden Bürgermeister an die Bürgerschaft von dem Schwörsaal herunter gehaltenen Anrede, wird vom Stadtschreiber der Schwörbrief abgelesen, und nachdem der abtretende Bürgermeister den Eid von der Bürgerschaft aufgenommen, so geschieht von demselben ein gleiches auch bei dem ins Amt tretenden Bürgermeister; auch dieser redet sodann die Bürgerschaft an, und entläßt dieselbe wiederum, womit sich dieser Actus schließt.“³³

Ungeachtet des jährlich wiederkehrenden Schwörakts sollten sich viele Bürger nicht mehr an dessen Inhalte gebunden fühlen. Dies wird sich auch an späterer Stelle in dieser Arbeit zeigen. Petershagen erklärt dies auch mit dem Wandel des Schwöraktes durch die oktroyierte Verfassung Karls V. 1548: „Die Wandlung vom horizontalen Beistands- zum vertikalen Gehorsamseid läuft parallel mit einer zu vermutenden Erweiterung des Kreises der Schwörenden, mit einer Wandlung des Bürgereides zum Einwohnereid und mit der allmählichen Degradierung des Schwurgenossen zum Untertanen [...]“.³⁴

a) Das Patriziat Ulms – eine exklusive Herrschaftselite

Die historische Forschung hat sich bemüht, übereinstimmende Kriterien zu ermitteln, mit deren Hilfe sich „städtischer Adel“ definieren lässt. Als Ergebnis hielt man fest: politische Privilegierung, ständische Exklusivität, gesellschaftli-

32 Miller, Verfassung, S. 130.

33 Röder, Lexikon von Schwaben, Sp. 824f.

34 Petershagen, Schwörrpflicht und Volksvergnügen, S. 71; siehe auch S. 48-50 für die Neuinterpretation des Schwöraktes durch den Schwörbrief von 1558.

che Vorrechte und eine gesicherte Vermögenslage.³⁵ Diese vier Punkte wurden vom Ulmer Patriziat erfüllt. Es konstituierte sich aus siebzehn Geschlechtern, die ursprünglich als Ministeriale des Kaisers in Ulm herrschaftliche Aufgaben ausgeübt und sich dann 1552 in einer Supplikation an Kaiser Karl V. gewendet hatten, um ihren Stand vom Reichsoberhaupt bestätigen zu lassen. Neuaufnahmen in diese abgeschlossene Gruppe waren selten und kamen insgesamt nur achtmal vor, trotz des Aussterbens oder Auswanderns einiger Patrizierfamilien. So sank die Anzahl der adeligen Geschlechter am Ende des 17. Jahrhunderts auf nur acht und erhöhte sich bis 1800 auf nur zwölf.³⁶ Das Lexikon von Schwaben aus dem Jahr 1792 nennt als Geschlechter die Familien „Baldinger, Besserer, Hailbronner, Kraft, Neubronner, Schad, Schermer, Seuter von Lözen, Welser und Wölkern, welche letztere erst in dem leztern decennio von Nürnberg hieher gekommen ist.“³⁷

Obwohl die Adelsbestätigung Kaiser Karls V. noch argumentierte, die patrizischen Familien seien „in einigen zünfften nie geweßen“ und hätten auch sonst keinen Handel betrieben, beteiligte sich das Ulmer Patriziat im 15. und 16. Jahrhundert noch aktiv an kaufmännischen Unternehmungen und am produzierenden Gewerbe. Dann aber setzte ein exklusiveres Denken ein. Die Satzung der „Oberen Stube“ von 1626 – der entscheidende Versammlungsort des Ulmer Patriziats zur geselligen Pflege eines adeligen Lebensstils – schrieb die abgehobene Stellung des Stadtadels gegenüber den anderen Bürgern fest.³⁸ Man versuchte vor allem, eine Beteiligung an zünftig-bürgerlichen Geschäften durch Sanktionen zu unterbinden. Im Jahr 1778 beschloss eine Versammlung der Mitglieder der „Oberen Stube“, keine handeltreibenden Personen mehr in ihren Reihen zuzulassen.³⁹ Der Selbstabschluss des Stadtadels von der Bürgerschaft wurde so durch den Erlass einer expliziten sozialen Norm vorangetrieben. Bei Verstoß gegen diese Norm drohte der Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben des Patriziats.

b) Gemeinde

Fast jeder männliche und das Stadtrecht besitzende Bewohner Ulms war einer der zuletzt einundzwanzig Zünfte der Stadt zugeordnet und damit bestimmten Pflichten unterworfen und mit bestimmten zünftischen Rechten ausgestattet. Die Zünfte dienten somit der politischen Partizipation der Gemeinde, deren führende Männer sich in der „Unteren Stube“ trafen – freilich waren die

35 Fieg, Patriziat, S. 632.

36 Ebd., S. 633.

37 Röder, Lexikon von Schwaben, Sp. 831.

38 StadtA Ulm A 3830; siehe auch Fieg, Patriziat, S. 638.

39 Ebd., S. 638f.

Zünfte selbst innerhalb der Stadt wenig einflussreich, da sie nicht den Rat kontrollierten.

Die Zünfte der Kaufleute, die Fernhandel betrieben, und diejenige der Krämer, die einen offenen Laden besaßen, nahmen eine Sonderstellung ein. Durch ihren Reichtum hatten sie das Ansehen der Stadt befördert und politisch an Einfluss gewonnen. Der Kaufleutezunft traten in der Regel auch die Akademiker bei: Juristen, Geistliche, Ärzte und die Gymnasiallehrer. Die Mitgliedschaft wurde vererbt oder aber erkauft.⁴⁰ Zu der zünftischen Elite gehörten auch die Meister der Grautucherzunft (Wolltuchgroßhandel) und der Weberzunft, zuweilen auch der Schmiedezunft (Goldschmiede und Hammerwerksbesitzer). Manche reich gewordene Bürger der Zünfte hatten Landgüter und einen Adelstitel erworben (z. B. die Neubronner von Eisenburg). Sie wurden als „Junker“ gegenüber den anderen Bürgern hervorgehoben, besaßen aber – wie auch Adelige, die nicht in das Patriziat aufgenommen wurden – keinerlei politische Vorrechte. Pfahlbürger wurden diejenigen genannt, die das Bürgerrecht als Sicherheit für ihre Person erworben hatten, daher auch in Ulm steuerpflichtig waren, aber ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Stadt hatten.⁴¹

c) Beisitzer und Untertanen

Beisitzer stellten in Ulm die dritte Einwohnergruppe. Es handelte sich dabei um Personen, die sich für immer („stete Beiwohner“) oder auf Zeit („gemeine Beiwohner“, häufig Dienstpersonal) in den Schutz der Stadt begeben hatten, aber kein Bürgerrecht erlangen konnten oder wollten. Sie waren den Gesetzen der Stadt unterworfen und genossen alle Rechte bis auf diejenigen, die sich aus der Zunftzugehörigkeit ergaben, wie etwa das Wahlrecht zu den Zunftstellen und vor allem das Recht, selbst einen Gewerbebetrieb zu führen. Beisitzer konnten Eigentum erwerben, mussten aber zusätzlich zu der halbjährlichen Schutzabgabe auch noch erhöhte Steuern entrichten.⁴² Die unterbürgerlichen Schichten machten einen Teil der Beisitzer aus, fielen aber oft einfach aus diesem Kategorisierungssystem heraus und waren administrativ nicht erfasst.

Untertanen waren alle diejenigen, die auf dem Lande oder in den zu Ulm gehörenden Städten Geißlingen und Leipheim lebten, sofern sie kein Ulmer Bürgerrecht besaßen. Sie waren politisch rechtlos und häufig auch persönlich unfrei, wenn es sich um schollengebundene Bauern handelte.⁴³

40 Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 105f.

41 Ebd., S. 104.

42 Ebd., S. 105.

43 Ebd., S. 105.

3. DIE WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE SITUATION ULM

Der wirtschaftliche Niedergang Ulms war ein lange andauernder Prozess, der durch akute Krisen und Notzeiten verschärft wurde und dann auch deutlich hervortrat – ablesbar unter anderem an der in solchen Momenten sprunghaft ansteigenden Kreditaufnahme der Reichsstadt. Die Verschuldung Ulms setzte bereits mit dem Dreißigjährigen Krieg ein. Als verheerend erwies sich im frühen 18. Jahrhundert der Spanische Erbfolgekrieg, der die Stadt auf der einen Seite zu hohen Ausgaben zwang, auf der anderen Seite den Handel fast zum Erliegen brachte und damit die wirtschaftlich so wichtige Tuchproduktion und den Tuchhandel zu vernichten drohte.⁴⁴ Die Missernten der Jahre 1770/71 mit der daraus folgenden Teuerung besonders des Getreidepreises zwangen die Ulmer Stadtverwaltung zur Aufnahme neuer Schulden, um das notwendige zusätzliche Korn ankaufen zu können, das die Stadtbevölkerung vor dem Hungertod bewahren konnte.⁴⁵

Gegenläufig zum Anschwellen der städtischen Verschuldung entwickelte sich die Bevölkerung. Auf seinem wirtschaftlichen Zenit um 1600 zählte Ulm um die 21.000 Einwohner. Nach einem ersten starken Rückgang im Zuge des Dreißigjährigen Krieges auf nur noch rund 13.500 Einwohner, stabilisierte sich die Bevölkerungszahl und stieg sogar bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch einmal auf rund 15.000 an. Dann aber sank diese Zahl bis 1796 auf nur noch 11.468 Einwohner.⁴⁶

Die Steuererhebung in Ulm beruhte nach der Steuerordnung von 1709 zu einem großen Teil auf einer Vermögenssteuer aller Bürger und Beisitzer. Jeder hatte ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens (Kataster) anzulegen und es zusammen mit der sich daraus ergebenden Steuer auf dem Steueramt abzuliefern. Von dieser Offenbarung der eigenen finanziellen Verhältnisse ausgenommen waren lediglich die großen Handelsgesellschaften, die für sich Nachteile z. B. im Bereich der Kreditvergabe befürchteten. Der Steuerfuß variierte je nach Art des Vermögens. Für Häuser, Grundstücke, Pachten und Zehnten galt der Satz von 15 Kreuzern pro 100 Gulden Steuervermögen, was einer Besteuerung von 0,25% entspricht. Barvermögen, Aktivausstände, Mieten, Pfründe, aber auch die Einkünfte aus Bergwerken und aus der Edelmetallverarbeitung wurden mit 30 Kreuzern pro 100 Gulden (0,5%) besteuert. Ein gestaffelter Steuersatz zwischen 10 und 30 Kreuzern pro 100 Gulden galt für verzinsliche

44 Specker, Stadtgeschichte, S. 202-205. Zum Niedergang der Ulmer Tuchproduktion vor allem in den 1790er Jahren siehe die Graphik bei Schmidt, Südwestdeutschland, S. 308.

45 Rothe, Finanzwesen, S. 19.

46 Grees, Bevölkerungsentwicklung, S. 136-139.

Kapitalien.⁴⁷ Dieser einfache Steuersatz (Simplum) konnte mehrmals im Jahr erhoben werden, üblicherweise geschah dies dreimal.⁴⁸

Erhalten ist nur das Steuerbuch des Jahres 1733. Nach dessen Eintragungen entfielen die größten Steuerlasten auch tatsächlich auf die gesellschaftliche Spitze der Stadt. Nur 12,3% der im Steuerbuch eingetragenen Personen zahlten über 70% der gesamten Steuereinnahmen, und die obersten 1,6% erbrachten gar 39% der Steuerleistung.⁴⁹ Ein Abwälzen der städtischen Steuern seitens der Patrizier und der zünftischen Elite auf die breite Masse der Bürger kann daher für diesen Zeitraum nicht belegt werden.

Kredite wurden vom Steueramt aufgenommen, um den regulären städtischen Haushalt zu decken, sowie von der Kriegskasse zur Finanzierung der Beteiligung Ulms an den Reichskriegen. Verschuldete sich Ulm zunächst bei seinen eigenen Bürgern, so mussten später auch auswärts Kredite aufgenommen werden, vor allem in der Schweiz. Gelang es nach dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem Siebenjährigen Krieg noch, den Schuldenstand nach und nach zu verringern, so war dies ab den 1770er Jahren nicht mehr der Fall. Die städtischen Einnahmen ließen keinen Spielraum für eine Schuldentilgung.⁵⁰ Zahlen des Verschuldungsstandes liegen für die folgenden Zeiträume vor⁵¹:

1777/78 – 1779/80	3.138.080 fl
1780/81 – 1784/85	2.943.928 fl
1785/86 – 1789/90	2.904.556 fl
1790/91 – 1794/95	2.915.516 fl
1795/96	3.148.460 fl
November 1802	4.046.958 fl ⁵²

Als nach dem Hungerjahr 1771 und der damit einhergehenden Kreditaufnahme die Schuldenlast ohne eine tiefgreifende Reform des Steuerwesens nicht mehr tragbar schien, entbrannte an der Frage der Neustrukturierung der städtischen Einnahmen der erste Bürgerprozess, in dem auch der Verkauf der Ulmer Herrschaft Wain bei Biberach für Zorn auf Seiten der Bürgerschaft sorgte.

47 Rothe, Finanzwesen, S. 107-110.

48 Miller, Verfassung, S. 134.

49 Rothe, Finanzwesen, S. 127f.

50 Dennoch ist es falsch, von einer „galoppierende[n] Finanzkrise“ zu sprechen (Press, Revolution und Mediatisierung, S. 127). Der Schuldenstand erhöhte sich nach dem Frieden von Lunéville nicht mehr wesentlich. Nur bestand wenig Aussicht, die aufgelaufenen Summen zu tilgen und die Refinanzierung wurde zusehends schwieriger.

51 Rothe, Finanzwesen, S. 203.

52 Bei Übernahme der Stadt durch Bayern, siehe Ebd., S. 260.

4. INNERSTÄDTISCHE KONFLIKTE VOR 1793

Langjährige und zum Teil mit Bitterkeit geführte Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft bestimmten in Ulm das politische Leben im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. In Gang gesetzt wurden diese durch die prekären Wirtschafts- und Finanzverhältnisse. Um den Bankrott zu verhindern, waren Sparmaßnahmen erforderlich. Diese wurden zusätzlich vorgeschrieben durch eine Intervention des Reichshofrates, der seine Ansichten über die finanzielle Sanierung Ulms 1773 in dem sogenannten „Ministerialprotokoll“ zusammenfasste.⁵³ Im Frühjahr 1778 legte die mit der Entschuldung beauftragte Sublevationsdeputation einen Plan zu einer Steuerreform vor, die die städtischen Grundstücke verstärkt belastet hätte, die adeligen Landgüter jedoch von der Besteuerung ausnahm. Die erzürnte Bürgerschaft forderte daraufhin Mitbestimmung in der Steuergesetzgebung. Obwohl der Magistrat dies in Wien als Aufrührertum denunzierte, trat die kaiserliche Behörde auf die Seite der Bürger und befahl dem Magistrat, die geplante Steuerordnung zu veröffentlichen und in der Bürgerschaft diskutieren zu lassen. Aus den Zunftversammlungen wurde zu diesem Zweck ein Bürgerausschuss von zwölf Männern gewählt.

Dieser Konflikt verlief in den üblichen Bahnen, die das Reichsrecht hierfür vorsah. Da die Nachbesserungsvorschläge des Bürgerausschusses vom Magistrat konsequent abgelehnt wurden, kam es zu einem kostspieligen Prozess vor dem Reichshofgericht. Nachdem die Lage 1779 noch schlecht für den Magistrat erschien – Wien befahl die Anerkennung des Bürgerausschusses –, wandte sich das Blatt. Die Forderungen des Bürgerausschusses nach der Einrichtung eines bürgerlichen Gremiums zur Kontrolle der städtischen Kassen und öffentliche Beschwerden über die angeblich falsch geführte Schuldentilgung durch die Sublevationsdeputation sprengte den Rahmen dessen, was nach Ansicht des Reichsgerichts in Wien vertretbar war. Der Ulmer Magistrat erwirkte daher 1780 einen Bescheid, der die Kompetenz des Bürgerausschusses darauf beschränkte, bei der Neugestaltung des Steuersystems einbezogen zu werden. Eingriffe in und Forderungen an die laufende Administration wurden dagegen streng untersagt.⁵⁴

Als klar wurde, dass der Bürgerausschuss sich mit seiner Forderung nach Teilhabe an der Finanzverwaltung der Reichsstadt nicht würde durchsetzen können und er zudem die Prozesskosten zu tragen hätte, kam es 1787 zu einem Vergleich mit dem Magistrat: Es blieb bei der alten Steuerordnung. Bei

53 Schmidt, Südwestdeutschland, S. 49, 70. Auslöser für das Eingreifen Wiens war der Versuch des Ulmer Rates, altes Kriegsgerät des Reiches aus dem Ulmer Zeughaus zu verkaufen.

54 Ebd., S. 69-71.

Veräußerungen von städtischem Besitz sollte zukünftig mit der Bürgerschaft Rücksprache genommen werden. Der Bürgerausschuss würde sich auflösen und dafür der Rat die Prozesskosten übernehmen.⁵⁵ Dieser Kompromiss war letztlich erpresst durch die Drohung, die klagenden Bürger durch die Bürde der Prozesskosten finanziell zu ruinieren und stellte daher die Bürgerschaft letztlich nicht zufrieden. Erneut wurden Vorwürfe laut, der Magistrat und die städtischen Beamten würden sich nicht angemessen an den finanziellen Belastungen der Reichsstadt beteiligen. Die Zünfte wünschten vor allem eine preisgünstige Versorgung der Stadt mit Holz und Getreide. Doch weil der Magistrat nach 1774 zur Schuldentilgung städtische Forste verkauft hatte, verschlechterte sich die Versorgung mit Heizmaterial. Zudem bezogen die städtischen Beamten und Würdenträger neben ihrem Geldgehalt auch Getreide und Holz aus städtischen Vorräten und litten daher nicht sonderlich unter der Teuerung, was die Bürgerschaft als ungerecht empfand.⁵⁶ Dieser Konflikt gäerte und die Unzufriedenheit mit dem Rat entlud sich dann 1794 im „Kanonenarrest“.

55 Für eine konzise Übersicht über den Verlauf des ersten Bürgerprozesses und die wichtige Rolle des Ratskonsulenten Lic. Hartmann in diesem siehe Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 120-127.

56 Ebd., S. 127.

C DER „KANONENARREST“ VON 1794 UND DER ZWEITE BÜRGERPROZESS

I. REZEPTION DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION UND „KANONENARREST“

Der Ausbruch der Französischen Revolution wurde in Ulm zwar von einer aufklärerisch-demokratisch gesinnten Gruppe von Bürgern begrüßt, doch kam es nicht zu einem offenen Bekenntnis zum revolutionären Frankreich. Der Rat sah sich trotz der oberflächlichen Ruhe aber dennoch dazu genötigt, 1792 eine neue Zensurordnung zu erlassen, um die politische Diskussion innerhalb der Stadtmauern einzudämmen. Im betreffenden Vorhalt hieß es: „Ein Hochedler und Wohlweiser Rath allhier hat [...] nach Erfordernis der öffentlichen Zeitläufte sich zum Augenmerk genommen, seine Bürger- und Einwohnerschaft vor ungebührlichem Raisonieren über hohe Mächte und Staaten und über öffentliche Staatsangelegenheiten mit obrigkeitlichem Ernst zu warnen.“⁵⁷

Nicht nur die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, sondern auch das „Reden und Raisonieren“ in „Gesellschaften, in Zusammenkünften, in Gasthöfen und Kaffeehäusern“ wurde unter Strafe gestellt. Den öffentlichen Raum sollten Revolutionsbefürworter nicht länger besetzen dürfen – war doch die Furcht aller Obrigkeiten und Herrscher vor revolutionären Unruhen seit der Hinrichtung Louis XVI. gestiegen. Und auch unter den Gebildeten dominierte inzwischen die Ablehnung der Revolution. Die Ulmer Zeitungen schwenkten auf diesen Kurs ein, beschworen die Grausamkeit des auf der Place de la Grève begangenen Königsmordes und feierten die Rückeroberung der „Republik Mainz“ durch kaiserlich-preußische Truppen im Frühjahr 1793.⁵⁸

Zu diesem Zeitpunkt war der erste Koalitionskrieg auch ein Krieg Ulms geworden. Am 22. März 1793 beschloss der Immerwährende Reichstag in Regensburg, dass der „von Frankreich dem deutschen Reich abgenötigte Krieg zur Behauptung der Ehre, zum Schutz und zur künftigen Sicherheit der Rechte und Grenzen und zur Erreichung der gebührenden vollständigen Genugtuung als ein allgemeiner Reichskrieg zu achten sei.“⁵⁹ Damit befand sich das Reich im Krieg, in den Reichskreisen wurden die Truppenteile der einzelnen Reichsstände angefordert und auch 200 Mann der Ulmischen Truppen wurden für den Kampf mit dem revolutionären Frankreich mobilisiert. Das Jahr 1793 brachte aber keinen entscheidenden militärischen Erfolg. Die zurückgedrängten französischen Armeen konnten ihre Lage stabilisieren, und zur Mitte des Jahres 1794 beobachtete man in Südwestdeutschland aufmerksam die

57 Zit. n. Schmidt, Südwestdeutschland, S. 75.

58 Schmidt, Südwestdeutschland, S. 78-81.

59 Aretin, Reich, Bd. 3, S. 398f.; Härter, Reichstag, S. 240-285.

Rheingrenze, auf deren westlicher Seite ein erneuter Einfall ins Reichsgebiet vorbereitet wurde. Die Kriegsgefahr schien zuzunehmen.

Als am 8. August 1794 noch vor Sonnenaufgang fünf Kanonen aus dem Ulmer Zeughaus in Richtung des Rheins abtransportiert werden sollten, um damit einer militärischen Anforderung des schwäbischen Reichskreises nachzukommen, entlud sich die aufgestaute Unzufriedenheit vieler Bürger. Durch die Heimlichkeit des Vorgehens misstrauisch gemacht, vermutete man, der Rat wolle heimlich städtischen Besitz verkaufen und würde damit den Kompromiss von 1787 verletzen, indem vereinbart worden war, Eigentum der Stadt nicht ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft zu veräußern. Eine offensichtlich im Vorfeld informierte Menge überwältigte die städtischen Soldaten und brachte die „arretierten“ Kanonen zurück ins Zeughaus.⁶⁰ Ob ein weiteres Motiv gewesen ist, den Einsatz der Kanonen gegen die französische Revolutionsarmee zu verhindern, lässt sich heute nicht mehr beweisen. Je nach politischem Standpunkt wurde der Vorfall aber dementsprechend gedeutet: Der Rat unterstellte eine Unterstützung der Revolution. Die Zünfte erklärten hingegen, nur die Rechte der Bürgerschaft geschützt haben zu wollen.

Nachdem der „Kanonenarrest“ frühmorgens vollzogen war – tatsächlich mit Gewalttätigkeiten gegen die städtischen Soldaten – war die Lage in der Stadt gespannt. Eine sich radikalierende Gruppe von rund hundert Handwerkern forderte die Absetzung des Magistrats, um die Interessen der Stadt selbst wahrzunehmen. Die Zunftvorgesetzten bemühten sich mit einigem Erfolg um Beschwichtigung. Nachdem im öffentlichen Raum wieder Ruhe eingekehrt war, ging der Rat sogleich daran, seine Herrschaft auch symbolisch zu retablieren. Um den Konflikt mit den Mitteln einer üblichen Strafverfolgung einzudämmen, ließ man städtische Beamte ein Kriminalverhör derjenigen Personen anstellen, die am „Kanonenarrest“ beteiligt gewesen waren. Dieses Vorgehen heizte die Stimmung aber nur erneut an. Die verhörten Zunftmeister verweigerten die Aussage. Die Mehrheit der Bürgerschaft stand dem Rat feindlich gegenüber.

2. DIE „FESSLEN-SCHRIFT“

Zu diesem Zeitpunkt erschien am 24. August die Flugschrift des Säcklermeisters Kaspar Fesslen mit dem Titel „Freimüthige Gedanken über die höchst notwendige Staatsverbesserung der freien Republik Ulm“.⁶¹ Zu Fesslens Biographie ist wenig bekannt. Uwe Schmidt, der für seine Arbeit Fesslen zu einem Kronzeu-

⁶⁰ Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 128.

⁶¹ Ein gedrucktes Exemplar findet sich unter StadtA Ulm A 3420.

gen der Revolutionsbestrebungen in Ulm macht, gibt keine biographischen Informationen. In Albrecht Weyermanns Ulmer Personenlexikon von 1798 tauchte Fesslen noch nicht auf – vermutlich aus politischer Rücksichtnahme. Für seinen Ergänzungsband dreißig Jahre später verfasste Weyermann dann einen knappen Artikel.⁶²

Aus diesem erfahren wir, dass „Kaspar Feßlin“⁶³ 1741 in Ulm geboren wurde und als Schüler das städtische Gymnasium besuchte. Von 1760 bis 1762 besuchte er eine ungenannte Universität und wurde Säcklermeister, „nachdem mehrere Versuche zu einer künftigen Bestimmung mißlungen waren“.⁶⁴ Weyermanns Artikel nannte Fesslen einen „unruhigen Kopf“, der von dem „heftigsten französischen Freiheitsschwindel“ befallen gewesen sei, verwies aber auch darauf, dass Fesslen 1794 als einer der Hauptakteure des Kanonenarrests das Vertrauen der Bürgerschaft besaß und von der Kramerzunft zum Deputierten im bürgerlichen Ausschuss gewählt wurde. In dieser Position schrieb Fesslen seine „Freimüthigen Gedanken“. Bereits erwähnt sei an dieser Stelle, dass Fesslen sich ab 1794 zusehends radikalisierte. Laut Weyermann strebte Fesslen danach, „eine Empörung in der Stadt und auf dem Lande anzufachen [...]“. Er hielt selbst nächtliche Zusammenkünfte in seinem Hause“ und wurde mehrfach zu (kurzen) Gefängnisstrafen verurteilt. Fesslen starb am 10. Januar 1800 in Ulm.⁶⁵

Dass Fesslen vor dem Hintergrund seiner Biographie eine ungewöhnliche Position zwischen der studierten juristischen Elite der Stadt und ihren Handwerksmeistern einnahm, zeigte auch die Veröffentlichung seiner „Freimüthigen Gedanken“. Dieser Text argumentierte mit Entlehnungen aus unterschiedlichen Norm setzenden Bereichen – Naturrecht, Verfassungsrecht, Religion, menschliche Sympathie – für eine Beteiligung der Bürger am Stadtre Regiment.⁶⁶ Eine genaue, textnahe Analyse lohnt sich und sei hier vorgenommen.

Fesslen schickte seiner Argumentation ein Vorwort voraus, das die textpragmatische Absicht seiner Veröffentlichung erläutern sollte. Hier wurden bereits zwei wichtige Punkte deutlich:

62 Weyermann, Neue Nachrichten, S. 98f.

63 In den handschriftlichen Quellen der Zeit ist die Schreibung „Feßlen“ oder „Fesslen“ üblich. Da die bisherige Forschung „Fesslen“ bevorzugte, halten auch wir uns an diese Schreibweise.

64 Weyermann, Neue Nachrichten, S. 98.

65 Ebd., S. 98f.

66 Uwe Schmidt hat die Fesslen-Schrift unzulässig als alleinigen Ausdruck einer Übernahme von Gedankengut der Französischen Revolution interpretiert (vgl. Schmidt, Südwestdeutschland, S. 89-91) und war deshalb gezwungen, Fesslen „Inkonsequenz“ vorzuwerfen, wenn dieser nicht die Obrigkeit umstürzen wollte, sondern zur Zusammenarbeit aufforderte.

„Nota. Wir sind weit entfernt von der Absicht Menschen in ihren privat Angelegenheiten zu tadlen, wie dies in Ulm Schmeichler und Wäscher ohne Rücksicht des Standes ausüben; sondern bloß nach Pflicht den gänzlichen Untergang des Ulmischen Frei-Staats, so viel an uns ist, zu verhüten; folglich werden nur die redliche und rechtschaffene, die auch noch wirklich ein moralisches Gefühl für wahre Bürgerehre, Menschen- und Bruderliebe haben, in dieser Schrift darzu aufgefordert, und deshalb an ihre Pflichten erinnert.“⁶⁷

Fesslens Beteuerung, dass es ihm nicht um einen privat motivierten Angriff auf bestimmte Personen gehe, sondern um das Wohl der Stadt, ist nicht weiter verwunderlich. Bemerkenswert muss aber, dass er Ulm als „Frei-Staat“ versteht (das deutschsprachige Pendant zu „République“), und nicht als Reichsstadt, die in den ordnenden Rahmen des Reiches integriert und auf diesen verwiesen ist. Die Vorstellung, in einem Staat zu leben, der unabhängig von äußeren Verbindungen so gestaltet werden konnte, wie man mochte, durchzog fast alle bürgerlichen Reformschriften. Diesen gedanklichen Fehler versuchten dann auch der Rat und das Juristenkollegium zu bekämpfen, indem sie darauf insistierten, dass Ulm in den Reichsverband integriert und somit gewissen Pflichten unterworfen war – was später noch ausführlicher zu zeigen sein wird.

Ebenfalls deutlich wird in diesem Vorwort, dass Fesslens politische Theorie (wenn man so weit gehen möchte) auf den altrepublikanischen Säulen der „Tugend“ und der „Pflicht“ ruhte. Wer über „moralisches Gefühl“ verfügte, der sollte sich am Staat beteiligen. Dieses moralische Gefühl umfasste die beiden Dimensionen „Bürgerehre“, als Stolz auf die eigene Staatlichkeit und der damit verbundenen Bereitschaft, persönliche Nachteile und Belastungen für deren Erhalt zu akzeptieren, sowie „Bruderliebe“ als Bereitschaft, das Wohl des anderen als handlungsleitende Kategorie noch über die Sorge um das eigene Wohl zu stellen. Der diesem gegensätzliche Feindbegriff war „Partheylichkeit“.

Zugleich motivierte Fesslen seine Schrift mit der Befürchtung, das Staatswesen Ulms sei vom Untergang bedroht. Leider führte er diesen Gedanken später nicht weiter aus. Dachte Fesslen an den finanziellen Ruin der Stadt? Und an eine damit verbundene Übernahme der städtischen Verwaltung durch eine aus Wien beordnete Reichskommission, wie es in anderen überschuldeten Reichsstädten vorkam? Fürchtete er eine unterbürgerliche Revolution? Oder die Inbesitznahme durch einen benachbarten Fürstenstaat wie Bayern? Ersteres bedeutete nicht den Untergang des „Frei-Staates“ Ulm. Zweites war unwahrscheinlich, da Fesslen später als Befürworter einer demokratischen Revolution

67 Freimüthige Gedanken über die höchstnothwendige /Staats-Verbesserung der freien Republik Ulm, von wahrheits liebenden Ulmischen Bürgern, im Jahr des Ulmischen Canonen Arrest 1794, S. 2; im Folgenden: „Fesslen-Schrift“ genannt [StadtA Ulm A 3420].

in Ulm auftrat. Drittes war 1794 noch nicht absehbar und auch der Krieg gegen Frankreich hatte Ulm noch nicht direkt erreicht. So wird man vermuten müssen, dass die Erfahrung des wirtschaftlichen Niedergangs in Verbindung mit bürgerlichen Hoffnungen auf politische Partizipation ein Unbehagen erzeugte, das sich in das unbestimmte Gefühl transformierte, handeln zu müssen. Umgekehrt wird uns später begegnen, dass der Rat die Situation anders einschätzte und die Missstände zwar als Schwierigkeiten auffasste, nicht aber als einen Grund, das politische System zu ändern. Doch steigen wir zunächst weiter in die Fesslen-Schrift ein, deren Argumentation überraschend begann:

„Zur Sache selbst: Das Herrschsucht, Eigennutz, Geringschätzung und Verachtung, oder Stolz als offenbare und der menschlichen Gesellschaft höchst schädliche Laster von jedem rechtschaffenen und wahrheitsliebenden Menschen verabscheut werden; und solche damit behaftete Menschen als ungesunde Glieder derselben abgeschnitten oder wenigstens der Gesundmachung überantwortet werden müssen, ist gewiß jedem begreiflich und also eine ausgemachte Sache, welche sogar selbst mit der Stelle aus dem 4ten Buch Mosis Kap. 25. V. 4. sich beweist.“⁶⁸

Die Körpermetapher zur Beschreibung einer Gemeinschaft und eines Staatswesens besaß eine lange Tradition und wurde in der Aufklärung gerne zur Veranschaulichung von staatstheoretischen Erwägungen benutzt. Ungewöhnlich für den aufklärerischen Diskurs des 18. Jahrhunderts war die drastische, erstgesetzte Aussage, dass ungesunde Teile „abgeschnitten“ werden müssten und geradezu untypisch der Beleg mit einer Stelle des Alten Testaments. Und diese Stelle hatte es in sich: „4. Und [Gott] sprach zu Mose: Nimm alle obersten des volcks, und hänge sie dem HErrn an die sonne, auf daß der grimmige zorn des HErrn von Isreal gewandt werde.“⁶⁹ Dass Fesslen nur die Bibelstelle anführte und nicht ausschrieb, wird nachvollziehbar angesichts dieser impliziten Drohung, die von „Herrschsucht, Eigennutz, Geringschätzung und Verachtung“ befallenen Ratsherrn Ulms zu erhängen! Man muss nicht davon ausgehen, dass Fesslen das Alte Testament als Norm ernst nahm, doch offensichtlich wurde die Bibel als Grundlage politischen Handelns in der öffentlichen Diskussion noch so stark gewichtet, dass Fesslen sie als Argumentationsgrundlage benutzen konnte, um Unterstützung für sein Anliegen zu gewinnen.

Eine andere Quelle für Fesslens Argumentation waren die Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution. Einen von Rousseau gedachten Naturzustand des Menschen als Einzelgänger lehnte Fesslen ab:

68 Fesslen-Schrift, S. 3.

69 Wortlaut so aus: Biblia, das ist die gantze Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Deutsch D. Martin Luthers, nach den bewährtesten Exemplarien [...], Ulm 1768.

„Daß auch ein jedes Glied der menschlichen Gesellschaft verpflichtet ist, alles mögliche zur Beförderung derselben Glückseligkeit und Aufrechterhaltung beizutragen und anzuwenden, ist eben so ausgemacht und ein richtiger Grundsatz. Denn nur in der menschlichen Gesellschaft kann einer die Stärke seiner Vernunft beweisen und anwenden; nur darauf gründet sich der Beweis eines jeden Daseyn. Niemalen wird die wahre Glückseligkeit und Pflichterfüllung eines einzeln Menschen ohne Gesellschaft statt finden.“⁷⁰

Ein Rückzug ins Private wurde somit als wider die Vernunft und als dem eigenen Glück abträglich gebrandmarkt. Die Glückseligkeit der Gesellschaft ging alle an und sollte das jedem Menschen von Natur aus innewohnende Ziel seines Handelns sein.

„Daher gründet sich der Unterschied und Charakter eines jeden Menschen auf nichts anders, als auf ausübende Tugend und gute Talente, auf Rechtschaffenheit und Menschenliebe; nicht auf Geburt und Familie, nicht von einem, (wie mans nennt) Herrn Papa erzeugt, und von einer vornehmen Mamma gebohren zu seyn. Daher ist folgender Satz in der Natur jeglicher Gesellschaft gegründet, und lautet also:

„Alle Menschen werden frei gebohren, und bleiben frei, und einander an Rechten gleich; folglich können alle gesellschaftlichen Unterscheidungen sich nur auf gemeine Nutzbarkeit gründen.“⁷¹

Dieses Zitat aus der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte vom August 1789 – im Original: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.“ – war die Negation einer nach Ständen getrennten Gesellschaftsordnung und eine Absage an Autorität und politische Legitimität aufgrund von „Geburt und Familie“. Es durfte schon eine Hierarchie existieren, doch sollte diese nur meritokratisch begründet sein und nicht auf dem Fakt beruhen, „von einer vornehmen Mamma gebohren zu seyn.“ Wie noch später zu zeigen sein wird, traf Fesslen damit einen entscheidenden Nerv des Ulmer Patriziats, das sich bemühte, die Standesunterschiede stets deutlich werden zu lassen und Verstöße gegen das Standeszeremoniell ahndete (etwa die Nicht-Verwendung genau festgelegter Anreden).

Fesslens Hauptforderung in den „Freimüthigen Gedanken“ zielte auf die Einrichtung „einer bürgerlichen Deputation, und noch zum voraus die Erwählung eines getreuen und aufrichtigen Rechtsgelehrten zum Syndicus [...], der im stande ist, uns wider alle gelehrte Bosheit zu schützen.“⁷² Als Organi-

70 Fesslen-Schrift, S. 3.

71 Ebd., S. 3f.

72 Ebd., S. 4.

sationsform der innerstädtischen Opposition gegen die Rats Herrschaft schlug Fesslen also wie im ersten Bürgerprozess 1778 eine erwählte Kommission vor, mit einem Syndikus an ihrer Spitze. Hierbei sollte es sich, wenn möglich, um einen Juristen handeln, der in der Lage wäre, die Sache der Bürgerschaft in der Rechtssphäre zu vertreten.

Die erwähnte „gelehrte Bosheit“ sah Fesslen vermutlich zum einen bei den städtischen Ratskonsulenten, die der Bürgerschaft als Werkzeuge des Rates erschienen, zum anderen beim Reichshofgericht in Wien. Juristische Gutachten waren für die von Handwerkern getragene Bürgeropposition schwer nachvollziehbar, traten aber dem ungeachtet mit einer Autorität auf, die eine Unterwerfung unter das Recht verlangte – ohne dass damit das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger befriedigt worden wäre. So werden wir im Laufe der vorliegenden Arbeit noch des Öfteren auf „Spitzen“ und Verwünschungen gegen Gelehrtheit allgemein und speziell gegen die Jurisprudenz stoßen. Auch in der anschließenden Begründung, warum eine solche bürgerliche Deputation notwendig wäre, zeigte sich explizit der Hass gegen (juristische) Gutachten:

„Die Nothwendigkeit zu einem solchen löblichen Schritt [die Einrichtung eines Bürgerausschusses] sollte zwar nicht zuzergliedern nöthig seyn, wann man anderst sich nur bemühen wollte, den Schwörbrief von 1558 (wer denselben hat oder bekommen kann,) anderer Geseze und Verordnungen einstweilen nicht zu gedenken, zu lesen, und die schon viele Jahre bekannte Thatsachen und Ausübungen nach demselben zu prüfen; so findet sich ein Schwarm von Ungechtigkeiten, die unser Magistrat ausgeübt hat, welche täglich und stündlich bewiesen werden können, wenn es nöthig ist. Wie viele eigenmächtige, willkührliche, und Gesezwiedrige Handlungen in Veräußerungen u. d. gl. sind schon vollzogen worden! Wie viele Prozesse liegen uns vor Augen, die ein jeder gemeine Bürger nach dem Geseze hätte in einer halbe Stunde ausmachen können, die erst in langer Zeit sammt aller Gelehrten Schmiererei am Ende doch noch wieder Geseze und Ordnung ausgeführt worden sind, und endlich dennoch ein Dritter durch einen einseitigen Bericht darum musste gefragt werden.“⁷³

Das hier vorgebrachte Argument wirft der Rats Herrschaft vor, nicht nach den Gesetzen und vor allem nicht nach dem Grundgesetz des Schwörbriefs von 1558 zu handeln. Der bürgerliche Protest arbeitete sich insgesamt an diesem Schwörbrief ab: Entweder indem

- a) versucht wurde nachzuweisen, dass die Vorschriften des Schwörbriefs nicht befolgt wurden und gegen seinen Sinn gehandelt wurde, oder aber indem im weiteren Verlauf des Konflikts
- b) versucht wurde, zu zeigen, dass der Schwörbrief von 1558 eine erpresste

73 Fesslen-Schrift, S. 4f.

und oktroyierte Verfassung sei, die deshalb keine Legitimität besaß und somit der ältere, „demokratische“ Schwörbrief von 1397 das eigentlich gültige Grundgesetz wäre, oder aber

- c) auf grundlegende Weise, indem der Schwörbrief von 1558 als durch die Zeitläufte für überholt erklärt wurde.

Die jeweils dazugehörigen Standpunkte waren:

- a) Gerechte Herrschaft war nicht an bestimmte historische Kontexte gebunden. Es hatten sich nur Missbräuche eingeschlichen und die Bürger mussten zur alten, ursprünglich guten Staatsorganisation zurückkehren.
- b) Gerechte Herrschaft war nicht an bestimmte historische Kontexte gebunden. Die Verfassung war bloß schon immer ungerecht.
- c) Herrschaftsverhältnisse waren mit dem Lauf der Geschichte verbunden und variierten je nach den Umständen. Die alte Verfassung war daher nicht mehr gerecht und musste durch eine neue ersetzt werden.

Fesslen stützte sich 1794 noch auf die erste Argumentation. Seine Klammerbemerkung, dass der Schwörbrief nicht leicht zu bekommen wäre, verrät, dass der alljährliche Schwörakt nicht als ausreichend empfunden wurde, da an ihm nicht der gesamte Schwörbrief verlesen wurde. Was aber vor allem aus Fesslens Zeilen spricht, ist die Frustration darüber, dass den Ulmer Bürgern eine Korrektur von Missständen nicht möglich war, weil die Rechtsprechung nicht funktionierte. Was für das Gerechtigkeitsempfinden Fesslens „in einer halben Stunde“ zu entscheiden war, würde durch die „Schmiererei“ von Juristen nur entstellt und endete letztlich doch nur in der Willkür des Rates. Offensichtlich existierten keine befriedigenden Kommunikationskanäle. Die Möglichkeit für die Bürger, Beschwerden beim Rat vorzubringen (worauf die Vorhalte des Magistrats immer wieder hinwiesen) wurde seitens der Bürgerschaft nicht ernst genommen. Der Rat galt schlichtweg als eine Institution, die sich nicht an Recht hielt. Von diesem Vorwurf der Willkür ist es nur ein kleiner Schritt zum Vorwurf der Tyrannei und damit dann zu einem Widerstandsrecht der Bürger, das aus einer langen Tradition schöpfen konnte.

Uwe Schmidt behauptet, Fesslen sei bereits ab 1792 ein klarer Verfechter der Volkssouveränität gewesen.⁷⁴ Wenn dies zutreffen sollte, so überrascht es, dass in den „Freimüthigen Gedanken“ andere, der Volkssouveränitätslehre lange vorausgehende Argumente vorgebracht werden. Hierzu gehörte auch ein besonderes Zitat. Es handelte sich um einen Auszug aus Julius Friedrich Malblancs Schrift „Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten“⁷⁵ von 1786. Fesslen zitierte:

74 Schmidt, Südwestdeutschland, S. 86.

75 Die Schrift erschien 1796 in Leipzig im Druck, wurde aber nicht verlegt. Ein Wie-

„In allen Fällen aber, ein Volck mag an der Verwaltung der Staats-Einkünfte Theil haben oder nicht, es mag dabei mehr oder weniger konkurrieren, kann es wenigstens allemal von seinen Regenten Rechenschaft über die von ihnen geführte Verwaltungen der Staats-Einkünfte verlangen, um dadurch überzeugt zu werden, daß die denselben verwilligte Beiträge zweckmäßig angewendet worden seyn, u.s.w.“⁷⁶

Dies war das seit dem Mittelalter benutzte Argument, dass derjenige, der Steuern bewilligte, auch kontrollieren durfte, dass diese nur zum bei der Bewilligung vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Die absolutistische Staatstheorie hatte diese Ansicht verworfen – in Frankreich wurden die Generalstände zur Steuerbewilligung das letzte Mal 1614 einberufen, aber dann während der Finanzkrise 1789 eben erneut. Und mit der Offenlegung des französischen Staatshaushalts durch den Finanzminister Necker in seinem „compte rendu“ von 1781 war der Anspruch auf eine öffentliche Kontrolle des Staatshaushaltes wieder virulent. So zitierte Fesslen weiter:

„Die Bürgerschaft kann in allen Fällen verlangen, daß ihr die Rechnungen selbst im Original mit allen Beilagen und dazu gehörigen Unterfinanzrechnungen zur eigenen Einsicht und Prüfung vorgelegt werden, und man ihr hiezu die erforderliche Zeit und Musse gestatte. Diese Grundsätze finden in allen Reichsstädten, sie mögen sich der Aristokratie oder Demokratie nähern, statt, etc.“⁷⁷

Wie oben in Kapitel B 4 beschrieben, entzündete sich an diesem Finanzkontrollrecht bereits der erste Bürgerprozess in Ulm. Unabhängig von der Frage, wie modern und von Frankreich inspiriert der Handwerksmeister Kasper Fesslen nun war, ist entscheidend, welche politische Konzeption er in seiner Schrift 1794 entwickelte. Hier blieb Fesslen vage und offenbarte seine Ziele nicht. Er machte keine Aussagen über einen zukünftigen Aufbau des „Frei-Staates“ Ulm. Doch verwies er auf Prinzipien: Er lehnte die Kooptation des Rates ab. Der Vorstellung einer Konkurrenz der Tüchtigsten und Tugendhaftesten um politische Ämter entsprechend, schlug Fesslen die Wahl und die Abwahl von Repräsentanten durch die Bürgerschaft vor:

„Wollen wir demnach gemeinschaftlich zum Wohl des Staats arbeiten, unserm Magistrat die Hände bieten, den Despotismus aus dem Weege räumen, und allem Unfug vorbeugen? So laßt uns mit vereinten Kräften weislich in Erwählung würdiger Männer handeln; nicht auf Familien, nicht auf erkaufte Titul

derabdruck erfolgte in: Ders., Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrechte, Erlangen 1793.

76 Fesslen-Schrift, S. 6; Malblanc, Staatsrechte, S. 6.

77 Fesslen-Schrift, S. 6; Malblanc, Staatsrechte, S. 49.

und Charakter, nicht auf das, was man Vornehm zu nennen pflegt, sehen! [...] Und so wenig wir einem Menschen in sein Inneres sehen können, eben so wenig sind wir schuldig, den Erwählten beständig beizubehalten. Denn nur eines jeden beständig ausübende Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit muß der Zeuge seines redlichen und uneigennütigen Herzens seyn.“⁷⁸

Hier wurde nicht das von James Madison für das politische System der Vereinigten Staaten entwickelte neutrale, ja gar positive Verständnis von parteilichem Handeln propagiert, welches sich im Widerstreit ausgleicht und dadurch vor Willkürherrschaft schützt sollte.⁷⁹ Fesslen stützte sich allein auf die Tugendhaftigkeit des Einzelnen und dessen stete Kontrolle durch die Bürgerschaft. Welche Aufgaben dem aus solchen tugendhaften Männern gebildeten Gremium übertragen werden sollten, blieb aber unausgesprochen. Scheel in seiner jakobinischen Interpretation vermutet, durch eine bürgerliche Versammlung sollte die bisherige Obrigkeit abgelöst werden – und muss es folglich wie Schmidt als „Inkonsequenz“ deuten, dass die bisherigen Ratsmitglieder zur Mitarbeit aufgefordert wurden.⁸⁰ Ob Fesslen hier tatsächlich an eine Art Ulmer Nationalkonvent dachte, der zunächst als beratendes Organ auftreten sollte, um eine politische Neuorganisation der Reichsstadt vorzubereiten, lässt sich aus der Schrift selbst nicht klären. Auch bei seiner Befragung durch das Einungsamt zog sich Fesslen auf einen Gemeinplatz zurück: Weil er und der Webermeister Seitzer „den hiesigen Staatskörper vor [für] sehr schwach und kränklich hielten, so hatten sie geglaubt, zur Hülfe und Besserung desselben das Ihrige durch diese Weise unter Mitwirkung eines allhiesig[en] hochlöbl[ichen] Magistrats beizutragen“.⁸¹

Die unterbürgerliche Schicht der Gesellen, Dienstleute und Armen sprach Fesslen in seiner Schrift nicht an. Er war 1794 (noch) kein Agitator der Straße. Im Gegenteil warnte er vor Aufruhr – und benutzt die Angst vor einer städtischen Revolution zugleich als Druckmittel, um die Notwendigkeit seines Handelns zu begründen:

„Wir hoffen demnach, es werden sich wenigstens so viel redliche und gutgesinnte Bürger, weiß Standes und Würden sie auch immer sein mögen, finden lassen, die zum Wohl des Allgemeinen Wesens und des Staats das Ihrige beitragen werden, um einem schädlichen und verdammlichen Tumult vorzubeugen.“⁸²

78 Fesslen-Schrift, S. 7f.

79 James Madison, Federalist Paper No. 10.

80 Scheel, Süddeutsche Jakobiner, S. 71.

81 Befragung des Kaspar Fesslen durch das Einungsamt Ulm August 1794 [Ulm StadtA A 3420].

82 Fesslen-Schrift, S. 9.

So benutzte Fesslen die Angst vor einer Auflösung der Sozialordnung, um einen vermeintlichen Handlungsdruck zu begründen. Diesem zugkräftigen, rein weltlichen Argument, das sich vor allem an die besitzenden Bürger wendete, ließ Fesslen eine biblische Drohung in Richtung des Patriziats folgen:

„Schließlich in der hoffnungsvollesten Erwartung, wann wir unsere Bitte bei Einem hochlöbl[ichen] Magistrat werden eingereicht haben, schmeichlen wir uns nach Wunsch Pflichtmäßiges Gehör zu finden. Im widrigen Fall mag Ein hochlöbl[icher] Magistrat sehen, wie er der gerechtesten Drohung die der Geist des Herrn durch die Weisheit Salomonis verkündigt, ausweicht; welche also lautet Kap. 6.

„Lernet ihr Richter auf Erden, nehmet zu Ohren die ihr über viel herrschet, die ihr euch erhebt über den Völkern. Dann euch die Obrigkeit gegeben vom Herrn, und die Gewalt vom Höchsten, welcher wird fragen, wie ihr handelt und forschen, was ihr ordnet? [...] Er hat beide die Kleinen und Großen gemacht, und sorget für alle gleich. Ueber die Mächtigen aber wird ein scharf Gericht gehalten werden, u.s.w.“⁸³

Dies war nicht die Argumentationsweise der politischen Aufklärung, sondern der Anruf einer überindividuellen, in der religiösen Überlieferung wurzelnden Verpflichtung einer jeden Obrigkeit zur gerechten Amtsführung. Was in der Staatstheorie des Absolutismus als Argument zur Befreiung des Souveräns von jeglicher Mitsprache benutzt wurde – nämlich dass der Herrscher für seine Entscheidungen nur Gott Rechenschaft schuldete –, benutzte Fesslen als Anklagepunkt, verknüpft mit konkreten innerweltlichen Forderungen nach bürgerlicher Partizipation. Und so rief Fesslen zum Schluss seiner Schrift zu politischem Handeln auf:

„Wir erwarten daher den 28 August h. a. Nachmittags mit 1 Uhr auf unserer Bürgerstuben, sowohl von Herrn honorariis als jedem anderm redlichen Mitbürger die nützlichste Entschließung zum Wohl des Vaterlandes. Gott regiere ihre Herzen, und bewahre sie wieder alle schändliche Partheylichkeit, und Despotismus. Gott stehe Ihnen und uns allen kräftig bei wieder alle Verfolgungen der Wahrheit, Gerechtigkeit und Bruderliebe.“⁸⁴

83 Wortgleich mit der entsprechenden Bibelstelle in: Biblia, das ist: die gantze Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Deutsch D. Martin Luthers, nach den bewährtesten Exemplarien [...], Ulm 1768; Interessant ist, dass Fesslen den Beginn des betreffenden Kapitels auslässt, in dem es heißt: „1. Ungerechtigkeit verwüestet alle lande, und böses leben stürzt die stühle der gewaltigen. 2. So höret nun, ihr Könige, und mercket; lernet, ihr richter auf erden u.s.w.“; ebenfalls lässt Fesslen den auf sein Zitat direkt folgenden zehnten Vers aus: „Mit euch tyrannen rede ich, auf daß ihr weisheit lernet, und daß es euch nicht fehle.“ Diese Sätze waren als Kontext sicher mitgedacht, aber für eine Publikation zu aggressiv.

84 Fesslen-Schrift, S. 11.

Es war erneut ein religiöser Rahmen, unter den diese Schlussworte gestellt wurden. Gott sollte die „Herzen regieren“ und „beistehen“ – das jedoch in einer rein weltlichen Angelegenheit, allen religiös-argumentativen Bemühungen Fesslens zum Trotz. Und nicht nur diesbezüglich zeigte sich die Schrift als deutlich verschieden von der Sprache der Französischen Revolution. Fesslens Zielbegriffe waren Wahrheit, Gerechtigkeit und Bruderliebe. Diese unterscheiden sich vom revolutionären Dreiklang Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit insofern, dass Gerechtigkeit nicht die politische Gleichberechtigung und die politische Partizipation aller Bürger erfordert. Gerecht konnte auch eine ständisch strukturierte Rats Herrschaft sein, wenn die beklagten Mängel und parteilichen „Korruptheiten“ abgestellt würden. Überhaupt tauchte der Begriff „Freiheit“ bei Fesslen nicht auf. Die von ihm benutzten Feindbegriffe „Partheylichkeit“ und „Despotismus“ implizierten nicht, dass eine Änderung der politischen Strukturen nötig wäre, sondern zielten erst einmal auf eine andere Art als bisher, Herrschaft auszuüben.

3. GEGENAKTIONEN DES RATES

Fesslens Aufruf konnte sein nächstes Ziel, die Versammlung aller reformwilligen Bürger und Patrizier auf der „Unteren Stube“, nicht verwirklichen. Innerhalb eines Tages nach Erscheinen des Drucks wurden einige Exemplare der „Freimüthigen Gedanken“ dem Bürgermeister und dem Ainungsamt überbracht. Fesslen und der Webermeister Seitzer⁸⁵ wurden daraufhin festgenommen und verhört. Auf die Frage, wer der Verfasser sei, bekannte sich Fesslen als derselbe. Er habe jedoch im Auftrag einer Versammlung von „300 Bürgern auf das gewöhnliche bürger stube“ gehandelt. Letztlich hätte man 1500 Exemplare der Schrift gedruckt, von denen nur noch wenige übrig gewesen seien.⁸⁶ Das waren erstaunlich hohe Zahlen, bedenkt man, dass Ulm weniger als 12.000 Einwohner zählte. Die Bewohner der Stadt waren also offensichtlich politisiert, oder zumindest aufmerksam interessiert.

Die städtischen Behörden reagierten gegenüber der Veröffentlichung der „Freimüthigen Gedanken“ auf den ihnen bekannten Wegen. Zwar ließ man die Inkulpierten Fesslen und Seitzer zunächst laufen, da man durch deren Aussage, nur dem Gemeinwesen helfen zu wollen, nichts gegen sie in der Hand

85 Weyermann nennt in seinem Artikel zu Fesslen im Personenlexikon von 1829 Johann Friedrich Seitzer als Mitherausgeber der Schrift und gibt dessen Lebensdaten mit 1754-1818 an (Weyermann, Neue Nachrichten, S. 99).

86 Befragung des Kaspar Fesslen durch das Ainungsamt Ulm August 1794 [Ulm StadtA A 3420].

hatte. Man beschlagnahmte aber die Druckschrift soweit man ihrer habhaft werden konnte. Zusätzlich ließ der Magistrat am 25. August einen Vorhalt in der Stadt anschlagen, der den Besuch der „Unteren Stube“ zu der von Fesslen einberufenen Versammlung unter Strafe stellte. Weil jeder, der sich an der Zusammenkunft beteiligen würde, als ein meineidiger [!] Bürger betrachtet werden müsse, „erwartet auch ein hochlöblicher Magistrat, daß kein Bürger auf die in benannter höchstgefährlicher Schrift geschehene Einladung sich am Donnerstag, den 28sten dieses auf der sogenannten Unteren Stube einfinden werde.“ Der Eid der Bürgerschaft am Schwörtag wurde somit als Begründung für eine strafrechtliche Verfolgung benutzt.

Auf Fesslens politische Analyse und Forderungen ging man inhaltlich nicht ein, sondern verwarf die Schrift als Ganzes. Stattdessen proklamierte der Rat in dem Vorhalt erneut den Rahmen, in dem er die reichsstädtische Herrschaft ausübte, und die Quellen der Legitimität seiner Herrschaft:

„Ihr Inhalt [der Druckschrift] ist zwar so beschaffen, daß er nur jeden vernünftigen und ehrliebenden Bürger von selbst wird missbilliget und verabscheuet werden. Jedoch siehet sich ein hochlöblicher Magistrat noch den theuren Pflichten, die er gegen Gott, Kaiserliche Majestät und das ihm anvertraute Gemeine Wesen trägt, noch insbesondere verbunden, die geliebte Bürgerschaft und einen jeden Bürger insbesondere hiemit ernstlich und väterlich zu ermahnen und zu verwarnen, daß sich keiner derselben durch benannte Schrift zu Widersezlichkeit und Empörung gegen Seine von Gott vorgesezte Obrigkeit solln verführen lassen [...]“⁸⁷

Der Rat sah sich also als von Gott und Kaiser eingesetzt und gegenüber diesen verpflichtet, die Herrschaft auf die traditionelle Weise auszuüben. Die Verpflichtung, zum Wohle des ihm anvertrauten Gemeinwesens zu handeln, stand nicht über den Kategorien des göttlichen Rechts, das die Sakralität der Herrschaft bedingt, und auch nicht über dem Reichsrecht, speziell dem Kaiser als Inbegriff und Personifikation des Reichsgedankens. Ebenso wie Fesslen auf religiöse Ordnungsrahmen Bezug nahm, bediente sich der Rat des Gottesgnadentums, um seine Legitimität zu untermauern: Er sei die „von Gott vorgesezte Obrigkeit“ – und das obwohl der Rat gewählt wurde, er sich ursprünglich aus der Selbstverwaltung der Zünfte entwickelt hatte und seine innere Struktur 1548 vom Kaiser bestimmt worden war.

Zur Erklärung des Gebrauchs des Gottesgnadentums durch den Ulmer Magistrat lassen sich zwei Argumente anführen. Zum einen war Ulm eine protestantische, stark lutherisch beeinflusste Stadt und im Luthertum wurde die

87 Erklärung des Magistrats zur Fesslen-Schrift vom 25. August 1794. Ulm StadtA A 3420, Nr. 40.

Herrschaft sakral überhöht – man denke an das sprichwörtliche Bündnis von „Thron und Altar“. Zum anderen übernahm der Rat die Legitimationsstrategien, die auch in den fürstlichen Territorialstaaten zur diskursiven Durchsetzung der Herrschaft benutzt wurden.

Gleichzeitig mit dem Verbot, sich an der von Fesslen einberufenen Versammlung zu beteiligen, bestätigte der Rat der Bürgerschaft das Recht, sich zu beraten, um sich dann auf dem üblichen Weg der schriftlichen Eingabe mit Bitten oder Beschwerden an ihn zu wenden.

„Auch ist hochgedacht ein hochlöbl. Magistrat keinesweges der Meinung, der lieben Bürgerschaft zu verbieten oder zu erschweren, daß sie sich über dasjenige, was sie etwa ihrer Obrigkeit vorzutragen willens ist, hinlänglich berathe, und zu diesem Ende zusammen komme, nur daß dies alles in gehöriger Stille und Ordnung, ohne Geräusch und Auflauf geschehe, und nicht durch Widersetzlichkeit und Gewalt gegen die rechtmäßige Obrigkeit das Vaterland in unabsehbliche Gefahr und Unglück gestürzt werde.“⁸⁸

Nicht überraschen muss hier die Verwendung des Begriffs „Vaterland“, mit welchem Gefühle der Verbundenheit und des Bürgerstolzes der Heimat Ulm gegenüber angesprochen werden sollten. Diese Form des Landespatritismus stand noch immer neben dem erstarkenden Nationalpatritismus. Vor allem in den süddeutschen Reichsstädten war am Ende des 18. Jahrhunderts solch eine Kombination aus Landes- und Reichspatritismus noch lebendig, gerade bei den Herrschaftsträgern, die von der kleinteiligen Eigenstaatlichkeit profitierten.⁸⁹

Auf dieses Kommunikationsangebot des Rates hin, kanalisierte sich der Konflikt und nahm Formen an, die dem des ersten Bürgerprozesses glichen. Beruhigt und geleitet von den Zunftmeistern wählte die Bürgerschaft einen Ausschuss und an dessen Spitze den Ratskonsulenten Leonard Holl, der sein städtisches Amt hierfür niederlegte.⁹⁰ Der Ausschuss beriet in Ruhe und ohne Tumult und wandte sich dann schriftlich mit einer Eingabe an den Rat. Diese am 17. Oktober 1794 in einem „Promemoria“ formulierten Beschwerden waren altständischer Natur: Ratsstellen seien käuflich geworden und so hätten einige Zünfte schon seit Jahren keinen Ratsherren mehr stellen können. Nepotismus hätte zudem zur Aufnahme von untauglichen Mitgliedern geführt.⁹¹

88 Erklärung des Magistrats zur Fesslen-Schrift vom 25. August 1794. Ulm StadtA A 3420, Nr. 40.

89 Gestrich, Patritismus in Ulm, S. 123.

90 Specker, Stadtgeschichte, S. 212f.

91 Palaoro, Identitäten des Ulmer Patritziats, S. 645. Die Beschwerdeschrift findet sich im Stadtarchiv Ulm unter der Signatur A 3448 („2. Promemoria der Bürgerschaft an den

Viele Beschwerdepunkte waren gar ganz konkreter Natur. So protestierte man gegen die Anstellung des jungen Patriziers Johann Georg von Seutter von Lötzen, der zum Oberforstmeister des ganzen Ulmer Gebietes ernannt worden war, obwohl dadurch der tüchtige bürgerliche Inhaber des Amtes weichen musste – zusammen mit dessen für die Stadt günstigerem bürgerlichen Gehalt.⁹²

Darüber hinaus knüpfte man aber an die Fesslen-Schrift an. Zwar ging es noch nicht um eine neue Verfassung für Ulm oder gar um das Durchsetzen eines neuen Verständnisses von demokratischem Republikanismus. Doch wagte man, den Rat aufzufordern, das Prinzip der Kooptation zu überdenken, und forderte die Trennung von Regierung und Finanzverwaltung, wie sie in anderen Städten bereits üblich war und wie auch Fesslen es nahe gelegt hatte.⁹³

Die Reaktion des Rates kam zügig, entsprach aber nicht den Hoffnungen des Bürgerausschusses. Man sammelte alles Material, das den Bürgerausschuss belasten konnte und schickte dieses nach Wien, ohne dem Bürgerausschuss auch nur eine Mitteilung seiner Sichtweise der Dinge zu ermöglichen. Der angerufene Reichshofrat kassierte daraufhin ganz im Interesse des Ulmer Magistrats im November 1794 den Bürgerausschuss. Am 12. Dezember publizierte der Rat per Vorhalt ein kaiserliches Dekret, unterzeichnet vom Kanzler v. Colloredo, das die Position der Obrigkeit erneut stärkte. Es umfasste fünf Punkte⁹⁴:

- 1) Fesslen und Seitzer wurden zu sechs bzw. vier Wochen Gefängnishaft verurteilt.
- 2) Der Syndikus des Bürgerausschusses Holl wurde verwarnt. Sollte er noch einmal (sprachlich) die Grenze des Anstandes gegenüber seiner Obrigkeit verletzen, drohte auch ihm Gefängnis.
- 3) Der Rat hatte fortan alle unangemeldeten Zusammenkünfte der Zünfte zu unterbinden.
- 4) Der Bürgerausschuss wurde verboten.
- 5) Bei Unruhe in der Stadt konnte der Rat Kreistruppen anfordern.

Die Unzufriedenheit ließ sich aber auch mit diesen Drohungen und durch die gezeigte Intransigenz nicht unterdrücken. Nach der Vorladung einiger Bürger zur Vernehmung bezüglich des Kanonenarrests klebten am nächsten Morgen Plakate mit der Darstellung eines Galgens an den Häusern der beiden Ratsälteren und des mit der Untersuchung beauftragten Ratskonsulenten.

Hochlöblichen Magistrat“).

92 Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 131.

93 Ebd., S. 131.

94 Ulm StadtA G1, 1801-1, Mikrofilm-Aufnahme 1618-1620. Vorhalt des Magistrats nach dem Canonen-Arrest vom 12. Dezember 1794.

Es ist noch eine weitere, für unsere Frage nach dem politischen Selbstverständnis der Herrschaftselite Ulms interessante Quelle überliefert. Der Vorhalt vom 25. August war nur eine erste Reaktion auf die Fesslen-Schrift. Das am 12. Dezember publizierte kaiserliche Dekret war eine nachträgliche Machtdemonstration. Zwischen diese beiden Veröffentlichungen muss man einen undatierten Vorhalt einordnen, der die Bürgerschaft beruhigen und die Herrschaft des Rates stabilisieren sollte.

Auch dieser Vorhalt begann mit der Selbstdefinition des Rates als Verwalter des „Gemeinen Wesens“ und gleichzeitig als Teil einer göttlichen und reichsrechtlichen Ordnung:

„Nach den allgemeinen Gesetzen und Rechten, auch nach der besonderen Verfassung hiesiger Reichs-Stadt, diese, und das dazu gehörige Land, zu regieren, dadurch das Wohl des ganzen gemeinen Wesens, so wie das besondere Beste jedes einzelnen Bürgers und Unterthanen, möglichst zu befördern, und auf diese Weise Seine Pflichten gegen Gott, Kayserl. Majestät, das Reich und das anvertraute Gemeine Wesen, zu erfüllen, ist von jeher Eines Hochlöbl. Magistrats höchste und angenehmste Sorge gewesen.“⁹⁵

Neu war hier die Betonung der Legalität der Herrschaft. Diese werde nach den „allgemeinen Gesetzen und Rechten“ und vor allem nach der „Verfassung“ ausgeübt. Diese Argumentationsstrategie griff, wie in Abschnitt D zu zeigen sein wird, das Juristenkollegium scharf an, indem sie versuchte, darzulegen, warum die Verfassung der Stadt im Widerspruch zum allgemeinen Staatsrecht stände. Neu war ebenfalls die Aufnahme des Schutzes des Individuums. Zwar war der Rat zum Schutz jedes Stadtbürgers schon immer verpflichtet, nicht aber zur Sorge um „das besondere Beste“ jedes Einzelnen.

Hierin muss man wohl Anpassungsreflexe an Veränderungen geistesgeschichtlicher Art sehen. In West- und Mitteleuropa war man im 18. Jahrhundert bemüht, die aus dem Mittelalter stammenden unterschiedlichen Partikularrechte zurückzudrängen und man verfolgte das Ziel einer Rechtsvereinheitlichung – auch eine Vereinheitlichung unter der säkularen Legitimitätsquelle des Naturrechtes. Daneben erlebte die Zeit im Zuge der Aufklärung eine Konzentration auf das Individuum und dessen Rechte. An beide Entwicklungen schien sich der Rat anpassen zu wollen, zumindest rhetorisch. Denn diese Selbstansprüche bedeuteten eben nicht, „auf diese Weise“ seine Pflichten gegen Gott, Kaiser und Reich zu erfüllen. Wenn es zwischen reichsrechtlicher Verpflichtung und dem Wohl des einzelnen Bürgers zum Konflikt kam, so wählte der Rat die Seite des Reiches. Anschaulich wurde dies etwa 1798 im

95 Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, Ulm StadtA A 3687, fol. 35.

Fall des Ulmer Bürgers Johann Georg Heinzmann.⁹⁶ Der kaiserliche Kommandant der Ulmer Festungstruppen denunzierte Heinzmann als vermeintlichen Revolutionär und forderte seine Ausweisung. Der Rat zeigte sich willfährig und verbannte Heinzmann ohne zu zögern aus seiner Vaterstadt, was nicht verfehlte, eine publizistische Debatte auszulösen, die den ganzen Westen des Reiches erfasste. So druckte man in Köln und Mainz eine Verteidigungsschrift für Heinzmann,⁹⁷ und in einer Ulmer Chronik resümiert der Chronist:

- „a) Er [der Magistrat] hat seine Pflicht, als Beschützer eines jeden Menschen, der den Namen Ulmer-Bürger trägt, vernachlässiget.
- b) Er hat seine Treulosigkeit gegen die ganze Bürgerschaft durch dieses Benehmen geoffenbaret.
- c) Er hat seinen Hang zu persönlichen Verfolgungen, und eben deswegen eine schlimme Aussicht für die ganze Bürgerschaft in der Zukunft aufgedeckt.“⁹⁸

Doch kommen wir zurück zu dem Vorhalt des Magistrats vom Herbst 1794. Direkt im Anschluss an die problematische Selbstverpflichtung des Rates, dem einzelnen Bürger wie dem reichsrechtlichen Ordnungsrahmen gegenüber verpflichtet zu sein, folgte eine für das Verständnis der Herrschaftsauffassung der Ulmer Elite erkenntnisträchtige Passage:

„Mit innigster Zufriedenheit hat Hochderselbe [der Rat] auch jederzeit wahrgenommen, daß Ihm die geliebte Bürgerschaft durch Anhänglichkeit, Treue und willigen Gehorsam vertrauensvoll entgegen gegangen ist, und Ihm hiedurch die mühevollen Geschäfte der Regierung und Verwaltung der Gerechtigkeit selbst erleichtert hat.“⁹⁹

Zunächst fällt die Zweiteilung der Staatsgewalt in „Regierung“ und „Gerechtigkeit“ (=Rechtsprechung) auf, die noch nicht der neueren Lehre der drei Staatsgewalten Exekutive, Legislative und Judikative entsprach. Daneben wurde Herrschaft als „mühevollte Geschäfte“ qualifiziert – und damit nicht als etwas Erstrebenswertes, sondern als etwas, das nun einmal sein musste, dessen man sich aber eher unfreiwillig annahm. Die Stellung der Bürger zum Rat

96 Vgl. auch die Darstellung des Falls Heinzmann bei Schmidt, Südwestdeutschland, S. 289-293.

97 Freymüthige und ernsthafte Prüfung und Widerlegung der sogenannten aktenmäßigen Darstellung des Magistrats der Reichsstadt Ulm, betreffend die Landes-Verweisung des Ulmischen Bürgers und Buchhändlers Johann Georg Heinzmann. Von einem reichsstädtischen Bürger. Maynz und Kölln, bey Peter Hammer. July 1798.

98 Chronik des Bachem, Ulm StadtA G1 1801-1, Mikrofilm-Aufnahme 1555-57.

99 Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, Ulm StadtA A 3687, fol. 35.

wurde daher auch als eine paternalistische Beziehung beschrieben. Die Bürgerschaft wurde vom Rat „geliebt“ und war diesem durch „Anhänglichkeit, Treue und Gehorsam“ verbunden. Dies waren die Kategorien einer direkten menschlichen Beziehung und nicht die eines abstrakten Verständnisses von Herrschaft.

Komplettiert wurde diese paternalistische Herrschaftsauffassung durch die Idee einer gegenseitigen Verpflichtung, nicht aber aufgrund einer rationalen Vertragslehre (denn einen Vertrag hätte man eventuell kündigen können):

„Auf solche Art hat sich unser Vaterland, bey so mancherley Stürmen von aussen, und in den gefährlichen Zeiten, immer noch aufrecht erhalten, auch nach ausgestandenem Unglück wieder erholet, weil dem vereinten Bestreben, in wechselseitiger Erfüllung der Pflichten, das eigene und allgemeine Wohl zu suchen, der göttliche Seegen nicht fehlen konnte.“¹⁰⁰

Die Schwierigkeiten der Reichsstadt Ulm wurden somit nur als äußeres Unglück verortet, nicht etwa als Folge innerer Widersprüche und begangener Ungerechtigkeiten aufgefasst. Gefordert wurde Einigkeit, wie sie in einer Familie üblich wäre. Und wie als Schlussstein dieses Gedankengebäudes erschien dann der „göttliche Seegen“, der die Gemeinschaft auszeichnete und metaphysisch überhöhte.

Diesem positiven Entwurf stellte man in dem Vorhalt die negative Vision dessen entgegen, was die Folge von Uneinigkeit wäre:

„Dieses Seegens aber kann sich ein Land nicht mehr erfreuen, sobald darin Ruhe und Ordnung gestöret, der innere Frieden in Zwietracht verkehret, die rechtmässige Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt gehindert, und Eigenmacht an deren Stelle gesetzt wird. Am gefährlichsten ist dieser Zustand für einen kleinen Staat, weil in einem solchen die Mittel zu Wiederherstellung der gestörten inneren Ruhe meistens von aussen her geholt werden müssen; Mittel, die oft schlimmere Folgen hervorbringen, als das Uebel ist, dem sie abhelfen sollen; Mittel, welche nicht selten mit der gänzlichen Zernichtung eines solchen Staats, wie die Erfahrung bezeugt, endigen.“¹⁰¹

Es blieb in dem Vorhalt unausgeführt, ob mit den „Mitteln von außen“ Reichstruppen gemeint waren, doch lag dies nahe, auch angesichts des kaiserlichen (Droh-)Dekrets. Als Ursache der Vernichtung der Eigenstaatlichkeit der Reichsstadt stand Zwietracht (Gegenbegriffe: „innerer Frieden“, „Ruhe und Ordnung“). Dass es sich bei dieser Zwietracht um einen Konflikt widerstrei-

100 Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, Ulm StadtA A 3687, fol. 35.

101 Ebd., fol. 36.

tender politischer Konzepte handelte, sah der Rat nicht, sondern stempelte die Bürgeropposition als Unruhestifter ab. Deren Motiv wäre die „Eigenmächtigkeit“, also ein Überschreiten der traditionellen Herrschaftsstrukturen, gleichsam ein Ausbrechen aus der tradierten „Familien“-Ordnung.

Der Rat kannte bereits 1794 die Argumentationsstrukturen und heimlichen Hoffnungen der Bürgeropposition gut genug, um diesen entgegenzutreten. Der Vorhalt gliederte sich deshalb in drei Abschnitte:

- a) die laudatorische Deklamation der bestehenden Ordnung, wie oben dargestellt
- b) die Rechtfertigung des Abzuges der Kanonen aus dem Zeughaus, um den aktuellen Beschwerdegrund der Bürgerschaft zu entkräften
- c) die Demontage umfassender Hoffnungen auf Veränderung der Herrschaftsstruktur durch:
 - eine französische Intervention
 - eine Neuauslegung der Verfassung des Schwörbriefes von 1558
 - eine Absonderung Ulms aus dem Reichsrecht.

Der Abzug der fünf Kanonen aus dem Ulmer Zeughaus wurde mit dem Argument gerechtfertigt, dass es angesichts der militärischen Machtlosigkeit der Stadt völlig gleichgültig wäre, ob diese Geschütze in der Stadt wären oder nicht. Die Idee, sich selbst gegenüber einem Feind behaupten zu können, war aufgegeben. Niccolò Machiavelli konnte 1513 in „Il principe“ noch schreiben:

„Die deutschen Städte haben große Freiheiten und wenig Landgebiet; sie gehorchen dem Kaiser, soweit sie wollen, und fürchten sich vor keinem Nachbarn, denn sie sind derart befestigt, daß ein jeder erkennt, wie verdrießlich und schwierig es wäre, sie zu erobern. Sie haben starke Mauern und Gräben, hinreichendes Geschütz und in den öffentlichen Speichern Lebensmittel und Brennholz für Jahresfrist.“¹⁰²

Die stolzen Befestigungen Ulms aus dem späten Mittelalter und die Bastionsanlagen des 17. Jahrhunderts, die die Stadt noch im Dreißigjährigen Krieg uneinnehmbar machten, galten 1794 aber nichts mehr. Nüchtern schrieben die Ratsherren im Vorhalt:

„Ausserdem werden aber doch diejenigen, welche eine Furcht dieser Art hegen [abgezogene Kanonen entblößen die Stadt], vielleicht auch wissen, daß zur Vertheidigung einer Festung von dem Umfang, als die hiesige ist, zumal bey jetziger Art Krieg zu führen, mehr noch, als nur Kanonen, daß dazu vor allen Dingen eine Garnison von vielen tausend wohlgeübten Kriegern, reichlich ge-

102 Machiavelli, Der Fürst, Kap. X, S. 59.

füllte Magazine, Ueberfluß an Munition aller Art, kurz eine Menge Erfordernisse nöthig seyene, welche die Reichs-Stadt Ulm herbeyzuschaffen, weder jetzt die Kräfte hätte, noch jemals gehabt hat; und daß nach allem diesem die hiesige Festung, wenn sie in den unglücklichen Fall der Vertheidigung kommen sollte, dieselbe nicht in sich selbst, sondern in einer höhern Macht, suchen und finden müßte.“¹⁰³

Diese Einschätzung der eigenen Machtlosigkeit erklärt auch, warum kein Ulmer Ratsherr oder Bürger auch nur spekulierend einen militärischen Widerstand gegen die Besetzung durch bayerische Truppen 1802 erwog. Ulms Eigenständigkeit konnte, sollte jemand sie militärisch bedrohen, nur von einer „höheren“ Macht garantiert werden – als die im deutschen Südwesten der Kaiser und damit das Haus Habsburg galten.

Die verschiedenen oben unter c) aufgeführten Hoffnungen der Bürgeropposition versuchte der Rat in seinem Vorhalt argumentativ zu ersticken. Zunächst stellte man eine französische Intervention als großes Übel dar:

„Oft gerade in denjenigen Orten, wo treulose, meineidige Bürger und Unterthanen den Franzosen selbst die Städte verrathen, die Thore geöffnet und sie mit Jauchzen empfangen haben, ist ihre Wuth und Raubbegierde am unersättlichsten gewesen, und nicht selten haben sie dergleichen Verräthern selbst noch den verdienten Lohn mit Plünderung und Tod gegeben.“¹⁰⁴

Sollten sich die unruhigen Ulmer Bürger also auf die Revolutionäre d'outre Rhin verlassen, drohten ihnen angeblich nur Plünderung und Tod.

Danach bestritt der Rat jedwedem Mitspracherecht der Bürgerschaft auf Grundlage des gültigen Schwörbriefes. Um den Streit um eine Neuauslegung der Verfassung zu verstehen, ist ein kurzer Exkurs notwendig. Der Schwörbrief von 1558 legte zwar alle Macht in Ulm in die Hände des Rates, dessen Entscheidungen bereits mit einfacher Mehrheit bindend waren, es sei denn:

„da ain starcker oder fürnemer Veld- oder Außzug oder dergleichen geschehen sollten, oder sonst andere starckhaftige, fürtreffliche, groß und hochwichtige Sachen fürfielen, die ain erbarer Rath für sich selbst nit verrichten künde, die sollen allzeit mit ainer gantzen erbarn Gemaind von Burgern, auch Gewerben und Handtwerckern, notturftigem und billichem Vorwissen und Willen abgehandlet und geschlossen werden.“¹⁰⁵

103 Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, Ulm StadtA A 3687, fol. 39.

104 Ebd., fol. 38.

105 Der Schwörbrief von 1558 ist ediert in: Naujoks, *Zunftverfassung*, S. 164.

Die Bürgeropposition argumentierte aufgrund dieser Textpassage, dass der Rat bei „groß und hochwichtigen Sachen“ und im Kriegsfall („Veld- oder Auszug“) nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft entscheiden könnte. Der Rat versicherte zwar, dass der Schwörbrief für ihn bindend sei – „Der Schwörbrief vom Jahr 1558 ist der Grundvertrag, worauf die hiesige Verfassung ruhet, und Einem Hochedlen Rath so sehr heilig, als er es nur immer der geliebten Bürgerschaft seyn kann.“¹⁰⁶ –, doch er bestritt die Auslegung der obigen Passage im Sinne der Bürgeropposition. Die betreffende Stelle zu Kriegs- und Feldzügen wäre durch Beschluss des Kaisers vom 28. April 1783 bereits entsprechend interpretiert worden. Dieser Beschluss aus dem ersten Bürgerprozess untersagte dem Bürgerausschuss jede Stellungnahme oder gar das Eingreifen in die laufende Administration. Vorweggenommen sei an dieser Stelle, dass diese Begründung des Rates nicht akzeptiert wurde. Zu deutlich lag zu Tage, dass der kaiserliche Beschluss von 1783 auf einen Konflikt in der Finanzadministration zielte. Die grundsätzlichere Debatte um das den Ulmer Bürgern im Schwörbrief eingeräumte Recht auf Mitsprache ließ sich so nicht unterbinden.

Als letzten Punkt des argumentierenden Vorhaltes vom Herbst 1794 unterstrich der Rat die Einbettung Ulms in das Heilige Römische Reich:

„Zum Schluß siehet sich Ein Hochlöblicher Magistrat verpflichtet, der geliebten Bürgerschaft noch dieses zu besonderer Erwägung anheim zu geben: Unser Vaterland ist kein eigener für sich selbst bestehender Staat, und kann also nicht immer nur das, was er für seinen eigenen und einzelnen Vortheil betrachtet, beschließen und ausführen. Es ist seinem Ursprung und Verband nach ein Theil des deutschen Reichs; und so wie es von diesem Gerechtigkeit, Schutz und Hülfe erwartet, so ist es auch verbunden, Lasten und Gefahr mit demselben zu theilen.“¹⁰⁷

Dieses Schlusswort bezog sich konkret auf die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit, städtische Geschütze aus der Festung an die Front am Rhein zu verbringen. Darüber hinaus warnte es implizit vor politischen Träumereien, die davon ausgingen, Ulm als einen souveränen Staat aus sich selbst heraus gestalten zu können, ohne auf die reichsrechtlichen Strukturen Rücksicht zu nehmen.

Der Rat erreichte mit diesem argumentierenden Vorhalt sein Ziel nicht. Der Streit um den Kanonenarrest war noch immer nicht beigelegt und hatte die Bürgerschaft neuerlich politisiert. Ein erneuter Prozess vor dem Reichshofgericht schien sich anzubahnen.

106 Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, Ulm StadtA A 3687, fol. 39.

107 Ebd., fol. 43.

C DIE OFFIZIALANZEIGE DES JURISTENKOLLEGIUMS UND DIE ERWIDERUNG DES RATES (1795)

I. DAS GESUCH DER STÄDTISCHEN JURISTEN UM EINE VERFASSUNGSÄNDERUNG

In den noch immer schwelenden Konflikt nach dem Kanonenarrest schaltete sich das Juristenkollegium aus eigenem Antrieb heraus ein und verfasste, datiert auf den 28. Dezember 1794, eine „Offizialanzeige“. Hierbei handelte es sich um eine Denkschrift, mit der die acht Ratskonsulenten den politischen Konflikt zu lösen hofften. Adressat des Textes war zum einen der Magistrat, also der Arbeitgeber der Verfasser. Daraus erklärt sich der konstruktiv-veröhnliche Tonfall der Quelle. Zugleich plädierte das Juristenkollegium für eine Weitergabe der Denkschrift an den Reichshofrat. Diesem Anliegen verweigerte sich der Rat erstaunlicherweise nicht und war deshalb später gezwungen, auch in Wien schriftlich gegenüber den Vorschlägen und Argumentationen der Juristen Stellung zu beziehen.¹⁰⁸ Weyermann nannte in seinem biographischen Lexikon „Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm“ aus dem Jahr 1798 den Ratskonsulenten Gottlieb Dietrich Miller als „Concipist dieser vom ganzen Collegium der ulmischen Rathskonsulenten gestellten Vorstellung“.¹⁰⁹

Aus Weyermanns Artikel erfahren wir auch, dass Miller – der uns noch weiter beschäftigen wird – zur juristischen Elite der Stadt zählte und eine steile Karriere machte: Als Sohn des Rektors des städtischen Gymnasiums studierte der 1753 geborene Miller in Göttingen und Gießen Jura. Seine berufliche Laufbahn begann er als Visitationsgesandter Ulms am Reichskammergericht in Wetzlar, wechselte dann als Ratskonsulent nach Ulm und erhielt immer weitere Aufgaben. Weyermann nannte als Tätigkeiten Millers „Rathskonsulent, Büchercensor, Visitor am Gymnasium, Sublevationsdeputirter, auch Deputirter beim Schwäbischen Kreiskonvent“.¹¹⁰ Es überrascht nicht so sehr, dass Miller mit seinen noch jungen 41 Jahren, ausgebildet an den führenden Universitäten des Reiches und bewandert im Reichsrecht, sich für eine Verfassungsreform in Ulm einsetzte. Es lässt einen aber erstaunen, dass die anderen städtischen Juristen die Denkschrift mitunterzeichneten.

108 Vgl. Ratsprotokoll vom 1. April 1795 [StadtA Ulm A 3530, Bd. 246 fol. 182v]. Dort heißt es: “[...] hat man entschlossen, diese verlesene und genehmigte allerunterthänigste Voranzeige auf das fördersamste expedieren, und solche an den Herrn Reichshofrathes-Agenten Merck zur behörigen Übergabe senden zu lassen.“ Die Offizialanzeige wurde also „genehmigt“, dann aber gegenüber dem Reichshofrat Merck bekämpft.

109 Weyermann, Nachrichten, S. 393f.

110 Ebd., S. 393.

Die städtische Öffentlichkeit in Ulm erfuhr vom Inhalt der Offizialanzeige – und machte sie sich verständlicherweise zu Nutze, um die eigenen Beschwerden dem Rat gegenüber mit der Autorität und dem Ansehen des Juristenkollegiums zu untermauern, allen sonstigen Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber gelehrten Gutachten zum Trotz. So vereinnahmte die städtische Opposition die Offizialanzeige für ihre Zwecke und veröffentlichte sie im Juli 1797 im Rahmen der vom Bürgerausschuss herausgegebenen Zeitschrift „Der Ulmische Bürgerfreund“.

Tatsächlich lässt sich feststellen, dass die Forderungen des Bürgerausschusses und die Vorschläge der Offizialanzeige in einem wesentlichen Punkt übereinstimmten: Auch das Juristenkollegium sprach sich für eine Verfassungsänderung aus, die der Bürgerschaft die politische Partizipation ermöglichen sollte. Die Unterschiede zwischen den Forderungen des Bürgerausschusses und denen des Juristenkollegiums wurden von den Herausgebern des „Ulmischen Bürgerfreundes“ wohl aber absichtlich übersehen. In den einleitenden Worten, die dem Abdruck der Offizialanzeige in der Zeitschrift vorausgingen, hieß es, die Ratskonsulenten hätten die Offizialanzeige verfasst, weil sie „zu gleicher Zeit auch eingesehen haben, daß der Verfall des Staates zu befürchten und eine Aufhilfe und Prüfung des Finanzwesens unumgänglich nothwendig ist.“¹¹¹ Dies liest sich in der Offizialanzeige anders. So gingen die Ratskonsulenten nicht auf eine Bedrohung des Ulmer Gemeinwesens außerhalb des Bürgerkonfliktes ein. Ihre Schrift zielte auf die möglichst zügige Beilegung des Streites, ohne dass es zu kostspieligen Prozessen vor dem Reichshofgericht in Wien oder gar zum Ausbruch eines gewaltsamen Umsturzversuchs in der Stadt käme. Dass es sich um eine gütliche, auf Ausgleich der Interessen von Rat und Bürgerschaft bedachte Lösung handeln musste, schien den Rechtsgelehrten dabei unumgänglich:

„ Aeussere Ruhe läßt sich durch Strafgebote und Gewalt zwar auf eine Zeitlang erzwingen, und Strafen sind gegen Verbrechen zum Wohl des Ganzen unumgänglich nothwendig, aber innere Ruhe wird blos durch Ueberzeugung bewirkt, wenn man anders nicht den die Menschheit entehrenden Grundsatz aufstellen will, daß vernünftige Menschen sich wie leblose Puppen leiten lassen sollen.“¹¹²

Zwei Gründe sehr unterschiedlicher Art wurden hier vorgebracht. Der erste, realistische war, dass die Unterdrückung von Protesten nur die Symptome der Unzufriedenheit beseitigte und diese sich jederzeit wieder Bahn brechen konnte. Der zweite Grund war ein ideeller. Die Bürger Ulms wären „vernünftige

111 Offizialanzeige, S. 42.

112 Ebd., S. 44.

Menschen“ und damit käme ihnen das Recht zu, dass man nicht über sie verfügte wie über leblose Gegenstände. Auf diesen beiden Ebenen argumentierte die Quelle dann durchgängig. Zum einen versuchten die Juristen, dem Rat klar zu machen, dass ein Beharren auf seiner Autorität ohne jedwedes Entgegenkommen die Bürgeropposition nicht zum Verstummen bringen würde. Zum anderen formulierten Miller und seine Kollegen zentrale Gedanken der Aufklärung und damit letztlich im 18. Jahrhundert neu entstandene Ideale, die belegen sollten, dass sich der Rat nicht desavouierte, sondern nur den Zeitumständen anpasste, wenn er eine Beschneidung seiner Macht akzeptierte. Die konservative Position des Rates, wie er sie bisher vertreten hatte, wurde damit verworfen:

„Sobald setzen wir zum Voraus, daß ein Hochlöbl. Magistrat nicht blos bey dem stehen bleibe, was die Carolinische Constitution von 1548 und 1556, nebst dem darauf sich gründenden Schwörbrief vom Jahr 1558 enthalten. Will man bey diesen Grundsätzen allein stehen bleiben, so hat man nichts anderes zu thun, als der Bürgerschaft zu sagen: ‚Hier liegt die kaiserl. Constitution, hier liegt der Schwörbrief, den ihr mit Uns, und unsere Väter mit den euri-gen seit 250 Jahren alljährlich beschworen haben. Aus diesem müßt ihr euch überzeugen, daß Wir, der Magistrat, alle und jede Rechte der Regierung und Verwaltung ausschließlich haben, und daß die ganze Bürgerschaft in Sachen des gemeinen Wesens nichts zu sagen hat. Wollet ihr etwas anders, so wendet euch an Kaiserl. Majestät. Wir können diese vom Kaiser mehrfach bestätigte Constitution nicht ändern.‘ Ist aber wohl jemand, der die gegenwärtige Lage der Dinge kennt und sich von einem Bescheide dieser Art Wirkung, auch Beruhigung und Zufriedenheit der Bürgerschaft versprechen könnte?“¹¹³

Wie später noch zu zeigen sein wird, war und blieb dies aber die legalistische Position des Rates, der auf dem Schwörbrief von 1558 und dessen „absolutistischer“ Interpretation beharrte und sich jeder Verfassungsänderung ohne Anweisung aus Wien verweigerte. Die Ratskonsulenten hingegen glaubten, dass dieser Konservatismus schädlich wäre, weil dadurch keine Beruhigung einkehren konnte:

„Aber durch diese Beharrung auf dem trockenen Buchstaben der Constitution wird der gute Zweck niemals erreicht werden, sondern es wird nach unserer Einsicht nichts anders übrig bleiben, als daß ein Hochlöbl. Magistrat der Bürgerschaft gewisse Gerechtsame einräumt, welche sie nach jener Constitution noch nicht oder ganz unbestimmt hat, welche sie aber nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, nach der Analogie fast aller andern deutschen Reichslande – und nach der besondern Analogie der deutschen Reichsstädte zum Wohl des Ganzen haben sollte.“¹¹⁴

113 Offizialanzeige, S. 45f.

114 Ebd., S. 48f.

Der Status des politischen Systems wurde so bereits relativiert. Die Herrschaft war nicht ein Wert an sich, sondern diente dem „guten Zweck“, der dann fünf Zeilen später definiert wurde als das „Wohl des Ganzen“. Für die Verfassung grundlegend war demnach nicht der „trockene Buchstabe“, sondern die Idee, dem Gemeinwohl zu dienen. Dieser Idee konnten nach Auffassung der städtischen Juristen die jetzigen Herrschaftsstrukturen niemals gerecht werden, ohne der Bürgerschaft politische Rechte einzuräumen. Offen wurde zugegeben, dass es sich hierbei um Rechte handelte, die in der bisherigen Verfassung „nicht oder ganz unbestimmt“ enthalten waren. Somit müsste eine Verfassungsrevision angestrebt werden, oder aber zumindest eine Neu-Interpretation des bisherigen Verfassungstextes. Aus Sicht der Ratskonsulenten war dies umso nötiger, als dass diese (neuen) Rechte der Bürgerschaft auf drei Ebenen gestützt würden, nämlich durch:

- a) das allgemeine Staatsrecht, also eine Vorstellung von der durch das Naturrecht vorgegebenen Ordnung des Staates
- b) die Analogie mit „fast“ [!] allen anderen Reichslanden
- c) die Analogie mit den anderen Reichsstädten.

Diese Aufzählung muss hinterfragt werden. Und tatsächlich verrät sie selbst bereits eines: Mit einem staatsrechtlichen Argument allein ließ sich der Rat nicht überzeugen. So wurde der Einwand „Staatsrechtliche Theorie muss uns in Ulm doch nichts angehen!“ vorweggenommen, indem man darauf verwies, dass die meisten Reichsterritorien dieser Staatstheorie entsprachen. Und dem dann möglichen Einwand „Aber es gibt doch offensichtlich Ausnahmen!“ wurde entgegen gehalten, dass alle Reichsstädte sich diesem Staatsrecht anglichen und Ulm als alleinige Ausnahme dann doch wohl nicht im Recht sein konnte.

Als Erklärung dieses Zustands der einzigen Ausnahme wurde das Alter der Verfassung ins Feld geführt. Diese sei aufgrund „historischer Datis“ entstanden. Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Verfassung bei ihrem Inkrafttreten 1548 wollten sich die Ratskonsulenten nicht explizit einlassen. Aber es stand für sie fest, dass die Verfassung geändert werden musste. Und das, weil ihre „Grundsätze mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts (welche eben so, wie jene des Naturrechts, unabänderlich und unverletzlich sind,) und mit dem Geiste neuerer Reichsgesetze z. E. des Westphälischen Friedens Art. VIII, §. 1. und 4. und Art. I. §. 3. u. 4. der kaiserlichen Wahlkapitulation eben nicht überall vereinbar“ waren.¹¹⁵

Die Ratskonsulenten übersahen den inneren Widerspruch zwischen den beiden Positionen: a) dass die Verfassung aufgrund „historischer Datis“ einmal richtig war und b) dass die Verfassung nun „unabänderlichen“ [!] Grundsätzen

115 Offizialanzeige, S. 49.

des Staats- und Naturrechts widersprüche. Auch die angeführten Widersprüche mit dem Vertragstext des Westfälischen Friedens sind nicht ohne weiteres nachvollziehbar. In den betreffenden Artikeln wurde 1648 beschlossen, dass alle ehemaligen Reichsstände wieder hergestellt würden (VIII, § 1) und dass die Reichsstädte im vollen Besitz ihrer Rechte und Verfassungen von vor 1618 verblieben (VIII, § 4).¹¹⁶ Auch die angeführten Paragraphen der Wahlkapitulation des Kaisers Franz II. beinhalteten lediglich die Bestandsgarantie der Reichsstände.¹¹⁷ Im ersten Artikel, § 8 verpflichtete sich Franz II. dagegen explizit „auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen hand[zu]haben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.“¹¹⁸ Im Artikel 15, § 6 versprach Franz II. darüber hinaus alle „hässige Verbindnisse“, „Zusammenthuung der Untertanen“ und „Empörung und Aufruhr“ zu verbieten.¹¹⁹ Beide Artikel der Wahlkapitulation unterstützen somit eigentlich eine konservative Position, die jede Verfassungsänderung aufgrund des Begehrens der Bürger ausschloss.

Aber die Officialanzeige argumentierte auf unterschiedlichen Ebenen. Die legalistische Position, dass die Verfassung im Widerspruch zu Rechtsgrundsätzen höherer Ordnung stehe, war nur eine davon. Daneben führten die Ratskonsulenten als konkretes Beispiel die Stadt Bern an: „Der wegen seiner Weisheit in ganz Europa bekannte und verehrte souveraine Rath der Republik Bern machte vor einigen Jahren einige freywillige Abänderungen an seiner Constitution, weil er es den Zeiten und Umständen angemessen fand.“¹²⁰ Dieser Halbsatz „weil er es den Zeiten und Umständen angemessen fand“ bereitete das nächste Argument des Textes vor:

„denn auch durch Millionen Eide, die ohnehin wie alle dergleichen Eide, von den allermeisten leider leichtsinnig genug geschworen werden, durch Millionen Eide, sagen wir, kann die Bürgerschaft das Recht nicht verlohren haben, ihre hohe Obrigkeit um weise und billige Abänderung einer Constitution zu bitten, von welcher sie (da sich doch nach 250 Jahren Umstände, Einsichten und Sitten sehr geändert haben) der festen Überzeugung ist, daß sie der Billigkeit und den Zeiten nicht anpasse!“¹²¹

116 Acta Pacis Westphalicae, Serie III, Abteilung B: Verhandlungsakten. Band 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 1: Urkunden, 130-131.

117 Wahlkapitulation Franz des Zweiten, S. 4. Dort wurde ausdrücklich die Landesregierung aller Reichsstände bestätigt. Vermutlich interpretierten die Juristen diese „status quo“-Garantien im Sinne einer Nicht-Einmischung des Reichsoberhauptes. Dieser Gedanke blieb aber unausgeführt.

118 Ebd., S. 6.

119 Ebd., S. 73.

120 Officialanzeige, S. 50. Welche freiwilligen Verfassungsänderungen des Berner Rates hiermit gemeint waren, ließ sich nicht ermitteln.

121 Ebd., S. 50.

Die Klammerbemerkung stellte den entscheidenden Unterschied zwischen der Offizialanzeige und der Fesslen-Schrift dar. Ging Fesslen hauptsächlich von schlecht handelnden Personen aus, so wurde hiermit das gesamte politische System der Reichsstadt als veraltet abgeurteilt, weil sich die „Umstände, Einsichten und Sitten“ verändert hätten. Verknüpft mit diesem Standpunkt tauchte implizit der Gedanke der Volkssouveränität auf. Die Bürger könnten ihr Recht, sich politisch zu einem Staate zu organisieren, nicht ein für allemal aufgeben. Stets verblieb die Kompetenzkompetenz bei den Bürgern. Selbst durch „Millionen“ Eide konnten die Bürger sich demnach nicht selbst entmündigen!

Dann griffen die Ratskonsulenten wieder das legalistische Argument auf, bereichert um die seit Montesquieus „De l'esprit des loix“ konzeptionalisierte und popularisierte Lehre von der Gewaltenteilung:

„Ein weiterer Beweggrund findet sich in den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts. Dieses sagt: Nur diejenige Regierungsform ist weise und gut, wo die verschiedenen Staatsgewalten nach einem gewissen Gleichgewicht vertheilt sind; wo also in einem einzigen Mann, oder in einem einzigen Corps alle Gewalt vereinigt ist, da ist die Verfassung nicht gut oder wird sich wenigstens nicht erhalten können. In Ulm ist ein hochlöbl. Magistrat alleiniger Gesetzgeber, alleiniger Verwalter des Staatsvermögens, alleiniger Vollstrecker der Urtheile. Die Schlussfolge giebt sich von selbst.“¹²²

Tatsächlich ergibt sich die Schlussfolge von selbst: Ulm besaß demnach keine weise und gute Regierungsform, und konnte sie auch nicht besitzen! Um die Lehre der Gewaltenteilung mit einem historischen Argument zu untermauern, bediente man sich des Beispiels der Reichsverfassung.

„Der Kaiser selbst, sogar in jener Zeit, wo seine Macht in Deutschland am größten war, besaß niemals alle und jede Regierungs- oder Magistratsrechte ausschließlich, sondern war von jeher in sehr vielen und zwar in den wichtigsten derselben an die Miteinstimmung der die Nation vorstellenden Fürsten und Stände gebunden. Es widersprach von Urzeiten her dem Geiste des Deutschen, einem unbeschränkten Herrscher sich zu unterwerfen.“¹²³

Hier projizierten die Ulmer Juristen damals neueste politische Konzepte in die Reichsgeschichte. Zwar stimmte es, dass der Kaiser nie die Position einer souveränen Zentralgewalt im Reich errang, doch verstanden sich die Reichsstände des Immerwährenden Reichstages sicherlich nicht als „die Nation vorstellende“ Repräsentanten aller Deutschen. Und auch wenn im Humanis-

122 Offizialanzeige, S. 51.

123 Ebd., S. 52.

mus, angeregt durch die Rezeption von Tacitus' Schrift „Germania“, bereits die Idee des „freien Deutschen“ in Gelehrtenkreisen verbreitet war, so waren „Nationalcharaktere“ eine Erfindung des 18. Jahrhunderts. Und die absolute Herrschaft der Mehrzahl der Barockfürsten des Reiches widersprach der Behauptung, ‚der Deutsche‘ habe sich nie unter eine unbeschränkte Herrschaft unterwerfen können. Die Offizialanzeige übersah oder leugnete schlichtweg die Entwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts hin zum Absolutismus. Im Gegenteil behauptete man, dass die Reichsstände, in denen Vertretungsorgane in Form von Landständen existierten, die blühendsten Länder seien und dass „[...] die hie und da aber auch wohl vollzogene Unterdrückung der Landstände immer das Signal zur Zerrüttung des Landes gewesen sey.“¹²⁴ – womit eine historische Gesetzmäßigkeit postuliert wurde, die auf den Fall Ulms bezogen dessen wirtschaftliche Misere erklären sollte.

Weil den Ratskonsulenten diese einseitige Interpretation der Geschichte wohl selbst zu gewagt erschien und zu offensichtlich absolutistische Territorialstaaten wie etwa Preußen im 18. Jahrhundert einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung verzeichneten, schob man erklärend hinterher:

„Ausnahmsweise kann man freylich Länder nennen, welche auch ohne Landstände sich in blühendstem Zustande befinden; aber Ausnahmen beweisen nichts. Denn auch von asiatischen Despoten kann man einige nennen, welche ihr Land beglückt haben; aber, wer wird deswegen die asiatische Despotie eine gute Regierungsform nennen?“¹²⁵

Die Gleichsetzung absolutistischer Herrschaft mit dem Topos der „asiatischen Despotie“ war ein rhetorischer Kunstgriff, der die Erfolge des aufgeklärt-absolutistischen Territorialstaates in der Ausbildung eines funktionierenden Rechtsstaats und der damit einhergehenden nominellen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verschwieg. Die „asiatische Despotie“ als der Gemeinplatz zur Bezeichnung einer Willkürherrschaft, deren Unterworfenen jederzeit um ihr Gut und Blut bangen mussten, stand dieser Entwicklung diametral entgegen. Das Freiheitsversprechen, das sich viele Aufklärer ab der Mitte des 18. Jahrhunderts von der Reformierung von Staat und Gesellschaft durch den „roi philosophe“, durch die aufgeklärte Herrscherpersönlichkeit erhofften, war dem Ulmer Juristenkollegium offensichtlich nicht mehr ein ausreichendes Vorbild. Nach der französischen Revolution drang man auf die Verwirklichung einer repräsentativen Republik, die die Herrschaft des Rates nur noch eingeschränkt zulassen sollte: „Unter den 51 Reichsstädten Deutschlands, wenigstens unter den ansehnlichsten und best regierten ist Ulm dermal noch die einzige, in wel-

124 Offizialanzeige, S. 52.

125 Ebd., S. 53.

cher der Magistrat alles in allem, und die Bürgerschaft als solche nichts ist.“¹²⁶ Unüberhörbar klang hier der berühmte Titel des Flugblatts des Abbé Sieyès an: „Qu'est-ce que le Tiers État?“, und somit ihr Inhalt, die Forderung nach einer politischen Beteiligung des Bürgertums entsprechend seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.

Zum Schluss der Offizialanzeige erinnerten die Verfasser an den Grundsatz der Aufklärung, dass die Menschheit einen unabänderlichen Weg in Richtung Fortschritt und Vernunft entlang gehe: „Selbst wenn nur 100 Bürger in der Stadt sind, die über ihre Lage nachdenken, so werden doch diese ihre Mitbürger, ihre Söhne und Enkel davon unterrichten.“ Doch nicht nur, dass die Vernunft von Generation zu Generation zunähme, nein, Ulms Bürger würden darüber hinaus immer in Verbindung stehen mit den Entwicklungen andernorts und dann ihre politische Stellung in Ulm „mit der Lage anderer reichstädtischer Bürger, die sie auf Reisen, Wanderschaften und aus Briefen kennen gelernt haben, vergleichen [...]“¹²⁷ Aufgrund der intensivierten Kommunikation ließen sich politische Entwicklungen nicht mehr auf einen einzelnen Ort beschränken – so wie es das Beispiel der Französischen Revolution gezeigt hatte.

Als bequeme Lösung dieser Situation boten die Rechtsgelehrten an, eine Neuinterpretation des Schwörbriefes vorzunehmen. Leichter durchführbar als eine explizite Verfassungsänderung könnte damit eine Beteiligung der Bürgerschaft erreicht werden: „Eine genaue Bestimmung, welches die im Schwörbrief genannten hochwichtigen Sachen seyen, wäre daher äusserst nothwendig.“¹²⁸

2. DIE ERWIDERUNG DER RATSHERRN AUF DIE OFFIZIALANZEIGE

Die Reaktion des Rates auf die ungefragt eingereichte Denkschrift der Ratskonsulenten war zunächst unbestimmt. Solch einen Schritt hatte man in der Vergangenheit nicht erlebt und man benötigte offenbar Zeit, um seine eigene Position gegenüber den vorgebrachten Vorschlägen zu definieren. Das Ratsprotokoll vom 5. Januar 1795 verzeichnete den Eingang des Dokumentes. Zunächst beschloss man daraufhin, den Text den Mitgliedern des Geheimen Rates zur Verfügung zu stellen und mehrere Abschriften anfertigen zu lassen. Am 1. April war der Rat dann einverstanden, die Offizialanzeige wie von dem Juristenkollegium gewünscht an den Reichshofrat weiterzuleiten. Bereits eine Woche darauf entschied man aber, „seine entgegen gesetzte Meynung zu erken-

126 Offizialanzeige, S. 53.

127 Ebd., S. 54.

128 Ebd., S. 56.

nen zu geben, und solche auch nachher schriftlich zu verfassen.“¹²⁹ Am 22. April folgte die offizielle Schelte des Juristenkollegiums. Dieses hätte seine Schrift nicht eigenmächtig und „isoliert“ verfassen dürfen. Am 20. Mai war dann die Erörterung, oder besser Erwiderung, auf die Officialanzeige fertig, die im Umkreis des Geheimen Rates ausgearbeitet worden war. Im Ratsprotokoll hieß es:

„Den von einem Wohlloblichen geheimen Rath producirten und abgehörten Entwurf einer ausführlichen Erörterung der von dem Löblichen collegio juridico vor einiger Zeit übergebenen gutachterlichen official anzeige, ad augustissimum, hat man, nach durchaus gehaltener Umfrage, genehmigt, und solchen nun mehr ungesäumt expedieren – und an Herrn Reichs Hof Rathes Agenten Merck in Wien abschicken zu lassen entschlossen.“¹³⁰

Hier findet man zwischen den Zeilen einen der seltenen Belege dafür, dass der Rat uneinig war. Endeten sonst alle Entscheidungen des Rates in den Protokollen mit der Formel „wurde entschlossen“ oder „wurde resolviret“, tauchte hier die Formulierung „nach durchaus gehaltener Umfrage“ auf und liefert damit einen Hinweis darauf, dass die Erwiderung auf die Officialanzeige nicht von allen Ratsmitgliedern gebilligt worden war. Offensichtlich hatte eine Abstimmung stattfinden müssen. Die Minderheitsmeinung wurde freilich wie stets nicht zu Protokoll genommen.

Die gelehrte Autorität der städtischen Juristen und ihre bisherige Position als staatstragende Personen zwangen den Rat, eine ausführliche Erwiderung auf die in Wien eingegangene Officialanzeige zu verfassen und bescherte damit dem heutigen Historiker die wohl bedeutendste Quelle zum politischen Selbstverständnis der Ulmer Ratsherren vor dem Ende des Alten Reiches. Überliefert in einem der beiden enormen Folianten der Handakten des Reichshofratsagenten Merck blieb diese Quelle der bisherigen Forschung unbekannt und wird hiermit zum ersten Mal interpretiert und für das Verständnis der Auseinandersetzung zwischen vormoderner reichsstädtischer Rats Herrschaft und den politischen Idealen der Aufklärung und der Französischen Revolution nutzbar gemacht.

Die Quelle ist umso aufschlussreicher, da der Rat hier nicht einen zurückhaltenden Ton wie in den Vorhalten gegenüber der Bürgerschaft anschlagen musste. In Wien konnte er mit Verständnis seiner eigenen politischen Überzeugungen rechnen und nahm daher kein Blatt vor den Mund. Die textnahe Analyse wird dabei Bekanntes, aber auch Erstaunliches zu Tage fördern können. Mit einem Paukenschlag eröffnete man die Argumentation:

129 Ratsprotokoll vom 8. April 1795 [StadtA Ulm A 3530, Bd. 246, fol. 191v].

130 Ebd., fol. 292r.

„Schon der ganze Anfang der gegenwärtig bürgerlichen Streitigkeiten und die dem ehemaligen bürgerlichen Syndicat und Deputation ertheilte Vollmachten ließen ganz deutlich voraussehen, daß es auf nichts geringeres, als auf eine Eindringung zu der Regimentsverwaltung und auf eine Umwälzung, wenn nicht gar Umstürzung unserer bisherigen Constitution von Seite der Bürgerschaft angesehen seye.“¹³¹

Die Bürgerschaft wollte demnach nicht nur die Abstellung von Übeln in der Regierungspraxis, sondern selbst mitregieren, so die Ratsherren. „Umwälzung“ und „Umstürzung“ als deutsche Pendanten für „Revolution“ waren klare Feindbegriffe. Der Rat gab damit zu, was er in allen Vorhalten vermieden hatte, anzuerkennen – nämlich dass die bürgerliche Opposition es auf eine Veränderung der Herrschaftsstrukturen abgesehen hatte. Solch eine Veränderung erschien dem Rat unmöglich, weil es den Ulmern nicht freistünde, für sich selbst eine Regierungsform zu wählen. Die bisherige Verfassung sei von Kaiser Karl V. gegeben worden und „bloß auf ordnungswidriges zudringen unserer Bürgerschaft“¹³² dürfte man diese nicht verändern.

Erneut verwies der Rat auf den bisher üblichen Kommunikationskanal der schriftlichen Beschwerde.

„Bey der Publication des allerhöchst kaiserl. Rescripts und Patents vom 20. November vorigen Jahres wurde unserer Bürgerschaft die wiederholte Zusicherung gemacht, daß auf in gehöriger Ordnung angebrachte Beschwerden, billige, gerechte und in der Sache angemessene Bescheide erfolgen sollen. Anmaßungen in die Stadt-Administration, oder gar Regimentsabänderungen sind aber nicht unter diese anzubringende Beschwerden begriffen [...]“¹³³

Auf die ordnungsgemäß eingereichten Beschwerden habe man aber nicht reagieren können, „[...] weil die nun cassierte vormalige bürgerliche Deputation der Sachen auf einmal zu viele und zu vielerley auf größtentheils in einem sehr zu misbilligenden Tone vorgebracht hatte.“¹³⁴ Neben die Überforderung des Rates mit den zahlreichen und zum Teil tiefgreifende Veränderungen implizierenden Eingaben trat hier das Argument der besonderen Ehre, die den Ratsgliedern zukäme und die von den oppositionellen Bürgern nicht beachtet würde.

Man bezichtigte die innerstädtischen Gegner, die Ratsherren persönlich zu bedrohen (zu „intimidieren“), um Druck auf sie auszuüben:

131 Erörterung der Official-Anzeige des collegii juridici durch den Magistrat Ulms, S. 1; im Folgenden nur als „Erörterung der Officialanzeige“ bezeichnet.

132 Ebd., S. 3.

133 Ebd., S. 4.

134 Ebd., S. 6.

„Wenn aber von Staatsabänderungen gesprochen, Einmischung in die Regimentsverwaltung gefordert, dem Magistrate schädliche Zumuthungen für das gemeine Wesen aufgedrungen, im nicht Willfahrungsfall mit Aufruhr gedroht, [...] wenn rechtschaffene Männer und tüchtige Rathspersonen Bürgerfeinde genannt werden, in der Absicht um sie zu intimidiren, daß sie in Zukunft nicht mehr nach ihren Einsichten, Eid und Pflichten, sondern aus Furcht übler Folgen nach den vorgetragenen Wünschen votiren sollen, dann wird wohl keine rechtschaffen denkenden Obrigkeit aus standhaften Gründen vergerathen werden können, über solche gesetz- und ordnungswidrige Zudringlichkeiten willfährige Resolutionen und Bescheide zu ertheilen. Vielmehr würde sie sich dadurch bey Eur. Kaiserl. Maj. schwere Verantwortung, in ganz Teutschland Spott und Schande, bey der Nachkommenschaft gegründete Vorwürfe, ja selbst bei der Bürgerschaft Verachtung, und im allgemeinen den kränkenden Verdacht eines nicht ganz reinen Gewissens unfehlbar zuziehen.“¹³⁵

Gäbe man diesem Druck der Opposition nach, so würde man nicht nur gegen „Einsichten, Eid und Pflichten“ handeln, sondern vor allem die eigene Ehre gefährden. „Spott und Schande“ wären die Folge, weit über Ulm hinaus. Hier wurde ein Amtsverständnis ausgedrückt, das die Beteiligung an der Regierung mit der Konzeption einer dezidiert ständischen Ehre verknüpfte. Diese Verknüpfung von ständischer Ehre und einer in der Erfüllung von Pflichten gründenden Ehre illustriert den Wandel des adligen zum bürgerlichen Ehrbegriff am Ende des 18. Jahrhunderts. Sich allein auf die ständische Ehre berufend, hätten die patrizischen Ratsherren jede Einmischung eines Bürgerlichen ohne weitere Begründung verwerfen können. Doch aufgrund der voranschreitenden Durchsetzung eines auf individueller Leistung und Pflichterfüllung fußenden bürgerlichen Ehrbegriffs musste man diesen meritokratischen Aspekt in die Argumentation integrieren und verwies auch auf die Ausübung der eigenen „Pflichten“.¹³⁶ Die Konzeption einer ständischen Ehre, die sich der Ehrsucht des 18. Jahrhunderts entsprechend primär handlungsleitend zeigte,¹³⁷ überwog freilich.¹³⁸ Gemäß diesem, die ständische Ehre regelnden Kanon an Verhaltensweisen durfte man nicht auf politischen Druck „von unten“ reagieren. Dies war man nicht nur seinen Amtskollegen schuldig, sondern der gesamten Gesellschaft, auch über die Zeit hinweg. Selbst die Nachkommen hätten den Ehrverlust angeklagt und – zunächst paradox erscheinend, aber aus einem sol-

135 Erörterung der Offizialanzeige, S. 6f.

136 Vgl. Zunkel, Artikel „Ehre“.

137 Ebd., S. 21.

138 Für ein anschauliches Beispiel siehe Palaoro, Identitäten, S. 647f., wo der Bürgermeister über den Umgang mit bürgerlichen Deputierten sagen konnte: „Ich empfang sie nach meiner gewöhnlichen, gütigen, freundlichen und herablassenden Weise.“ – „herablassend“ war hier im Gegensatz zum heutigen Sprachgebrauch noch ein positiv bewertetes Adjektiv: Der Bürgermeister „ließ sich herab“, mit den Deputierten umzugehen.

chen holistischen Ehrverständnis richtig folgend – sogar die opponierenden Bürger hätten in diesem Falle nur „Verachtung“ für die Herrschenden übrig.¹³⁹

Neben der Ehre führte die Schrift der Ratsherren ein weiteres Argument an, warum man die Regierung nicht aus den Händen geben dürfe: Niemand sonst außer ihnen wäre in der Lage, die Herrschaft gerecht und unparteiisch auszuüben. Und überhaupt wären die opponierenden Bürger gar nicht fähig, sich in dem städtischen Konflikt durch Argumente überzeugen zu lassen, weil sie „zur Auflehnung gewitzt“ seien:

„Welche Obrigkeit wird aber im Stande seyn, eine zur Auflehnung gewitzte Bürgerschaft zu überzeugen, denn wer überzeugt werden soll, muß auch im Stande seyn, vernünftige Gründe und Schlüsse zu beurtheilen. Aechte und sichere Grundsätze der Staatswissenschaft, und die Klugheit nach der hypothetischen Lage, die zu treffenden Maaßregeln zum Nutzen des Staats ausführbar zu machen, wird aber bey den wenigsten Bürgern und bei dem gemeinen Manne gar nicht angetroffen; sondern der größte Theil pflichtet immer nur dem bey, was ihm in seinem individuellen Zustand taugt; und allenfalls was einer oder der andere, auf den er Vertrauen setzt, statuiert; hingegen auf das große ganze sein Augenmerk zu richten, dazu reichen seine Einsichten und Kenntnisse bei weitem nicht hin.“¹⁴⁰

Die Ratsherren sahen sich demnach als durch „Staatswissenschaft“ und „Klugheit“ zur Regierung befähigt, wohingegen diese Fähigkeiten den Bürgern fehlen würden, ja der gewöhnliche Einwohner Ulms sie gar nicht besäße. Solch ein Argument war real unhaltbar: Die neu in den Rat aufgenommenen Patrizier waren junge Männer Anfang zwanzig, die kaum, wenn überhaupt, studiert hatten und noch nicht über viel Lebens-, geschweige denn Regierungserfahrung verfügten. Die bürgerlichen Ratskonsulenten aber waren durchweg studierte und in der Staatswissenschaft bewanderte Juristen, denen man aber jede direkte Anteilnahme an der Verwaltung verweigerte. Und auch das Argumentationsniveau eines Kasper Fesslen bewies, dass manche Vertreter der Bürgeropposition, die ja aus der Handwerkerschaft stammten, nicht unbelesen oder schlichtweg dumm waren.

Doch darauf mussten die Ratsherren bei einem Schreiben nach Wien wenig

139 In einem späteren Abschnitt der Ratsherren-Schrift wird dies noch deutlicher: „Die ehemaligen Deputirten haben aber eine ganz andere Sprache geführt, sie haben unsere Obrigkeit als Tadel- und lasterhaft angegeben; einfolglich würden wir in dem Augenblick, da wir die Mitwürkung eines bürgerlichen Ausschusses gestatteten, unsere Fehler stillschweigend anerkennen und uns dadurch vor der ganzen Welt stillschweigend substituieren.“ (S. 32). Gerade weil die Bürger-Deputierten die besondere Ehre der Ratsherren nicht beachteten, konnten diese unmöglich nachgeben, ohne einen Ehrverlust zu erleiden.

140 Erörterung der Offizialanzeige, S. 11.

Rücksicht nehmen. Man spielte einfach auf die alte Denkfigur des zur Regierung unfähigen Pöbels an, dessen politische Partizipation letztlich nur in Demagogie und Anarchie enden konnte. Hierauf bezog sich die Aussage, der „gemeine Mann“ könne nicht „das große ganze“ bedenken oder würde sich eben darauf verlassen, was derjenige, „auf den er Vertrauen setzt“, statuiert.

Eine Parallele zwischen dem ersten Bürgerprozess 1778-1787 und dem erneuten Konflikt – dass nämlich die Bürgerschaft sich schlecht regiert fühlte und darum Anteilnahme an oder zumindest Kontrolle der Verwaltung forderte – wurde abgestritten. Für die Ratsherren war die Sache klar:

„Unserer geringen Maynung nach haben sich aber die Umstände, seit den letzten bürgerlichen Streitigkeiten gar nicht auf eine solche Weise geändert, daß wir zum Nutzen des Staats Gründe vor uns sehen sollten, unsere Constitution abzuändern, sondern die Veränderung der Umstände kommt einzig und allein von dem überall herrschenden französischen Schwindelgeist her, wonach jeder befehlen und keiner gehorchen will; und wodurch im Grunde auf nichts als auf eine äusserst schädliche und verderbliche Anarchie hingearbeitet wird.“¹⁴¹

Der Einfluss der Französischen Revolution trug demnach die Schuld an den neuartigen Forderungen. Diese Einschätzung hatte wohl eine gewisse Berechtigung, denn durch die Ereignisse im Nachbarland war das politische Denken auch im Reich erheblich beeinflusst worden. Die Ratsherren jedoch übersahen alle tieferen Ursachen der Französischen Revolution, jede Berechtigung wurde ihr indirekt abgesprochen, indem ihre konstruktive Seite verleugnet wurde. In den Augen der Herrschenden in Ulm handelte es sich in Paris um einen „Schwindelgeist“, einen zerstörerischen Taumel, der in Anarchie enden würde. Sollte man einmal damit beginnen, die Bürger am Regiment zu beteiligen, so die Verfasser der Schrift weiter, dann „würde jeder bloß auf Verbesserung seines privaten Nutzens“ sehen und nach und nach würden die Steuern abgeschafft und der Staat endgültig ruiniert werden!

Diesem Schreckensszenario hielt man selbstbewusst die eigenen Leistungen entgegen: „Wir getrauen Uns mit Zuverlässigkeit behaupten zu dürfen, daß wir von keiner Reichs-Städtischen Obrigkeit an gelinder und väterlicher Regierung übertroffen werden.“ Als Beweis dafür sollte gelten, dass man Arme, Witwen und Waisen auf städtische Kosten unterstützte, die Gesetze ungehindert gehandhabt würden, die Abgaben so gering wie möglich wären und die öffentliche Versorgung mit Lebensmitteln und Brennholz auch in Krisenzeiten sichergestellt wäre. Diejenigen Aufgaben, die eine reichsstädtische Herrschaft zum Besten des „gemeinen Wesens“ zu erfüllen hatte, sahen die Ratsherren also befriedigend gelöst. Jede Einmischung von Seiten der Bürgerschaft konnte

141 Erörterung der Offizialanzeige, S. 12f.

demnach nur die Lage verschlechtern. Eben um dieses zu verhindern, wären die Reichsstädte in den Rahmen des Reiches eingebunden:

„Und diese, bey Veränderung einer Reichsstädtischen Regiments-Verfassung, sich nothwendig ergebende verderbliche Folgen und Irrungen mögen wohl auch der Grund seyn, warum alle Reichsstädtischen Regiments-Verfassungen, von einem jeweilig glorreichst regierend Römischen Kaiser herkommen und solche, die Reichsstädte sich nicht selbst gegeben haben. Es kommt also auch bey jeder Hauptveränderung auf die Erkänntniß Kayserl. Majestät an;“¹⁴²

Der Kaiser galt als Garant auch der innerstädtischen Ordnung. Die Entstehungsgeschichte der Ulmer Verfassung wurde damit freilich verfälscht dargestellt. Die verschiedenen Institutionen und politischen Strukturen wurden im Spätmittelalter maßgeblich im Zuge der Zunftrevolution geprägt. Karl V. hatte lediglich die vorher entwickelten Herrschaftsinstrumente in die Hand und unter die weitgehende Willkür der patrizischen Familien Ulms gegeben. Trotz dieser Missdeutung sollte man die vorgebrachte Position nicht als bloße Lüge auffassen: Aus der ganzen Erwidern der Ratsherren auf die Officialanzeige der Ratskonsulenten sprach ein anderes Verständnis vom Menschen und von Herrschaft als wir es im 21. Jahrhundert als Kinder der Aufklärung besitzen. Die in der Epoche der Aufklärung entstandene neue Auffassung von der Veränderlichkeit aller menschlichen Einrichtungen zum Besseren hatte die Ratsherren Ulms (noch) nicht überzeugen können. Für diese war jede Veränderung zunächst einmal eine mögliche Bedrohung.¹⁴³ Stabilität war die Grundmaxime der Regierung. Und solange es offensichtliche Probleme nicht deutlich erforderten, sollte man die politischen Strukturen unangetastet lassen. Die Möglichkeit, dass Herrschaftsstrukturen an sich eine Qualität besitzen, wurde implizit abgestritten: Um eine Verfassungsänderung zu rechtfertigen, so schrieben die Ratsherren weiter, „werden hinlängliche Beweise erfordert. Und wenn diese sollten geführt werden können, so werden sie aller Orten Eingang und Bereitwilligkeit finden. Der Genius der Zeit dürfte aber allein nicht hinreichend seyn, weil sonst die Regierungsarten aller teutschen Länder umgestoßen und die größte Confusion daraus entstehen würde.“¹⁴⁴ Diese

142 Erörterung der Officialanzeige, S. 14.

143 Dem Konservatismus der Ratsherren entsprach auch ihre Einschätzung der Ratsverfassung: „Und worin haben sich denn die Umstände, Einsichten und Sitten so sehr geändert, daß unsere seit 250 Jahren bestehende Constitution auf einmal nichts mehr taugen soll? Sind diese Abänderungen anzurühmen und anzuempfehlen? Oder sind sie nicht vielmehr im höchsten Grade zu verabscheuen und zu mißbilligen?“ (S. 15). Selbst wenn damit implizit eine Veränderung der Umstände anerkannt wurde, so war diese Veränderung selbst erst einmal Objekt von Kritik und Verachtung.

144 Erörterung der Officialanzeige, S. 16.

„hinlänglichen Beweise“ lagen aber für die Ulmer Ratsherren in den staatstheoretischen Argumenten der Ratskonsulenten nicht vor.

Gegenüber dem Vorwurf der Offizialanzeige, Ulm wäre notwendig schlecht regiert, weil in der Reichsstadt keine Gewaltenteilung herrsche, begegnete die Ratsherren-Schrift auf zwei Weisen: Zum einen wurde versucht, eine bereits bestehende Gewaltenteilung zu konstruieren, um der vorgebrachten Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen. Zum anderen wurde eine weiter reichende Aufteilung herrschaftlicher Gewalt als staatsgefährdend bezeichnet:

„Und wenn je die Vertheilung der Staatsgewalten zur alleinigen Basis einer guten Verfassung angenommen werden wollte, so könnte man solche von der hiesigen Verfassung um so mehr annehmen, als der Magistrat aus allen Bürgerklassen zusammengesetzt ist; mithin jeder Bürgertheil durch seine Repraesentanten im Rathe Antheil an der Staatsverwaltung hat.“¹⁴⁵

Die Gewaltenteilung wurde hier (absichtlich) missverstanden. Die städtischen Juristen hatten in ihrer Offizialanzeige explizit ausgesprochen, dass es keine Gewaltenteilung in Ulm gäbe, weil alle Macht – Legislative, Exekutive und Judikative – fast ausschließlich beim Rat lag. Von einer politischen Partizipation aller „Bürgerklassen“ hatten sie in diesem Zusammenhang nicht gesprochen. Die Ratsherren behaupteten nun, dass eine Gewaltenteilung existierte, weil doch nicht nur Patrizier im Rat säßen und somit „jeder Bürgertheil“ in diesem repräsentiert wäre. Überhaupt besäße Ulm „mithin eine aristocratisch-democratische Verfassung.“

Die eigentliche Gewaltenteilung als Aufteilung der Staatsmacht auf verschiedene, sich gegenseitig kontrollierende Institutionen sah man als unmöglich an:

„Sollte aber dem Magistrat eine beständige bürgerliche Deputation an die Seite gesetzt werden, welche um alles befragt oder welcher entweder die Gesetzgebung oder die Staatsverwaltung oder das Richteramt oder die Vollstreckung der Urtheile eingeräumt werden müßte; so würden die Geschäfte nicht nur ins unendliche erschwert und verzögert, sondern es würde ein solches Chaos von Handlungen herauskommen, die dann entweder doch nur ein klügerer Theil oder ein höherer Richter zu entscheiden vermöchte; und durch die beständige Contradiction der solchergestalt vertheilten Gewalten würde die Maschine in kurzer Zeit ganz stille stehen.“¹⁴⁶

Hier wusste man nun genau, was Gewaltenteilung meinte: „entweder Gesetzgebung oder die Staatsverwaltung oder das Richteramt“¹⁴⁷. Sollte eine bürger-

145 Erörterung der Offizialanzeige, S. 22.

146 Ebd., S. 22.f

147 Interessant ist, dass die „Vollstreckung der Urtheile“ mit aufgereiht wird, gleichsam als

liche Deputation mit einem dieser Bereiche betraut werden, so würde „Chaos“ und „Contradiction“ herauskommen. Eine konstruktive Zusammenarbeit, eine dauernde Konsensfindung konnte man sich nicht vorstellen. In einem für die Zeit noch typischen mechanistischen Verständnis des Staates würde dann der „Stillstand der Maschine“ die Folge sein.

Sicherlich war diese Haltung des Rates auch geprägt von den Erfahrungen aus dem ersten Bürgerprozess. Da man zuvor nicht gezwungen war, die bürgerliche Opposition als gleichberechtigten Partner anzuerkennen, endeten Streitigkeiten entweder ohne Ergebnis oder mit einem Richterspruch des Reichshofrates in Wien – welcher in der Regel ebenfalls nur den Status quo festschrieb. Ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung für die intransigente Haltung des Rates war die Überzeugung, aufgrund der republikanischen Verfassung (im Sinne der Aufteilung der Herrschaft auf die Mitglieder des Rates) im Vergleich mit einem absolutistischen Fürsten die gerechtere Herrschaft auszuüben, denn:

„ein deutscher Reichsfürst bezahlt nichts ad Aerarium, sondern bezieht bloß die Landes Revenuen, die Reichsstädtische Obrigkeit hingegen besteht aus lauter Bürgern, die, über ihre Mitbürger das von kayserl. Maj. ihnen anvertraute Stadtre Regiment führen. Sie sind nur personaliter, obrigkeitliche Personen. [...] So oft sie mithin ihre Mitbürger mit Abgaben belegen; belegen sie sich selbst auch damit; und jedes besondere Amt ist dem Magistrat Rechenschaft von seinem Verhalten schuldig. Versucht sich eine Magistratsperson, so verschafft der übrige Magistrat Hülfe, und verfehlt sich der ganze Magistrat, so wird auf erwiesene Klagen von den höchsten Reichsgerichten Hülfe verschafft.“¹⁴⁸

Während ein schlechter Fürst viel Schaden anrichten könnte, hätte ein schlechter Ratsherr in Ulm keine so verderblichen Auswirkungen, weil er durch seine Kollegen kontrolliert würde. Da er nur „personaliter“ Obrigkeit sei, also nur für seine gewählte Person und nicht aufgrund eines Erbanspruchs, bliebe er an die Unterstützung des Rates gebunden. Und würde der ganze Rat sich verfehlen, so würde dieser durch das Reichshofgericht gemäßregelt. Freilich blieb hier ausgeklammert, dass die patrizischen Ratsherrensitze de facto so gut wie erblich waren (es mangelte in den 1790er Jahren gar an patrizischem Nachwuchs, weshalb nur junge Männer zwischen 20 und 25 in den Rat aufrückten)¹⁴⁹ und

vierte Staatsgewalt. Diese gehörte an sich mit in den Bereich der Exekutive.

148 Erörterung der Offizialanzeige, S. 24.

149 Die Druckschrift der Bürgeropposition „Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen [...], Ulm 1797“ führte eine Liste der Senatoren des Jahres 1797 auf, die auch ihr Alter und das Datum ihres Eintritts in den Rat mit einschloss. Aufgrund der Öffentlichkeit des Dokuments darf man dieser Auflistung wohl Vertrauen schenken. Ihr zugehörige waren zwischen 1790 und

dass der ferne Reichshofrat eine effektive Kontrolle des Rates in der alltäglichen Verwaltung nicht ausüben konnte.

Einige Abschnitte der Ratsherren-Schrift gelten der Widerlegung derjenigen Argumente der Offizialanzeige, die eine Selbstaufklärung und ein Mündigwerden des Volkes durch den Kontakt mit der übrigen Welt vorhersagten. Anstelle der Vorstellung eines zivilisatorischen Fortschreitens der Menschheit durch die intensivierete Kommunikation und durch den Wettbewerb der Ideen, setzten die Ratsherren die Position einer historisch gewachsenen Form von Herrschaft, die nicht abstrahiert und auf andere Gemeinwesen übertragen werden könnte. Hieraus würde nur „Chaos“ folgen und alle Zeit nur „einander widersprechenden Vorschläge aufs Tapet kommen“. Als Beispiel führte man den jetzigen Konflikt mit der Bürgerschaft an, in dem „neu recipirte Bürger, deren wir fast aus allen Provinzen Deutschlands auch sogar aus Schweden, Schlesien, Pohlen und Ungarn haben, an der Spitze der missvergnügten Bürger stehen, und bald die ganze RegimentsVerfassung, bald einen Theil derselben, nach ihres Landes Sitten und Gewohnheiten abgeändert wissen wollen.“¹⁵⁰ Dieser Widerstreit würde nur Instabilität hervorbringen, weil in jedes neu gewählte bürgerliche Gremium, sobald es Verantwortung übernehme, „sogleich auch ein Misstrauen in diese Deputation gesetzt, solche verworfen und durch eine Cabale eine andere Deputation, somit auch wie in Frankreich alle Augenblicke ein anderes System gewählt werden.“ Die Französische Revolution mit ihren tumultartigen Veränderungen der Regierungen in nur wenigen Jahren war hier offensichtlich der negative Erfahrungshintergrund.

Fassen wir die politische Position der Ratsherren-Schrift noch einmal durch drei Zitate vom Schluss der Schrift zusammen:

1. „ist sich daher gar nicht zu verwundern, daß in dritthalbhundert Jahren alles ruhig geblieben, weil kein wesentlicher Fehler in unserer RegimentsVerfassung existirt, und bis auf die gegenwärtigen Grundsätze von Freyheit und Gleichheit, keinem hiesigen Bürger eingefallen ist, die Souverainität beym Volk zu suchen, und hierdurch kayserl. Majestät das Recht in Reichsstädten Gesetze zu geben zu entziehen.“¹⁵¹

Das Alter der Verfassung in Ulm war demnach kein Beleg für eine nötige Abänderung aufgrund veränderter Umstände. Im Gegenteil bürgte dieses Alter für die Perfektion des politischen Systems. Es waren nur „gegenwärtige“ Umtriebe – nämlich die Parolen der Französischen Revolution Freiheit und Gleichheit

1794 sieben Patriziersöhne in den Rat aufgenommen worden, die alle zwischen 21 und 25 Jahren alt waren.

150 Erörterung der Offizialanzeige, S. 34.

151 Ebd. S. 35.

–, die die gute Regierung bedrohten, indem Ulm als vom Reichsverband unabhängig gedacht und die Souveränität dem Volk zugesprochen wurde.

2. „Wenn gleich das Collegium Juridicum die Volksregierung für die allerschlechteste unter allen Regierungsformen hält, so würde doch die Gewährung ihres Vorschlags am allerersten zu einer Volksregierung führen. Denn warum haben sich die RathsConsulenten verleiten lassen, dem Magistrate den Vorschlag zu machen, seine wichtigsten Rechte an die Bürgerschaft abzutreten? – Weil es das Volk so haben will; und weil sie vielleicht auch ihre gute Rolle dabei spielten.“¹⁵²

Die Ratsherren dachten dichotomisch: entweder Status quo oder Volksregierung (gleichzusetzen mit direkter Demokratie). Ein Zugehen auf die bürgerliche Opposition hätte diesem Denken nach zum kompletten Machtverlust des Rates geführt. Daher gab man nicht einmal in Details nach, solange man nicht durch den Reichshofrat oder später durch die französischen Bajonette dazu gezwungen war. Den Ratskonsulenten wurde zudem – wie auch den Vertretern der innerstädtischen Opposition – Egoismus unterstellt. Nur der bisherige Rat verfolgte dieser Konzeption nach das Interesse des Allgemeinwohls, alle anderen wären durch „Partheylichkeit“ getrieben.

3. „Darauf, daß die weisesten Männer des Staats jede Sache in gehörige Überlegung ziehen, muß und wird sich mithin jeder rechtschaffene denkende Bürger verlassen, und die Regierung des Staats muss solange unangefochten bleiben bis Beweise vom Gegentheile vorhanden sind; und als dann mag ein höherer Richter entscheiden, wer Recht habe.“¹⁵³

Ein Recht auf Widerstand gegen den Rat wurde hiermit verneint. Der Rat als Versammlung der „weisesten Männer“ sah sich nicht nur ständisch, sondern aufgrund ihrer „Erfahrung“ auch meritokratisch legitimiert, die Regierung allein auszuüben. Die Bürger und Einwohner Ulms hatten sich dem zu unterwerfen. Die angeführten „Beweise vom Gegentheile“ waren jedoch interpretationsbedürftig – wo etwa begann Vetternwirtschaft in so einem kleinen Staatswesen wie Ulm? – und wurden vom Rat solange nicht anerkannt, bis eine Entscheidung des Reichshofgerichts ihn hierzu zwang.

Ereignisgeschichtlich entwickelte sich der innerstädtische Konflikt trotz der Intervention der Ratskonsulenten so, wie es die Erwiderung der Ratsherren nahelegte: Der Rat verweigerte die Anerkennung der bürgerlichen Oppositi-

152 Erörterung der Officialanzeige, S. 36.

153 Ebd., S. 36f.

on in der Stadt, so dass dieser nur eine erneute Klage vor dem Reichshofrat übrig blieb. Im Gepäck hatte man die Offizialanzeige sowie das wirkmächtige finanzpolitische Argument, dass der Rat ungesetzlich neue Kredite aufnehme, dabei aber keine Rechenschaftsberichte anfertige und die Bürgerschaft nicht informiere. Der Reichshofrat entschied diplomatisch. Zum einen sollten die Verantwortlichen des Kanonenarrests weiterhin verhört und bestraft werden, die 21 Zünfte andererseits sollten aus ihren Reihen Deputierte wählen, die als bürgerlicher Ausschuss gegenüber dem Rat Stellung zu beziehen hatten. Dieser bürgerliche Ausschuss verfasste im September ein sogenanntes „Notariatsinstrument“, das alle Beschwerden erneut aufführte, nun aber auch andere, konkrete Forderungen stellte: unabhängige Gerichte, mehr bürgerliches Personal in den Ämtern, Abstellung der Missbräuche bei den Ratswahlen sowie eine Reform des Polizeiwesens, was auf eine Trennung der Polizeigewalt von der unmittelbaren Regierung des Rates zielte.¹⁵⁴

Auch hierauf reagierte der Rat nicht anders als zuvor. In der Stadt selbst wurden alle Vorwürfe und Beschwerden abgewiesen. Gegenüber Wien leugnete man in mehreren Briefen an den Reichshofrat die Berechtigung der bürgerlichen Forderungen mit dem uns nun schon bekannten Argument, hier würde es sich um die Lehre der Volkssouveränität handeln, die das Regiment des Rates gefährdete. Die Bürger wären von der Revolutionssucht ergriffen oder verfolgten heimlich ihre Privatinteressen zum Schaden der Allgemeinheit.¹⁵⁵

154 Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 133.

155 Ebd., S. 133f.

E VON DER FRANZÖSISCHEN BESETZUNG ULMS 1796 BIS ZUM FRIEDENSKONGRESS VON RASTATT

I. ULM UNTER FRANZÖSISCHER BESATZUNG

Das Jahr 1796 brachte im Sommer erneut militärische Erfolge für die französische Republik. Die großangelegte Offensive trug die Revolutionsarmeen über den Rhein tief ins Alte Reich. General Jourdan zog mit seiner Armee den Main entlang durch Franken. General Moreau setzte bei Kehl über, schlug die Reichstruppen in die Flucht und überquerte den Schwarzwald. Die Festung Ulm und ihr Zeughaus wurden daraufhin von den kaiserlichen Truppen geräumt. Am 6. August besetzte eine französische Vorhut kampflos die Stadt.¹⁵⁶ Noch im August schlossen Baden und Württemberg aus Machtlosigkeit jeweils einen Sonderfrieden mit den Invasoren. Südwestdeutschland war in der Hand Frankreichs.

Im Frühjahr 1796 hatten badische Demokraten unter der Führung von Georg List und Ernst Alexander Jägerschmid Fühlung zum Pariser Direktorium aufgenommen und eine Revolutionierung ganz Südwestdeutschlands versprochen, sobald französische Truppen den Rhein überschritten hätten. Die Pläne der deutschen Akteure gingen sogar so weit, eine Schattenregierung für den „Freistaat Deutschland“ aufzustellen, mit List und Jägerschmid an ihrer Spitze.¹⁵⁷ Doch trotz der Verbreitung von Flugschriften und dem einzelnen Errichten von Freiheitsbäumen blieb die demokratische Umwälzung aus. Paris forcierte die zunächst begrüßten Revolutionspläne keineswegs und General Moreau als Machthaber vor Ort stellte sich dezidiert gegen diese. Als Anhänger einer konstitutionellen Monarchie war Moreau kein Freund der demokratischen Bewegung in Baden. Zudem befürchtete er als Feldherr zusätzliche Verwicklungen und das Ausbleiben der für den Unterhalt des Krieges so wichtigen Kontributionen aus den besetzten Gebieten. Dies bestimmte auch das Verhalten der Franzosen gegenüber den Ulmern.¹⁵⁸

Wie in Abschnitt C und D deutlich geworden ist, war die bürgerliche Opposition in Ulm auch 1795 noch keineswegs von radikal-demokratischen Prinzipien durchdrungen. Man brachte Beschwerden altständischer Natur vor, forderte eine gewisse politische Partizipation (sei es auch nur durch die Kontrolle der öffentlichen Haushalte) – und fürchtete ansonsten selbst das Chaos eines von Gesellen und unterbürgerlichen Schichten getragenen gewalttätigen Aufstands. Dementsprechend kam es bei der Besetzung Ulms durch die Fran-

¹⁵⁶ Specker, Stadtgeschichte, S. 215.

¹⁵⁷ Schmidt, Südwestdeutschland, S. 202-206.

¹⁵⁸ Ebd., S. 209, 212-221.

zosen im August 1796 zwar zu einer neuen machtpolitischen Konstellation, nicht aber zu einem demokratischen Staatsstreich.

Das siegreiche Herannahen der französischen Truppen ermöglichte es dem bürgerlichen Ausschuss in Ulm, neuerlichen Druck auf den Magistrat auszuüben. Man forderte die Berufung eines Volksrepräsentanten, um mit den Franzosen zu verhandeln. Der Magistrat reagierte hierauf nicht, sah sich jedoch genötigt, am 24. Juli eine Ausgangssperre ab 22 Uhr zu erlassen, und das „Raisonnieren über gegenwärtige Kriegsereignisse etc.“ zu verbieten.¹⁵⁹ Nachdem eine französische Vorhut Ulm erreicht hatte, eilte Kaspar Fesslen auf das Rathaus, um die „Befreier“ der Stadt vom patrizischen Joch zu begrüßen. Er trug und verkaufte Kokarden in den Farben der Republik. Eine demokratische Begeisterung konnte er hiermit aber nicht auslösen. Die französischen Besatzer wollten sich nicht in die inneren Geschäfte der Reichsstadt verwickeln lassen und bestätigten die alte Ordnung der Rats Herrschaft.¹⁶⁰

Zur Aufbringung der Kontributionssumme von 500.000 Gulden musste der Rat einen Zahlungsplan aufstellen, doch wollte er hierfür nicht mit dem bürgerlichen Ausschuss zusammenarbeiten. Stattdessen sollten die Zunftvorgesetzten eine Gruppe von 63 Bürgern bestimmen, die wiederum drei Männer aus ihrer Mitte auswählen sollten, die dann an der Ausarbeitung des Zahlungsplans beteiligt werden sollten. Hier zeitigte die französische Besatzung nun Wirkung. Da der Rahmen des Reichsrechts – und die militärische Drohung durch württembergische Kreistruppen – temporär aufgehoben schien, verweigerte sich der bürgerliche Ausschuss dem Plan des Rates. Umgekehrt aber gab man den Forderungen radikal-demokratischer Bürger ebenfalls nicht nach.

Eine Woche nach Einmarsch erhoben sich auf der Versammlung des Bürgeausschusses Stimmen, die forderten, eine Veränderung der politischen Strukturen durchzusetzen. Die Gelegenheit erschien günstig, um in Begleitung mehrerer hundert Bürger zum Rathaus zu ziehen und endlich die so lange schon vorgebrachten Forderungen nach politischer Mitsprache durchzusetzen. Eine Handvoll Bürgerrepräsentanten sollte demnach an allen Ratssitzungen teilnehmen und drei bis vier Bürger sich auf jedem Amt der Stadt installieren, um die Kassen zu verwalten. Doch solch ein Schritt wurde von der Mehrheit abgelehnt. Dies hatte seinen Grund wohl auch darin, dass man fürchtete, später zur Verantwortung gezogen zu werden, sollten die französischen Truppen abziehen.¹⁶¹

Und tatsächlich stockte die Invasion. General Jourdan wurde bei Amberg, General Moureau vor München von den österreichischen Truppen unter Erz-

159 Schmidt, Südwestdeutschland, S. 273f. Dort auch das Zitat.

160 Ebd., S. 275.

161 Ebd., S. 275f. und StadtA Ulm A 3432.

herzog Karl geschlagen. Beide mussten den Rückzug antreten. Ende September standen die Kaiserlichen vor Ulm und begannen mit dem Bombardement der Stadt. Die Franzosen konnten erst durch eine gemeinsam von Rat und Bürgerausschuss unterstützte und über Nacht aufgebrachte Kontribution von 200.000 Gulden zum schnellen Abzug bewegt werden, was der Zerstörung der Stadt Einhalt gebot.¹⁶² Die Rats Herrschaft wurde wieder voll ausgeübt. Kaspar Fesslen, der bei der Ankunft der Franzosen weniger als zwei Monate zuvor den Tag der Revolution für Ulm gekommen gesehen hatte, wurde nun zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.¹⁶³

Gerade am Verhalten des bürgerlichen Ausschusses lässt sich ersehen, dass man im Ulm des Jahres 1796 von den Ideen der französischen Revolution nicht dermaßen überzeugt war, dass man den politischen Umsturz gewagt hätte. Nicht allein die fehlende Unterstützung der Franzosen und eine mögliche spätere Bestrafung, sollte man sich nicht durchsetzen können, hielten die bürgerliche Opposition – abgesehen von einigen radikalen Demokraten wie Fesslen – von diesem Schritt zurück. Die Opposition hoffte auf eine Reform, nicht auf eine Revolution. Die Regierungsform der Rats Herrschaft wurde nicht absolut in Frage gestellt. Doch wollte man Missstände abgestellt wissen und eine gewisse Mitsprache und Kontrolle erwirken, besonders in Finanzfragen. Innerhalb dieses Denkrahmens bewegten sich, wie oben gezeigt, die Ratskonsulenten. Und auch der bürgerliche Ausschuss setzte seine Arbeit im Jahr nach der französischen Besetzung innerhalb der gewohnten Bahnen fort. Das hieß, man nahm den Prozess am Reichshofrat wieder auf und versuchte innerhalb Ulms weiter Druck auf den Rat auszuüben.

2. REFORMBEMÜHUNGEN DURCH DEN BÜRGERAUSSCHUSS 1797

Weil die Klage in Wien viel Geld verschlang, das die klagende Bürgeropposition selbst aufzubringen hatte, sammelte man hierfür in der Stadt. Als zu Beginn des Jahres 1797 immer mehr Bürger dachten, es wäre besser, sein Geld nicht in Wien für einen wenig versprechenden Prozess auszugeben, geriet der Bürgerausschuss in Finanznöte. Um den Konflikt mit dem Rat aktuell zu halten, beschloss man, eine vierzehntäglich erscheinende Zeitschrift herauszugeben, „Der Ulmische Bürgerfreund“. Die erste Ausgabe erschien am 2. Juli 1797. Als programmatisches Zitat hatte man der Zeitschrift vorangestellt:

„Wahrheit ist gut Ding.

D. Luther“¹⁶⁴

¹⁶² Specker, Stadtgeschichte, S. 215.

¹⁶³ StadtA Ulm A 3420, 142.

¹⁶⁴ Der Ulmische Bürgerfreund. Eine Zeitschrift herausgegeben von dem bürgerlichen

Nicht nur weil Martin Luther im protestantischen Ulm als eine religiöse Autorität galt, sondern vermutlich auch, weil dessen mutiges Einstehen gegen die Missstände in der Kirche nicht einem heimlichen Privatinteresse entstammte, wird man dieses Titelzitat gewählt haben. Schließlich kämpfte man immer wieder gegen den Vorwurf des Magistrats, nicht das „Gemeine Beste“, sondern nur „partheyliche“ Einzelinteressen zu verfolgen.

Die erste Nummer des „Ulmischen Bürgerfreundes“ enthielt mit dem „Gespräch zwischen Meister Liebmann und Bürger Hellborn“ eine für die Aufklärung typische Textsorte. Die Namen der beiden Dialogpartner standen stellvertretend für den ehrlichen, aber einfachen Handwerksmeister („Meister Liebmann“) und seinen gebildeten, politisch engagierten Mitbürger („Hellborn“, „Born“ ist ein heutzutage veraltetes Wort für Quelle/ Brunnen, „hell“ stand in der Lichtmetaphorik der Aufklärung für die Vernunft). In ihrem Gespräch ging es konkret um die Reform der politischen Strukturen in Ulm:

„Hellborn: Muß doch endlich packen, Meister Liebmann. Es kommen jetzt im Patriciat einige brave junge Männer nach, die gewiß die Vorstellungen des bürgerlichen Ausschusses nicht mit derjenigen vorgefaßten Abneigung ablesen hören, mit der sie die älteren Patricier aufnehmen und die in ihrem Innern den meisten Gesuchen denjenigen redlichen Beyfall schenken, der einer gerechten Sache von einem ehrlichen Manne gebührt.“¹⁶⁵

Die Quelle spricht für sich selbst. Deutlich hoffte man auf die Reformbereitschaft des Rates, sobald die Generation der älteren Patrizier in ihren Gräbern liegen würde. Der andauernde innerstädtische Konflikt wurde diesen angelastet. Aufgrund der „vorgefaßten Abneigung“, also aufgrund des in der Epoche der Aufklärung sonst so verachteten Vorurteils, verweigerten sich die Alten im Patriciat angeblich der „gerechten Sache von einem ehrlichen Mann“. Damit richtete sich „Der Ulmische Bürgerfreund“ nicht nur an die gewohnten Unterstutzer des bürgerlichen Ausschusses, sondern auch an die reformwilligen Patrizier im Rat. Mit diesem, und nicht gegen ihn, erhoffte man politische Veränderungen. So verwundert es nicht, wenn der Dialog wie folgt schloss:

„Hellborn: [...] denn es läßt sich von denjenigen Rathsgliedern, welche alt und schwächlich sind, keine besondere Aktivität verlangen. Diese müßte man alsdann bloß bitten, diejenigen nicht zu hindern, die arbeiten wollen und können.
Liebmann: Vortrefflich, lieber Nachbar! Die bürgerlichen Rathsglieder würden denn auch –
Hellborn (ihm in die Rede fallend): Ja, die bürgerlichen Rathsglieder – – –
Ende des Gesprächs“¹⁶⁶

Ausschß [sic]. Erstes Blatt den 2ten Julius 1797, [StadtA A 3442].

165 Ebd., S. 12.

166 Ebd., S. 14.

Damit wurde der Rat in seiner jetzigen Zusammensetzung als arbeitsunfähig dargestellt. Die Hoffnung ruhte auf den jungen Patriziern, die sich nicht den ‚Vorurteilen‘ ihrer Väter anschließen wollten. Von den bürgerlichen Ratsmitgliedern schien man sich hingegen gar nichts zu erhoffen. Die auffallenden vier Gedankenstriche nach Hellborns Schlussworten standen vermutlich für die allgemein verbreitete Einsicht, dass die bürgerlichen Ratsglieder nicht die Interessen der Bürgerschaft vertraten und man auf diese, obwohl doch sie in erster Linie dafür geeignet schienen, keine Hoffnungen zu gründen brauchte.

In der zweiten Ausgabe des „Ulmischen Bürgerfreunds“ vom 16. Juli 1797 brachte der bürgerliche Ausschuss seine Sicht auf den Zustand der Reichsstadt auf den Punkt:

„Eine ganze Bürgerschaft ist fest und aus Erfahrung überzeugt, daß die Aufrechterhaltung des Staates wankt, daß der Zustand der Finanzen zerrüttet, die Justizpflege und die Policey mangelhaft ist etc. etc. Eine ganze Bürgerschaft ist überzeugt, daß ihr Magistrat ohne bürgerliche Beyhilfe den gänzlichen Verfall nicht verhindern kann, und durch diese Überzeugung, veranlasst tritt diese Bürgerschaft vor ihren Magistrat, bietet ihm freundschaftlich die Hand und verspricht zu helfen nach allen ihren Kräften und mit aller Anstrengung. Diese ganze Bürgerschaft erwartet nun das Entgegenkommen und die geneigte Uebereinstimmung ihres Magistrates. Diese ganze Bürgerschaft hat aber bisher vergebens erwartet.“¹⁶⁷

Im Gegensatz zum Rat, der diese düstere Darstellung der Lage nicht akzeptieren wollte, sah die innerstädtische Opposition den Bestand des Staates selbst in Gefahr. Die beiden in der Frühen Neuzeit wichtigsten herrschaftlichen Aufgaben – Rechtsprechung und „Policey“ (noch als umfassender Begriff für eine geregelte öffentliche Ordnung) – wurden nicht zur Zufriedenheit der Bürger ausgeübt. Neben diesen Beschwerdepunkten zielte der Vorschlag der Bürgerschaft auch auf die schon zuvor in der Geschichte häufige Formel ‚(finanzielles) Engagement für im Gegenzug erweiterte politische Partizipation‘.

Die Form der Mitsprache, wie sie im zweiten „Ulmischen Bürgerfreund“ angemahnt wurde, bestand lediglich in der Forderung nach Öffentlichkeit der Magistratsarbeit. Explizit wehrte man sich gegen den Vorwurf, mitregieren zu wollen. Am Beispiel eines vom Rat mit dem benachbarten Reichsstift Söflingen geschlossenen Vertrages, beschwerte man sich darüber, warum die Bürgerschaft keinerlei Kenntnis von dessen Inhalt erlangen dürfte: „Auch können Wir keineswegs einsehen, warum dieser Vertrag für die Bürgerschaft ein Geheimnis seyn soll? Es dünkt uns, daß eine thätige und redlichgesinnte Obrigkeit aus

167 Der Ulmische Bürgerfreund, S. 22f.

ihren Handlungen keine Geheimnisse zu machen nöthig hat [...]“.¹⁶⁸ Dem Arkanwissen des Rates stellte man das eigene transparente politische Arbeiten gegenüber. Alle Verhandlungen des bürgerlichen Ausschusses wären öffentlich, so dass er keine Geheimnisse hätte. So hätte, schrieb man weiter, der Rat es nicht mit „Unruhestiftern“ zu tun, sondern mit Männern, die „aus patriotischem Antriebe“ sich für das Beste der Stadt interessierten.¹⁶⁹

Die dritte Ausgabe des „Ulmischen Bürgerfreundes“ vom 30. Juli 1797 sollte die letzte werden.¹⁷⁰ Mit einem Dekret vom 9. August verbot der Rat die Zeitschrift, die sich zuvor in einem weiteren Gespräch zwischen „Meister Liebmann“ und „Hellborn“ zum einen bemüht hatte, die Spendenbereitschaft der Bürger für den Unterhalt des Prozesses zu erhöhen – „[...] denn du bist schuldig deinem Vaterlande nützlich zu seyn, und die bitterste Verachtung wartet derer, die blos für sich sorgen, mit Wucher ihre Kästen füllen und für ihre Mitbürger todt sind.“¹⁷¹ –, zum anderen durch eine Fabel das Patriziat als Gruppe insgesamt angriff: In einem Garten gediehe deshalb nichts, weil zu nahe und zu dicht stehende Kiefern das ganze Licht für sich beanspruchten. Die Auslegung des Gleichnisses ergibt sich von selbst.

Zusätzlich zu der an die breite Bevölkerung der Stadt gerichteten Zeitschrift ließ der bürgerliche Ausschuss 1797 eine politische Denkschrift drucken, die die ungeteilte Rats Herrschaft nun mit politiktheoretischen Argumenten angriff, die in ihrer Klarheit und inneren Stimmigkeit selbst die Ratskonsulenten-Schrift übertraf:

„Vergleicht man dieses einzige und höchste Kollegium in dem Ulmischen Staat mit den Verfassungen und Constitutionen anderer einzelnen Reichslande, so wird man nicht in einem derselben so wenig in dem ersten fürstlichen, als in dem kleinsten Reichstädtischen wahrnehmen, daß die einzelne Regierungen, Gerichtshöfe und Rentkammern in einem und eben demselben Collegio vereinigt, und von einem und eben demselben Personali bedient wären, sondern daß die vollziehende Gewalt wiederum größtentheils andern Händen anvertraut worden;“¹⁷²

168 Der Ulmische Bürgerfreund. Eine Zeitschrift herausgegeben von dem bürgerlichen Ausschß. Zweytes Blatt den 16ten Julius 1797, S. 19f., [StadtA A 3442].

169 Ebd., S. 20.

170 Specker erwähnt in seiner Stadtgeschichte, S. 213 fünf Ausgaben des „Ulmischen Bürgerfreunds“. Von mir vorgefunden wurden aber nur drei Nummern.

171 Der Ulmische Bürgerfreund. Eine Zeitschrift herausgegeben von dem bürgerlichen Ausschß. Drittes Blatt den 30ten Julius 1797, S. 39, [StadtA A 3442].

172 Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen, S. 4.

Nicht nur die Regierungsform anderer Reichsstädte, auch eine fürstliche Territorialherrschaft entsprach damit eher dem Ideal der Gewaltenteilung als die Rats Herrschaft in Ulm, wo Verwaltung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung von denselben Personen ausgeübt wurden. Vor allem beklagte man aber den Mangel an Mitsprache der „Staatsbürger“! Alles, was in den Bereich der Gesetzgebung, vor allem der Steuergesetzgebung fiel, sollte von einem „Corps repräsentativ“ abgeseget werden:

„hauptsächlich aber, daß, wo es auf die Errichtung neuer Gesetze und Verordnungen, auf Berichtigung eines zerrütteten Staatsökonomie-Bestands, auf Einführung neuer Steuern und Abgaben, auf Veräusserungen von Staatsgütern, auf die Aufnahme von beträchtlichen Kapitalien zu Berichtigung der Staatsbedürfnisse ankömmt, daß bey solchen Anlässen neben denen angeordneten landesherrlichen Kollegien die Staatsbürger mittelbar durch ein aus ihrer Mitte aufgestelltes Corps repräsentativ in fürstlichen Ländern unter dem Namen von Landständen in den Reichsstädtischen Republiken aber unter dem Namen von Aeusserer Rath, Grösserer Rath, Genannte, Ein und Fünzfziger, Revisions-Collegium u. s. w. thätig und dergestalt mitwürken, daß ohne das Mitwissen und Beystimmung eines solchen Collegii nicht entscheidendes vorgenommen werden kann, noch darf.“¹⁷³

Die absolute Fürstenherrschaft war offensichtlich nicht (mehr) die gedachte Normalität. Und auch der Fakt, dass Landständeversammlungen in der Regel adelige Interessen vertraten und sich nicht als Repräsentationsorgane, ja als Parlamente im modernen Sinne verstanden, blieb ausgeblendet. Stattdessen sah man in den größeren Räten, wie sie in vielen Reichsstädten tatsächlich de jure existierten, genauso wie in den noch aus dem Mittelalter entstammenden Landständen nichts anderes als ein Vertretungsorgan, eben ein „Corps repräsentativ“ der Staatsbürger. Auch wenn hier noch ein eingeschränkter Staatsbürgerbegriff zugrunde lag, war Herrschaft damit plötzlich an die Mitsprache eines erheblichen Teils der Bevölkerung gebunden; zwar mittelbar und zahlenmäßig begrenzt durch die jeweilige Definition des „Staatsbürgers“, aber prinzipiell von anderer Qualität als eine absolutistische Konzeption von Herrschaft es vorsah, die nur den Untertan kannte.

Neben die neuen politiktheoretischen Argumente trat eine Historisierung der bestehenden Verfassung Ulms. Intensiv ging man im letzten Jahrzehnt der reichsstädtischen Zeit der Frage nach, wie es zur Einrichtung der „Carolinischen Constitution“ von 1548 und dem Schwörbrief von 1558 gekommen war. Belegen lässt sich dies politisch motivierte Interesse für die eigene staatliche Entwicklung nicht nur mit den Argumentationen der Denkschriften.

173 Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen, S. 4f.

So ist z. B. im Ulmer Stadtarchiv ein besonderes Zeugnis der Verfassungsgeschichtsschreibung überliefert. Der Ratskonsulent Gottlieb Dietrich Miller, der die Reichsstadt auf dem Kongress von Rastatt 1798 vertreten hatte, unternahm 1802 den „Versuch einer historischen Entwicklung der Verfassung der Reichsstadt Ulm. Von den ältesten bis auf unsere Zeiten“.¹⁷⁴ Die Denkschrift des bürgerlichen Ausschusses von 1797 freilich historisierte die Verfassung der Stadt nicht nur, indem man die Oktroyierung derselben durch Kaiser Karl V. im Kontext des Schmalkaldischen Krieges thematisierte. Zugleich wurde die Geschichte politisch instrumentalisiert und mit kaum verhüllten Forderungen der Gegenwart ausgestattet:

„Unterdessen, wenn man sich in den Geist der damaligen Zeiten versetzt, und die Geschichte zu Rathe zieht, so wird und muß man sich überzeugen, daß die damalige erbliche Geschlechter, so wie bey den einzelnen Vorfällen, also auch im Ganzen sehr vieles und warmes Interesse vor ihr Vaterland und ihre Mitbürger gezeigt, daß sie bey weitem nicht den eingebildeten Werth auf ihre einzelne Personen und Familien gesetzt, den man erst in neuern Zeiten an ihnen wahrgenommen“¹⁷⁵

Damit wurde das alte republikanische Tugendideal des Patrioten nicht wie üblich den beiden Lastern der Korruption und Parteilichkeit entgegengesetzt, sondern dem ständischen Ehranspruch der Patrizier. Deren „eingebildeter Werth“ wäre neu und die tiefer liegende Ursache für die schlechte Regierungspraxis – unausgesprochen blieb, dass der patrizische Anspruch auf eine besondere ständische Ehre natürlich jedem bürgerlichem Gleichheitsgrundsatz spottete und eben deshalb erst recht 1797 für falsch gelten musste.

Noch weiter ging die Interpretation der Geschichte entlang des eigenen Interesses bei der Beschreibung der früheren Regierungspraxis. Zwar hätte „schon die damalige Verfassung den Keim zu allen nachfolgenden Verfassungs- und Administrations-Gebrechen in sich“ enthalten, doch:

„Überhaupt aber muß eine Vergleichung der damaligen Raths- und Gerichts-Protocolle, auch der ganzen Registratur von öffentlichen Actis, mit den heu-

174 Miller, Versuch einer historischen Entwicklung der Verfassung der Reichsstadt Ulm. Von den ältesten bis auf unsere Zeiten. Erstes Heft, 1802, [Ulm StadtA 3414/1]. Weyermann berichtete in seinen „Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm“ von 1798 in einem Artikel zu Miller bereits von dessen Vorhaben, eine Verfassungsgeschichte der Stadt zu schreiben und wünscht diesem dazu Glück, auch wenn Miller „unreife Früchte [...] nicht zu Markte bringen“ wolle (S. 393). Nach der Mediatisierung Ulms und Millers Übertritt in bayerische Dienste hat er sein Projekt vermutlich nicht weiter verfolgt. Ein Druck seiner Ulmer Verfassungsgeschichte ist zumindest unbekannt.

175 Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen, S. 6.

tigen jeden Aufmerksamen überzeugen, daß die Staats-Gewalten, wo wenig sie damalen dem Namen nach bekannt waren, doch in der That selbst weit richtiger vertheilt, auch daß sie sich in ihren einzelnen Ausübungen und Ausserungen weit mehr innerhalb ihren Grenzen gehalten haben, als in neuen Zeiten [...].“¹⁷⁶

Bevor also eine Lehre der Gewaltenteilung überhaupt bekannt gewesen ist, wäre diese der Denkschrift zufolge in Ulm bereits praktiziert worden. Eine Darstellung wie und in welchem Umfang diese Verteilung der Gewalten anders gewesen wäre, fehlte aber. Es blieb dabei, dass die gegenwärtigen politischen Strukturen eben nicht nur im Vergleich mit den politiktheoretischen Zukunftsentwürfen der Aufklärung mangelhaft sein sollten, sondern eben auch im Vergleich mit der normativ und praktisch handlungsleitend aufgefassten spätmittelalterlichen Vergangenheit.

Radikal wurde die Denkschrift in der Frage, ob die Bürger Ulms sich durch den ersten und seither jährlich wiederkehrenden Schwörakt der Rats Herrschaft ein für allemal unterworfen hätten. Zur Einführung der „Carolinischen Constitution“ schrieb man, dass diese nur dadurch legitimiert wurde, dass die Bürgerschaft „Treue und Gehorsam schwören mußte, sie mochte wollen oder nicht.“¹⁷⁷ Der für den Gehorsamsanspruch der Ratsherren so wichtige Schwörmontag wurde damit als reine Fassade ohne Bindungsgewalt demontiert.

3. DER RASTATTER KONGRESS 1798 – KAMPF FÜR UND GEGEN VERÄNDERUNGEN

Veränderungen in den Verhältnissen Ulms brachte das Jahr 1797 nicht, allen Bemühungen des Bürgerausschusses zum Trotz. Mit Spannung verfolgte man daher den weiteren Reichskrieg mit Frankreich. Nach den militärischen Erfolgen des Erzherzogs Karl im Jahr 1796 glaubte man in der Reichspublizistik zunächst an eine Zurückdrängung der Franzosen – und spekulierte doch auch darüber, was geschehen würde, sollte dies nicht der Fall sein. Das Ende des Alten Reiches in seiner bisherigen Form schien bei einem Sieg Frankreichs bereits vorgezeichnet:

„Es ist schwer zu glauben, daß Frankreich die eitele Schimäre, den Rhein zur Gränze seiner Herrschaft zu machen, durchsetzen, und darüber einen Krieg verlängern sollte, den es nur mit Mühe und Anstrengung fortsetzt: immer aber würde alsdann die Verfassung des alten grauen germanischen Staatskörpers ei-

176 Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen, S. 7.

177 Ebd., S. 8.

nen großen Wechsel erfahren. Er hat bereits in diesem Kriege am Mehresten gelitten, und mußte Theil nehmen, weil Österreich und Preußen es so wollten. Möge also ein erwünschter Friede seine Ruhe und seinen Wohlstand wieder herstellen, ihn in seiner Integrität erhalten und noch lange Zeit vor der Katastrophe bewahren, wo die Reiche und Staaten durch ihre eigene Last erdrückt, oder durch den Geist der Zeiten getrieben, sich in andre Staatsformen auflösen, und der Nachwelt neue Staatssysteme und neue Verhandlungen darbieten!“¹⁷⁸

Doch nach den Siegen Napoleons in Norditalien im Sommer 1797 musste Kaiser Franz II. in einen Frieden mit Gebietsabtretungen einwilligen. Zu dessen detaillierter Aushandlung begann Ende 1797 in Rastatt ein internationaler Kongress. Die Verfassung des „germanischen Staatskörpers“ stand auf dem Spiel und nun wurde offenbar, was zuvor im Basler Sonderfrieden 1795 zwischen Preußen und Frankreich und im Frieden von Campo Formio 1797 zwischen Österreich und Frankreich in Geheimartikeln bereits akzeptiert worden war: Die französische Republik annektierte Reichsgebiete westlich des Rheins. Die daraus resultierenden Enteignungen weltlicher Reichsstände sollten durch monetäre, aber vor allem durch territoriale Entschädigungen „aus der Mitte des Reichs“ aufgewogen werden – so die Formulierung des Vertragsentwurfs von Rastatt.

Obgleich hierfür die Säkularisation geistlicher Staaten geplant war und von einer Mediatisierung der Reichsstädte noch nicht gesprochen wurde, erzeugte der vage Ausdruck „aus der Mitte des Reiches“ in reichsstädtischen Ratsgremien Sorge. Die zuvor stets vom Wiener Hof postulierte Integrität des Reiches als Basis aller Friedensverhandlungen hatte sich ja bereits nach wenigen Tagen als illusionär erwiesen. Ende Februar 1798 teilten dann tatsächlich Augsburger Abgesandte mit, dass Württemberg beabsichtige, sich mehrere Reichsstädte, und unter diesen Ulm, anzueignen.¹⁷⁹ Der Kongress in Rastatt wurde damit zu einem Ereignis, das der Rat in Ulm zu fürchten begann, das andere aber mit großer Hoffnung verfolgten:

1. Für den Rat Ulms galt es, die eigene reichsstädtische Unabhängigkeit mit der bisherigen Verfassung zu wahren. Der Status Quo sollte unangetastet bleiben.
2. Die im Bürgerausschuss organisierte innerstädtische Opposition hoffte, nun müsse der Kaiser endlich handeln und den innerstädtischen Konflikt im Sinne der Bürgerschaft entscheiden.
3. Die Demokraten in Ulm und in ganz Südwestdeutschland hofften auf die politische Intervention Frankreichs mit dem Ziel, eine Republik in Schwaben zu errichten.

178 von Hendrich, Geist des Zeitalters, S. 263f.

179 Schroeder, Das Alte Reich, S. 32.

Wenden wir uns zunächst dem Rat zu. Auf Initiative Augsburgs begannen Planungen für einen Städtetag, der umlaufenden Mediatisierungsgerüchten einen geschlossenen und für den Kampf um die Reichsunmittelbarkeit bereiten Städtebund entgegenhalten sollte. Der Ulmer Magistrat aber hielt einen Städtekongress zum damaligen Zeitpunkt „weder für nöthig, noch für rathsam“.¹⁸⁰ Erst als bekannt wurde, dass der Kaiser dem Herzog von Württemberg seine Zustimmung zum friedlichen Erwerb der Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Weil der Stadt gegeben habe, gewann das Misstrauen in Ulm die Überhand. Man ging an die Vorbereitungen für einen Städtetag, rechtfertigte diesen Schritt aber auch sofort in einem Schreiben an den Hof in Wien. Offensichtlich wollte man nicht den Eindruck erwecken, allein die Verantwortung für sein Schicksal zu übernehmen – vielleicht bereits in dem Bewusstsein, dafür nicht über die nötigen Machtmittel und diplomatischen Kompetenzen zu verfügen. So teilte man dem Kaiser denn mit:

„So wenig man in unbegrenzten pflichtmässigen Vertrauen auf Sr. Kaiserlichen Majestät mächtigsten Schutz und auf Allerhöchst derer den Reichsstädten von jeher zugewandte vorzügliche Gnade den Gedanken fassen kann, daß Allerhöchst demselben irgendetwas, was für die Erhaltung der Unmittelbarkeit und Verfassung einer Reichsstadt gefährlich seyn könnte, jemalen zulassen sollten, so sind doch die in neuere Erfahrung gebrachte Umstände von der Art, daß sie das schwäbische Reichsstädte Kollegium zu einer gemeinsamen Berathung auf einen Städtetag veranlaßt haben.“¹⁸¹

Die Wendung „pflichtmäßiges Vertrauen“ war dabei der Kern der Botschaft. Dies Vertrauen der Reichsstädte auf den Schutz des Reichsoberhauptes konnte nur deshalb eine Pflicht sein, weil es gerade umgekehrt die Pflicht des Kaisers war, für den Erhalt der Reichsstädte einzutreten. Dieser schien daran erinnert werden zu müssen.

Am Samstag, den 3. März 1798, wurde der Städtetag mit dem Verlesen der Hauptproposition eröffnet. Die Stimmung der Abgesandten der Städte entspannte sich, als Nachrichten aus Rastatt einliefen, dass „Sr. allerhöchst Kaiserl. Maj. niemals zugeben würde, daß auch nur eine der schwäbischen Reichsstädte als Entschädigung aufgeopfert werde.“¹⁸² Zur ersten Session kam man am 5. März zusammen. Als Diskussionsgrundlage diente die „propositio prima“,

180 So das Ulmer Zirkularschreiben an sämtliche schwäbischen Reichsstädte vom 29.12.1797, StadtA Ulm A 1060, fol. 51.

181 Zit. n. Schroeder, *Das Alte Reich*, S. 34, Anm. 21.

182 StadtA Ulm A 1056 fol. 5v; Schroeder spricht davon, dass man sich nach dieser Mitteilung auf dem Städtetag nicht mehr durch eine Mediatisierung bedroht sah (*Das Alte Reich*, S. 34). Dem ist entgegen zu halten, dass die Arbeit der einzelnen Ausschüsse weiterhin eine Mediatisierung thematisierte (siehe unten).

die aus logisch aufeinanderfolgenden Fragen bestand: Handelte es sich um den Zeitpunkt, an dem sich das Schicksal der Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte entschied? Und wenn ja, war die Reichsunmittelbarkeit ein Gut, das es sich zu verteidigen lohnte? Und wenn ja, sollte man dann alles unternehmen, was die verfassungsrechtliche Stellung im Reichsverband stärken konnte? Und wenn ja, hatten dann nicht:

„insbesondere diejenigen reichsstädtischen Obrigkeiten, deren Bürgerschaften selbst auf den Verlust der Unmittelbarkeit in Geheim arbeiten, Recht und Pflicht, solchen Unternehmungen sich durch Gesetz und ordnungsmäßige Vorschriften entgegen zu setzen, und ist es nicht wegen der schlimmen Beispiele allgemeines Interesse aller reichsstädtischer Obrigkeiten, dagegen mit vereinter Kraft zu handeln?“¹⁸³

Neben der Verteidigung nach außen ging es auf dem Städtetag somit auch um den Kampf nach innen, gegen diejenigen Stimmen, die unverhohlen eine Mediatisierung guthießen oder auf einen Umsturz der städtischen Verfassung hinarbeiteten. Im Gutachten des zuständigen Ausschusses hieß es:

„Das Wohl der löbl. Schwäb.-Reichs Städte und selbst ihre fernerer Existenz als solcher, wird nach dem Ermessen des Ausschusses und wie schon das löbl. Plenum selbst erkannt hat, dermalen theils von außen, theils von innen bedroht, und zwar auf eine 4fache Weise:

- 1) durch den Gang der Unterhandlungen des Rastatter Reichs Friedens Congresses, und der bei dem wahrscheinlichen Verlust des linken Rhein-Ufers zu gebenden Entschädigung auf dem rechten Ufer des Rheins.
- 2) durch Unthätigkeit und zweckwidrige Vorschrötte einzelner löbl. Städte, auch durch Mangel genugsamen Verbands unter dem Collegio überhaupt.
- 3) durch geheime Trennungs- und Einverleibungsversuche benachbarter Stände.
- 4) durch gefährliche Schritte irgeleiteter, unzufriedener oder ihre Pflichten und die Vortheile ihrer gegenwärtigen Verfassungen verkennenden einzelnen Bürgerschaften, oder einiger Individuen aus derselben.“¹⁸⁴

Deutlich sah man die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens (2), um nicht in die Mühlen des Rastatter Kongresses zu geraten (1), woraus als Folge entweder die Mediatisierung drohte (3) oder aber eine von Frankreich durchgesetzte Neuordnung in Südwestdeutschland einschließlich Verfassungsänderungen (4). Die Punkte 1-3 handelte man ab, indem man gemeinsame Schreiben verfasste, gerichtet an den Kaiser, dessen Vertreter in Rastatt und an „den ReichsfriedensCongress in Corpore“. Um einer Vereinnahmung Frankreichs

¹⁸³ StadtA Ulm A 1056, fol. 127.

¹⁸⁴ Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte [StadtA Ulm A 1056, fol. 136].

durch die bürgerliche Opposition vorzubeugen, beschloss man, mit Wissen des Kaisers auch ein Schreiben an die französische Regierung abzusenden. Dieses sollte die Freundschaft mit Frankreich betonen und die für beide Seiten so gewinnbringenden Handelsbeziehungen herausstellen. Außerdem wurde die République Française darauf aufmerksam gemacht, dass es mit der Denkweise der französischen Nation nicht übereinstimmen könnte, „daß dieselbe einen Antrag gegen die Fortdauer mehrerer oder auch nur einer dieser kleinen Republiken, welche sich bisher unter ihren aus ihrem Mittel gewählten Obrigkeiten, und bey einer Verfassung, welche mehr oder minder Democratie sey, wohlbefunden haben.“¹⁸⁵ Neben dem expliziten Hinweis darauf, dass die Reichsstädte doch auch Republiken wären und deshalb auf die Unterstützung Frankreichs rechneten, informierte man den befreundeten Staat auch darüber, dass die „Beschwerden einzelner missvergnügter Bürger im Namen der Bürgerschaft“ nur „Insinuationen“¹⁸⁶ wären.

Nachdem durch das Bestandsversprechen des kaiserlichen Gesandten in Rastatt das Gespenst der Mediatisierung vertrieben schien, konzentrierte sich die Arbeit des Städtetages wiederum auf den Umgang mit radikalen Demokraten in den einzelnen Reichsstädten. Unter diese „unruhigen Bürger“ konnte der Rat Ulms nach Belieben auch die bürgerliche Opposition rechnen. Gerade weil die Lage jeder Reichsstadt verschieden war, sollte das Thema „nur im Wege des Rathes und der Empfehlung“ behandelt werden. Darüber hinaus hätte man „reichsständischen Obrigkeiten keine Regeln zu setzen“. Dennoch verfasste der schon erwähnte Ausschuss zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte einen Nachtrag zu seinem ersten Gutachten. Unterteilt in die Punkte A bis D wurde ein Leitfaden für den Umgang mit „unruhigen Bürgern“ entworfen.¹⁸⁷

- Der Punkt A zielte auf die Abstellung berechtigter Übel. Die „Unruhe“ wurde metaphorisch als Krankheit verstanden, deren Ursachen herauszufinden wären.
- Punkt B beinhaltete den Rat, „in Städten, wo geheime oder öffentliche Negotiationen auf den Umsturz der bisherigen Verfassung und zumal der Unmittelbarkeit bemerkt worden wären auf deren Urheber eine unverwandte Aufmerksamkeit zu richten“¹⁸⁸ und durch Befragung die federführenden

185 Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte [StadtA Ulm A 1056, fol. 136].

186 Ebd.

187 Nachtrag zum Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte [StadtA Ulm A 1056, fol. 153-160].

188 Ebd.

Leute zu identifizieren.

- Punkt C empfahl, dass im Falle von nur einzelnen Rädelsführern diese zügig zu bestrafen, zur Not hierfür auch Kreistruppen anzufordern und die anderen Reichsstädte des Kreises vertraulich zu informieren wären.
- Punkt D schließlich behandelte das schlimmste Szenario: „Wenn aber ganze Bürgerschaften dergleichen Unternehmungen machen oder begünstigen sollten, wird, nachdem zuvor die gütlichen Mittel der Belehrung und Abmahnung versucht, aber ohne Erfolg geblieben sind, nicht anders übrig bleiben, als die schleunigste Anzeige des Hergangs an Kaiserl. Maj., dem R.FriedenCongress und das Kreisausschreibamt zu machen und R.Verfassungsmäßige Hülfe zu Erhaltung der Obrigkeit und des Gemeinen Wesens von diesen höchsten Behörden zu erbitten.“¹⁸⁹

Ein bindender Beschluss zur konzertierten Zensur und politischen Verfolgung blieb aber aus und es wurde den einzelnen Obrigkeiten überlassen, für Ruhe zu sorgen.¹⁹⁰

Für unsere Frage nach dem politischen Selbstverständnis der reichsstädtischen Herrschaftseliten kehren wir noch einmal zur „propositio prima“ des Städtetages in Ulm zurück. Deren Schlussworte waren eine Selbstversicherung der reichsstädtischen Identität. Zuerst erläuterte man, dass, wenn die „Municipalstädte“, also die mediaten Landstädte, im vergangenen Krieg wesentlich weniger Lasten zu tragen hatten und besser davongekommen wären als die Reichsstädte, dies seine Ursache keineswegs in deren Regimentsverfassung hätte. Die Vorteile des reichsstädtischen Verfassungslebens wären vielmehr evident: Nicht allein „die Würde und Ehre“ der Reichsstädte, die sie als dritter Teil der Reichsverfassung besäßen, sondern ihre zahlreichen Rechte und Freiheiten wie z. B. die eigene Gesetzgebung, die „Freyheit im Dencken und Reden, Freyheit in ehrbaren Sitten, Freyheit der Religions-Uebung, Freyheit des Handels und aller den bürgerlichen Wohlstand befördernden Gewerbe, Freyheit vom militairischen Zwange, Freyheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen jede willkürliche Gewalt, kurz: Freyheit alles zu thun, was kein Gesetz zum Wohl des Ganzen verbietet“, alle diese Rechte und Freiheiten wären allemal Grund genug, um für den Erhalt der Reichsstädte einzutreten.¹⁹¹ Das Modell der von einem Rat beherrschten „freien Reichsstadt“ hatte seine Rechtfertigung noch nicht verloren. Stolz beschwor man die reichsstädtischen Freiheitsideale.

189 Nachtrag zum Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte [StadtA Ulm A 1056, fol. 153-160].

190 So auch Schroeder, Das Alte Reich, S. 33.

191 StadtA Ulm A 1056, fol. 128.

Die vom Städtetag und damit von den Herrschaftseliten deklamierten Freiheitsideale konnten aber nicht in Deckung gebracht werden mit der politischen Realität in Ulm. Geradezu als Gegenschrift zum Schluss der „propositia prima“ liest sich ein Pasquill, das in Ulm zur selben Zeit entstanden und in einer handschriftlichen Chronik tradiert ist. Der unbekannte, politisch engagierte Dichter beklagte sich deutlich:

„Reichsstädte sollen Republiken heißen,
Doch kann man mehrere durchreisen,
In denen Despotie nur herrscht.
Wo gar Patrizier sich eingedrungen,
Da ist Republikanersinn verdrungen,
Da ist's fürwahr! wo Despotie nur herrscht.

Ach! eine Republik! und die Regierung
Ganz unumschränkt, und der Finanzführung
Ganz in der Hand des Magistrats,
Der selbst sich wählt, der Jünglinge ernannte,
In denen Wildheit nur, nicht Patriotismus brennet,
Zu Gliedern eines hohen weisen Rath's.

Ein Rat, besetzt von nahen Blutsverwandten,
Von Vätern, Söhnen, Schwägern und Bekannten;
Und diesen allen nur allein
Die ersten Stellen in dem Rathe offen –
Kann da Gerechtigkeit der Bürger hoffen?
Kann da der Bürger ruhig, sorglos sein?“¹⁹²

Kurzum: Die alten „republikanischen“ Reichsstädte entsprachen nicht länger den neuen Anforderungen, die man an eine Republik stellte. Die Herrschaft in Ulm wäre „unumschränkt“, die Finanzverwaltung unkontrolliert, die Ratsmitglieder untereinander verwandt, und neue Ratsherren bloß zügellose Jünglinge. Die rhetorische Frage, ob bei solchen Zuständen ein Bürger ruhig sein könne, musste demnach natürlich verneint werden. Zugespitzt hieß es zwei Strophen weiter:

„So steht's in Ulm und so in andern Städten,
Die Reichsfrey sind, das heißt: von Ketten,
Doch sonst zur Sklaverei verbannt.
Gebeugt ins Joch der Constitutionen,
Beherrscht von stolzen Magistratsspersonen
Und doch dabey, o Glück! reichsfrei genannt.“¹⁹³

192 Pasquill, in Ulm im Frühjahr 1798 verbreitet, Strophen 3-5.

193 Ebd., Strophe 7.

Die Freiheit der Reichsstädte wurde demnach nur als eine oberflächliche empfunden, gleichsam eine Freiheit auf dem Papier. Ketten würde man nicht tragen, aber dennoch wäre man versklavt – unter das Joch der ständischen Ratsverfassung gebeugt. Voller Ironie verstand sich daher der Ausruf „o Glück!, reichsfrei genannt.“

Dass man eine Veränderung dieser Unfreiheit nicht durch eine Revolution und allein aus eigener Kraft anstrebte, bewiesen die Schlussstrophen des Spottgedichts. Zuerst wurde der Kaiser als Reichsoberhaupt und Schutzherr der reichsstädtischen Bürger apostrophiert. Er sollte die „Oligarchie“ beenden. Dann wandte sich das Sprecher-Ich an den Kongress in Rastatt, um diesen zu warnen. Er würde hintergangen, die reichsstädtischen Abgesandten würden ein falsches Bild der Reichsstädte zeichnen. In der Schlussstrophe ließ sich dann kein Unterschied zwischen einer reichsstädtischen Rats Herrschaft und einem absolutistischen, ausbeuterischen Ancien Régime mehr erkennen:

„Blick Kaiser! nieder von dem hohen Throne
Erfahre bald in dunkeln Mauren wohnen
Ein Häuflein Bürger sehr gedrückt,
Es fleht zu Dir, dem schützenden Monarchen,
befreie es von seinen Oligarchen
Dann dankt es dir. Und ist beglückt.

Kongreß in Rastadt! Du wirst hintergangen
Man schickt Gesandte, die von dir verlangen
Mit kriechend schmeichlendem Gesuch
der Konstitutionen fernre Dauer –
Es wünsche sie der Bürger und der Bauer
Der Lüge! beyde geben ihren Fluch

Fortherrschen wollen Sie die Volkstyranen,
Noch ferner uns ins Joch der Knechtschaft spannen
Aussaugen guter Bürger Mark.
Doch dies soll wahrlich! ihnen nicht gelingen
Und sollten wir die größten Opfer bringen,
Sind wir nur einig, Bürger – wir sind stark.“¹⁹⁴

Das Hoffen auf die Unterstützung des Kaisers und des Kongresses in Rastatt (und damit Frankreichs) wurde erweitert um die Beschwörung der eigenen Stärke, wenn man nur einig wäre. Und die Gleichsetzung der Ratsherren mit „Volkstyranen“ war durch und durch ein revolutionärer Sprachduktus.

194 Pasquill, in Ulm im Frühjahr 1798 verbreitet, Strophen 14-16.

Die radikalen Demokraten im Südwesten des Alten Reiches rechneten mit einer Revolutionierung der Region durch Frankreich. Die bereits seit drei Jahren bestehende Batavische Republik in den Niederlanden und die Errichtung der Helvetischen Republik am 12. April 1798 lieferten die Vorbilder für die Idee einer schwäbischen Republik oder gar einer „Süddeutschen Republik“.¹⁹⁵

Über die Rolle Ulms als Zentrum einer Revolutionierung der Region muss gestritten werden. Schmidt erklärt Ulm zum „Zentrum der republikanischen Bestrebungen in Südwestdeutschland“.¹⁹⁶ Als Belege hierfür bringt er allerdings nur obrigkeitliche Beschwerden über den „Neuerungs- und Revolutionsgeist“ der Bürger und das oben von uns vorgestellte Pasquill, das nur sehr bedingt eine radikal-demokratische Interpretation zulässt (erinnert sei an den Bezug zum Kaiser und zum Rastatter Kongress). Die Flugschrift „Aufforderung und Belehrung an alle reichsstädtischen Bürger in Schwaben“, die Schmidt dann heranzieht, lässt sich nicht sicher mit Ulm in Verbindung bringen. Dass als Druckort „Mainz“ angegeben ist, deutet Schmidt für sich passend als programmatischen Hinweis auf die kurzlebige Mainzer Republik und schlussfolgert unzulässig, dass die Schrift doch in Ulm gedruckt worden sei.

Einen deutlicheren Beleg für die Abwendung des Ulmer bürgerlichen Ausschusses von der Idee einer im Einvernehmen mit der Rats Herrschaft getroffenen Verfassungsreform findet sich in der Mission Johann Gottlieb Bärstechers nach Rastatt und Paris. Dieser sollte mit dem Direktorium über drei Fragen verhandeln:¹⁹⁷

1. Ob Ulm freie Reichsstadt bleiben könne?
2. Ob Frankreich eine Veränderung der „aristokratischen Regierungsform“ hin zu einer demokratischen Verfassung und einer repräsentativen Regierung unterstützen würde?
3. Ob man einen eigenen bürgerlichen Gesandten nach Rastatt senden solle?

Der zweite Punkt offenbarte sicherlich einen gestiegenen Veränderungswillen, weit über eine einfache Kontrolle des patrizisch dominierten Rates hinaus. Die Punkte eins und drei aber zeigten erneut an, dass man nach einer Lösung im Rahmen der Reichsstruktur suchte.

Wenn man also über den Umfang und die Verbreitung revolutionärer Konzepte, zumal in Ulm selbst, streiten kann, so muss doch festgehalten werden, dass diese existierten. Neue, demokratische Stimmen erhoben sich, deren Forderungen über eine Reform der reichsstädtischen Verfassung weit hinausgin-

195 Für die Revolutionspläne des Jahres 1798 siehe das entsprechende Kapitel bei Schmidt, Südwestdeutschland, S.242-272.

196 Ebd., S. 293-298, Zitat S. 293.

197 Siehe hierfür Ebd., S. 280-288, Zitat S. 281.

gen. Als herausragende Quelle hat sich in diesem Zusammenhang ein in Ulm entstandener Verfassungsentwurf von 1798 als Konzeptschrift erhalten.¹⁹⁸ Mit dieser Verfassung orientierte man sich nicht länger an einer ständisch-gegliederten Gesellschaftsordnung.¹⁹⁹ Eine ausführliche Interpretation des Verfassungsentwurfs muss aus Platzgründen hier unterbleiben, doch es sei auf dessen wichtigste Punkte hingewiesen.

Alle Vorrechte der Patrizier sollten aufgehoben werden. Jeder Ämterhäufung wurde durch entschiedene Vorschriften ein Riegel vorgeschoben. Die Staatsgewalt wurde geteilt: Die in 16 Quartiere eingeteilte Bürgerschaft wählte in gleicher Wahl einen Äußeren Rat – die Legislative. Unbestimmt blieb freilich, welche Definition von Staatsbürger hier zugrunde lag. Zwar wollte man die Leibeigenschaft der Landbevölkerung aufheben, doch sollten die bisherigen Untertanen nicht an der Wahl des Äußeren Rates beteiligt werden. Auch der Innere Rat – die Exekutive – wurde von den Bürgern gewählt. Diese bestimmten ein 48-köpfiges Wahlmännergremium, das aus seiner Mitte die 16 Mitglieder des Inneren Rates bestimmte. Strafrechtliche Prozesse verblieben weiterhin bei der Exekutive, doch unter Einbeziehung der städtischen Rechtsgelehrten. Zivilprozesse wurden von unabhängigen Richtern durchgeführt, die auf Vorschlag des Inneren Rates durch den Äußeren Rat erwählt worden waren. Kein städtischer Beamter sollte in der Exekutive oder in der Legislative einen Sitz haben. Bei Verstößen gegen Verfassung und Recht erfolgte zudem die sofortige Suspendierung vom Dienst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ulmer Verfassungsentwurf die vorherigen Beschwerdepunkte gegenüber der vorgeworfenen Korruption und Misswirtschaft des Rates in eine neue politische Struktur umzusetzen suchte, die sich an der französischen Jakobinerverfassung von 1793 orientierte. Schmidt weist gar darauf hin, dass der Ulmer Verfassungsentwurf von allen deutschen Verfassungsentwürfen der Revolutionszeit der Jakobinerverfassung am nächsten stand²⁰⁰ und meint, wäre „der Ulmer Verfassungsentwurf Wirklichkeit geworden, so hätte er den Ulmer Bürgern ein großes Maß an politischer Freiheit gebracht; sie hätten mehr demokratische Rechte genossen als ihre französischen Zeitgenossen.“²⁰¹

Über die Rezeption dieses außerordentlichen Textes ist leider nichts bekannt. Weil das französische Direktorium 1798 für eine Konsolidierung der

198 Ediert bei Schmidt, Südwestdeutschland, S. 321-334; Original StadtA Ulm A 3432.

199 Eine knapp gefasste systematische Darstellung und Interpretation des Verfassungsentwurfs ebd., S. 116-119.

200 Bei dem es sich um einen von nur insgesamt fünf bekannten im deutschsprachigen Raum entstandenen Verfassungsentwürfen während der Revolutionszeit handelt. Siehe Ebd., S. 114-116.

201 Ebd., S. 119.

Helvetischen Republik eintrat und jede weitere Ausdehnung der Revolution in den Süddeutschen Raum als die Situation destabilisierend verwarf, änderte sich die Lage in Ulm nicht. Stattdessen flammte der Krieg wieder auf und schien jede geplante Neuorganisation der Reichsstadt auf später zu vertagen. Während der Feldzüge der Jahre 1799 und 1800 wurde Ulm in schneller Folge Ort militärischer Durchzüge (im August 1799 gar eines russischen Korps unter General Korsakow) und schließlich auch Kriegsgebiet. Von den Franzosen zurückgeworfen, schlug Feldzeugmeister Kray im Mai 1800 sein Hauptquartier in Ulm auf. Die österreichische Besatzung von 12.000 Mann wurde durch 10.000 Franzosen belagert. Anfang Oktober räumten die kaiserlichen Truppen nach dem Waffenstillstand von Parsdorf vom 15. Juli die Stadt. Die Franzosen besetzten erneut Ulm und sprengten und schliffen die Festungsanlagen im großen Stil. Nach dem Frieden von Lunéville zogen die fremden Truppen im April 1801 aus Ulm ab.²⁰² Zwar verhandelten Rat und bürgerlicher Ausschuss auch noch 1802 über einen Vergleich, wobei die bürgerliche Opposition erneut ihre Vorstellungen über die Wahl und die Rechte einer permanenten Bürgervertretung vorbrachte, allein die in der Luft schwebende und dann auch sich realisierende Mediatisierung beendete diese Auseinandersetzungen.²⁰³

202 Specker, Stadtgeschichte, S. 216.

203 Ebd., S. 214.

F DIE MEDIATISIERUNG – SELBSTENTMACHTUNG EINER POLITISCHEN ORDNUNG?

I. DER KREISSTÄDTETAG IN ULM IM AUGUST 1802

Nach der Unterzeichnung des Friedens von Lunéville stand die Aufgabe im Raum, die aufgrund der Gebietsabtretung an Frankreich beschlossene Entschädigung der enteigneten Fürsten im Detail auszuhandeln. Hierzu bildete man auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg am 2. August 1802 eine Reichsdeputation, die sich am 24. August zum ersten Mal vollzählig versammelte. Hinter der Bühne hatten sich aber längst die wichtigsten Akteure Russland und Frankreich verständigt und einen Entschädigungsplan erarbeitet, der in einem Vertrag zwischen beiden Mächten am 2. Juni 1802 besiegelt wurde. Dieser sah die Mediatisierung der allermeisten Reichsstädte vor und wurde innerhalb weniger Wochen allgemein bekannt.²⁰⁴

Am 2. Juli 1802 traf daher ein Schreiben aus Esslingen in Ulm ein, das von dem allgemeinen Gerücht berichtete, die Sache der Reichsstädte sei bereits entschieden und der Verlust ihrer Unmittelbarkeit stünde kurz bevor. Weil „der Gedanke, den Vorwurf zu verdienen, das reichsstädtische Interesse vernachlässigt zu haben“ doch „viel zu peinlich“ sei, so müsse man alles zur Erhaltung der Integrität der Reichsstädte unternehmen.²⁰⁵ Hatte man den drohenden Verlust der Reichsunmittelbarkeit zuvor verdrängt, entschloss man sich in Ulm nun endlich, dem Drängen der anderen schwäbischen Reichsstädte nachzugeben und einen Städtetag einzuberufen. Dieser sollte am 16. August 1802 in der Donaustadt zusammentreten.²⁰⁶

Von den 31 schwäbischen Reichsstädten fehlten nur Augsburg sowie Wimpfen, Gengenbach und Zell am Harmersbach. Die letzteren nannten als Entschuldigung ihren hohen Schuldenstand, der die zusätzlichen Ausgaben einer Gesandtschaft nach Ulm verböte. Augsburg hingegen verhandelte durch eigene Gesandte in Paris und hielt eine Annäherung an die übrigen schwäbischen Reichsstädte für nicht notwendig, vielleicht gar für kontraproduktiv.²⁰⁷

Es ist umstritten, mit welchen Vorstellungen die Abgesandten der Reichsstädte sich im August an der Donau versammelten und welche politischen Strategien die Ulmer Ratsherren dabei verfolgten. Specker beschreibt in seinem Artikel zur personellen Kontinuität des Rates über die Umbruchphase

204 Schroeder, *Das Alte Reich*, S. 67f.

205 StadtA Ulm A 1062, fol. 1f.; vgl auch Specker, *Mediatisierung*, S. 58.

206 Für die Planung zum Städtetag und das anfängliche Zögern des Ulmer Rates siehe Schroeder, *Das Alte Reich*, S.74-77.

207 Specker, *Wohltat*, S. 810.

1802/03 hinweg das Verhalten der Ulmer Obrigkeit als passiv, gar „fatalistisch“, räumt aber die Möglichkeit ein, es könne sich auch um das anhaltende Vertrauen auf den Kaiser als Garanten der Unmittelbarkeit der Reichsstadt handeln. Hatten doch kaiserliche Vertreter an Ostern 1798 auf dem Rastatter Kongress noch den städtischen Abgesandten versichert, dass „Ihro Majestät niemals gerne sehen oder zugeben würden, daß die Reichsstädte, ja auch nur eine derselben, sollte aufgeopfert werden.“²⁰⁸

Volker Press geht davon aus, dass auf dem Städtetag von 1802 den versammelten Reichsstädten nichts anderes übrig blieb, als eine militärische Okkupation unter gleichzeitigem Protest beim Kaiser hinzunehmen. Dabei zog man eine Mediatisierung durch Bayern vor, von dem man mehr erwartete als von den schwächeren Territorien Baden oder Württemberg.²⁰⁹ Und auch Schroeder nimmt in seiner Habilitation an, dass im Sommer 1802 die Mediatisierung längst entschieden war, die Betroffenen sich dessen sogar bewusst waren und daher eine grundsätzliche Überlegung juristischer Natur, eben die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verlusts der Immediatsstellung, überflüssig geworden war.²¹⁰

Dennoch bemühten sich die Teilnehmer auf dem Ulmer Städtetag aber, ihren rechtlichen Status innerhalb des bekannten Reichsrechts zu definieren. Als Ergebnis des Städtetags, der am 26. August zu Ende ging, stand eine Denkschrift, in der man seine rechtliche Position im Falle einer Mediatisierung festgezurrert zu haben glaubte und die man umgehend an die Reichsdeputation in Regensburg sandte.²¹¹

Verfasser der Schrift war der Rottweiler Johann Baptist Hofer, der seiner Stadt seit 1782 als Jurist diente und zwischen 1796 und 1802 abwechselnd als Bürgermeister und Schultheiß an deren Spitze stand.²¹² Der erste Paragraph der sogenannten Hofer-Denkschrift kam einer Einwilligung in die Mediatisierungspläne gleich und konterkarierte damit den Entschluss, nach einer möglichen militärischen Besetzung mit einem Protestschreiben an den Kaiser auf den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit zu drängen. Man schrieb an die Reichsdeputation, dass man noch 1801 nicht erwartet habe, dass die Reichsstädte zur Entschädigungsmasse gerechnet würden:

208 Specker, Mediatisierung, S. 57; Zitat StadtA Ulm A 1059, fol. 4.

209 Press, Revolution und Mediatisierung, S. 128.

210 Schroeder, Das Alte Reich, S. 21f.

211 Zur Hofer-Denkschrift vgl. auch Schroeder, Das Alte Reich, S. 78-81.

212 Siehe den Eintrag zu Johann Baptist Hofer (1759-1838) im Historischen Lexikon der Schweiz. Hofer hatte ab 1793 versucht, die Kontakte Rottweils zur Eidgenossenschaft wieder zu beleben. Nach der Mediatisierung machte er Karriere in badischen Diensten und brachte es bis zum Staatsrat und „Finanzminister“.

„Gleichwohl scheint es keinem Zweifel mehr unterworfen zu sein, daß viele Reichsstädte, besonders von den schwäbischen, mit in die Entschädigungsmasse gezogen werden sollen. So empfindlich ihnen dieses unverschuldete Schicksal ist, besonders nach einem Kriege, in welchem sie bloß als Reichsglieder und zum Beweis ihrer Treue und Anhänglichkeit an Kaiserliche Majestät und das Reich die Kräfte ihrer gemeinen Wesen, ihrer Bürger und Untertanen bis zur äußersten Erschöpfung hingegeben haben, so wollen doch diejenigen Reichsstädte in Schwaben, welche dazu ausersehen sind, dieses letzte Opfer, sofern es zur gänzlichen Beruhigung des deutschen Vaterlandes unvermeidlich ist, auch noch bringen und dadurch beweisen, daß unter den von ihren Vorfahren auf sie gekommenen echt reichsstädtischen Tugenden Vaterlandsliebe und Liebe zum Wohl des Ganzen, sie vorzüglich beseelen.“²¹³

Diese Einwilligung in die Selbstaufgabe interpretiert Schroeder als Einsicht der Reichsstädte in das „ius eminens“ des Reiches, in einer Notlage das Grundrecht der Unantastbarkeit eines Reichsstandes zu brechen.²¹⁴ Dies erscheint im Lichte der Quelle aber als eine ex-post-Interpretation. Eine Notlage, in der die Reichsstädte unabdingbar hätten mediatisiert werden müssen, wird in der Hofer-Denkschrift nicht erwähnt. Zwar gab man mit dieser Eröffnung der Denkschrift sein grundsätzliches Einverständnis zum Ausdruck – doch brachte man sich dann rhetorisch in eine günstige Verhandlungsposition. Es wurde an die Treue zum Reich während des Reichskrieges erinnert und die drohende Mediatisierung wurde als freiwilliges „Opfer“ bezeichnet, das man zu bringen bereit sei. Ein Recht des Reiches, seinen Städten die Unmittelbarkeit zu entziehen, wurde damit implizit abgesprochen. Vielmehr sollte es wie ein Entgegenkommen der Reichsstädte „zur gänzlichen Beruhigung des deutschen Vaterlandes“ wirken.

An dieses Entgegenkommen anschließend postulierte man das Recht der mediatisierten Städte, ihre bisherigen Privilegien zu behalten. Da nicht wie im Falle der Säkularisation eines geistlichen Staates, wo die „moralische Person, auf welcher bisher Reichsstandschaft und Landeshoheit sowie alle anderen Rechte beruht haben“ aufhört, sondern im Fall der Reichsstädte „die moralische Person, nämlich die Summe der Bürgerschaft“ fort dauert, bestände ein großer Unterschied zwischen Säkularisation und Mediatisierung. Denn „die jetzt lebenden Bürger haben Rechte und Vorzüge von ihren Vorfahren, die sie gesetzlich erworben haben, ererbet, und ihre Nachkommen erwarten sie wieder als ihr rechtmäßiges Erbteil.“²¹⁵

Damit sollte die Mediatisierung gleichsam als ein Kronenwechsel verstan-

213 Johann-Baptist-Hofer-Denkschrift, S. 5.

214 Schroeder, Das Alte Reich, S. 28.

215 Johann-Baptist-Hofer-Denkschrift, S. 5f.

den werden. Die Reichsstädte erhielten einen neuen Schutzherrn – statt dem Kaiser nun eben einen Territorialfürsten –, beständen aber in ihrer bisherigen politischen Verfassung fort. Als Grundlage zog man den Westfälischen Frieden heran, der in § 15 des XI. Artikels die Herrschaftsübertragung bei Beibehaltung aller Privilegien und Rechte regelte. Die Mediatisierung könnte man nicht anders denken, „als daß dergleichen Städte dem Reich gleichsam als heimgefallen erklärt und von Diesem an andere jetzt zu entschädigende Reichsstände übergeben werden und daß ihnen also auch noch bei diesem unverschuldeten [!] Schicksale Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen reichsgesetzlich bevor bleiben müssen.“²¹⁶

Dies vorausgesetzt, wurde in den dann folgenden Paragraphen auf die unterschiedlichen Rechte der Reichsstädte eingegangen. Zwar würde man die Reichsstandschaft verlieren, doch dafür die Landstandschaft einfordern dürfen. Sollte die Steuererhebung vom neuen Landesherrn an sich gezogen werden, so müsste dieser auch die städtischen Schulden übernehmen. Im Übrigen wären den Reichsstädten aber ihre eigenen Gesetze und Gewohnheitsrechte ferner zu belassen (§ 8) und überhaupt die eigene Verwaltung und politische Verfassung nicht anzutasten. Dazu hieß es in § 19:

„Ein eigener Stadtrat oder Magistrat erscheint hier als das erste Kennzeichen und Erfordernis einer städtischen Verfassung und zwar so, daß bei Abgang eines seiner Mitglieder ein neues – durch freie und herkömmliche Wahl ernannt, auch die Besetzung der besonderen Aemter und Stellen des Rats diesem allein überlassen, nicht weniger in solchen Stellen, wo bisher ein gewisser Stand, unter dem Namen adelige Gesellschaft oder Patriziat besondere Vorzüge und Rechte zur Teilnahme an dem Stadtregiment gehabt, hierauf auch in Zukunft Rücksicht genommen werde.“²¹⁷

Damit sollte die patrizische Vorherrschaft, wie sie z. B. in Ulm bestand, festgeschrieben werden. Und auch die Aufgaben des Rates sollten nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden, alle Stiftungen bestehen bleiben, alle Bediensteten weiterhin besoldet (wenn auch vielleicht versetzt) werden, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in der Stadt verbleiben und – vielleicht am aufschlussreichsten von allen Punkten – die „Grundherrlichkeit“ der Reichsstädte über ihre Gebiete und Untertanen nicht angetastet werden.²¹⁸

Diese Argumentation muss einen nicht verwundern. Eine Mediatisierung ließ das Privatvermögen der Bürger zwar unberührt, doch das reichsstädtische Vermögen drohte – da es sich nicht allein um eine Herrschaftsmediatisierung,

216 Johann-Baptist-Hofer-Denkschrift, S. 6.

217 Ebd., S. 11.

218 Ebd., S. 14.

sondern auch um eine Vermögensmediatisierung handelte – in zukünftig staatliches und landstädtisches Vermögen geschieden zu werden.²¹⁹ Aktiva wie Passiva, Einkünfte wie Schulden, konnten dabei fast nach freiem Belieben des neuen Landesherrn zwischen Staat und Stadt aufgeteilt werden. Bei dieser Separation konnte es Gewinner wie Verlierer geben. Die Gruppe derjenigen, deren persönlicher Wohlstand über die Ausübung politischer Ämter und der damit verbundenen Einkünfte an das Vermögen der Reichsstadt geknüpft war, musste bei einer Mediatisierung fürchten, dass ehemals städtische Einkünfte in Zukunft dem Territorialstaat zugeschlagen würden, und somit ihrer Verfügungsgewalt entzogen wären.

Die reichsstädtische Elite bangte also um ihren sozialen und finanziellen Status. Diesen wollte man sich erhalten. Gleichzeitig zeigt die Hofer-Denkschrift, dass man sich auch über die Chancen einer Mediatisierung Gedanken gemacht hatte. In § 19, Abs.5 drückte man in höflichem Ton seine Hoffnung auf eine Karriere in landesherrlichen Diensten aus: Je mehr man sich „durch Gehorsam und Anhänglichkeit die Gnade ihres neuen Landesherrn“ versichern würde, umso zuversichtlicher versprach man sich, „daß Sie [die Reichsstädter] und Ihre Nachkommen zu Diensten und Aemtern im ganzen Lande im geistlichen, weltlichen und Militärstande nach eines jeden Brauchbarkeit“ angestellt würden.²²⁰

Mit der Hoffnung auf Beibehaltung (oder gar Verbesserung) der Zustände warf man sich daher in Ulm geradezu in die Arme des neuen bayerischen Landesherrn. Bezeichnend für diese Selbstentmachtung war ein früher Beschluss des Städtetages: Weil Preußen bereits im Juni seine Entschädigungslande militärisch in Besitz nahm, stellte sich die Frage, wie die schwäbischen Reichsstädte ihrerseits auf eine militärische Okkupation reagieren sollten. Offen empfahl man hierauf, zwar gegenüber fremden Truppen an die eigenen Privilegien zu erinnern, die Besetzung aber ohne Gegenwehr zu akzeptieren und ausdrücklich das Recht auf eine vorläufige Okkupation anzuerkennen.²²¹

2. DIE POSITION DER RATSKONSULENTEN UND DES BÜRGERAUSSCHUSSES

Und nicht nur die Ratsherren Ulms schienen sich mit einer Eingliederung in bayerisches Territorium inzwischen angefreundet zu haben. Für die Gruppe der Ratskonsulenten, oder gar weiter gefasst für die Gruppe derjenigen Bürgerlichen, die zwar durch erworbene (juristische) Bildung sich selbst zur politi-

219 Schroeder, Das Alte Reich, S. 25.

220 Johann-Baptist-Hofer-Denkschrift, S. 12.

221 Schroeder, Das Alte Reich, S. 77.

schen Partizipation befähigt fühlten, aber durch die patrizische Ratsverfassung in ihren Aufstiegsmöglichkeiten eingeschränkt waren, ist eine aufschlussreiche Quelle überliefert. Gottlieb Dietrich Miller, der, wie bereits oben erwähnt, der Reichsstadt Ulm als Jurist diente und solche wichtige, auf den Staatserhalt zielende Aufgaben versah wie die Vertretung der Stadt auf dem Kongress von Rastatt 1798, äußerte sich 1802 in einem handschriftlichen Aufsatz mit dem Titel: „Kurze staatsrechtliche Darstellung der Reichsstadt Ulm und ihres Gebietes mit angehängten Bemerkungen“.²²²

Dieser Text entstand nach der vorläufigen militärischen Besetzung Ulms, aber Miller hatte sie bereits am 28. September und damit nur einen Monat nach dem Ulmer Städtetag (!) und noch zwei Monate vor der offiziellen Besitzergreifung Ulms durch Kurfürst Maximilian IV. Joseph fertig gestellt. Ob es sich um eine Auftragsarbeit oder eine Darbringung von Informationen aus eigenem Antrieb handelte, ließ sich nicht ermitteln. Miller fügte seinem Text lediglich die Anmerkung bei, er sei „ohne Benützung öffentlicher Akten teils aus bloßem Gedächtnis, teils aus eigenen Privatkollektaneen niedergeschrieben“, er bürge aber mit seiner Person „für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit“ seiner Angaben²²³ – was nicht verwundert, wissen wir doch um Millers vorangegangenes Interesse an der Verfassungsgeschichte Ulms.

Eine genaue, kritische Lektüre der Quelle zeigt keine Anbiederung an Bayern. Insofern kann man davon ausgehen, dass Miller nicht ein verzerrtes Bild der Verhältnisse zeigte und seine Bemerkungen zu Missständen angemessen waren. Zwischen die faktischen Schilderungen der politischen Strukturen in Ulm schaltete Miller hin und wieder eigene Bewertungen. Eine Quellenanalyse verrät uns somit leicht, wie und aus welchen Gründen Miller, obwohl er als einer der wichtigsten reichsstädtischen Akteure angesehen werden muss, von der Fehlerhaftigkeit des politischen Systems der Stadt überzeugt war.

Im nüchternen ersten Teil des Dossiers, das den rein faktischen Ist-Zustand der Stadtverfassung beschreiben sollte, leuchtete bei aller Sachlichkeit zuweilen eine implizite persönliche Wertung auf, wenn Miller die Rechtsverhältnisse in Ulm analysierte. Eine solche Stelle sei hier genannt. Nachdem Miller berichtete, dass die gewöhnlich von zwei oder drei Ratskonsulenten gemeinsam erstellten Rechtsgutachten vom Rat durch namentliche Abstimmung verworfen werden konnten, hieß es im Anschluss: „[...] und die Stimme eines Illiterati, eines Webers, Bäckers, Schmieds usw. gilt dann soviel als [diejenige] des gründlichsten Rechtsgelehrten.“²²⁴ Miller richtete sich nicht gegen eine fehlende Gewaltenteilung und die Möglichkeit des Rates, getroffene Entschei-

222 Ediert in: Zittel, staatsrechtliche Verhältnisse.

223 Ebd., S. 120.

224 Miller, Verfassung, S. 128.

dungen zu verwerfen, sondern er bemängelte zuallererst die fehlende fachliche Kompetenz einiger Ratsmitglieder. Die „Illiterati“, die Ungebildeten, sollten seiner Meinung nach keine Jurisdiktionsrechte besitzen. Erhellend ist zudem die dann folgende Spezifikation „[die Stimme] eines Webers, Bäckers, Schmieds usw.“. Hier handelte es sich ausschließlich um Ratsherren, die nicht dem Patriziat und nicht der elitären Kaufleutezunft entstammten. Miller trat somit für eine Professionalisierung der Regierungs- und Rechtspraxis ein – wie sie der bürokratische Apparat einer durch Rechtsstaatlichkeit beschränkten Fürstenherrschaft bot.

Diese Position findet sich auch im zweiten Abschnitt „Fehler in der Regierungs- und Justizverfassung“ des Millerschen Dossiers. Als Ziele seiner Rats schläge tauchten der „innere Friede“, die „gute Ordnung“ und „Wohlstand“ auf. Ins Amt gewählte Allerweltsbürger konnten hierfür nach Millers Ansicht nicht garantieren. Über die siebzehn zünftischen Ratsherren schrieb er: „Diesen ist ihre Nahrung die Haupt- und das Ratsamt die Nebensache. Man kann von ihnen Rechtschaffenheit, guten gebildeten Verstand und patriotischen Sinn, aber doch keine Regierungswissenschaft erwarten, wozu ihnen selbst die ersten Vorkenntnisse von Schulen her ermangeln.“²²⁵ Nicht demokratische Prinzipien, sondern die Sehnsucht nach einer effizienten Gestaltung des Gemeinwesens durch Professionalität bestimmte dieses Urteil. Ebenso rational stand Miller dem Problem der Leibeigenschaft im Ulmer Territorium gegenüber. Miller empfahl: „Auch die Aufhebung der Leibeigenschaft gegen eine Abgabe oder Loskaufung ein für allemal würde auf der einen Seite der Industrie der Untertanen vorteilhaft sein und auf der andern Seite ein Kapital gewähren, das gleichfalls zur Schuldentilgung verwandt werden könnte.“²²⁶ Miller begründete die Befreiung von Ulmer Untertanen aus der Leibeigenschaft nicht mit den Menschenrechten, sondern mit Nützlichkeitsabwägungen.

Effizienz sah Miller wiederum garantiert durch den Wettbewerb der besten Köpfe um die herausgehobenen Positionen. So war die patrizische Ratsverfassung, die alle hohen Ämter dem Stadtadel vorbehielt, denn für ihn auch ein Übel. Im Dossier formulierte er: „Wie niederdrückend ist es für einen Nichtpatrizier von Talent und Wissenschaft, wenn er es selbst in seinem Vaterlande nicht weiter als höchstens zu einer Ratskonsulentenstelle bringen kann, indessen er sieht, daß selbst in den ersten Staaten Europas Bürgerliche von Verdienst sich zu den höchsten Posten schwingen können...“.²²⁷ In den drei Pünktchen am Ende seines Satzes mochte das bewusste Eingeständnis stecken, dass hier Ratskonsulent Miller auch über seinen eigenen, aus seiner Sicht verhinderten

225 Miller, Verfassung, S. 131.

226 Ebd., S. 141.

227 Ebd., S. 132.

Berufsweg klagte.²²⁸ Evident wird in dieser Quellenpassage, wie die Verfassung der Reichsstadt Ulm einem ihrer fähigsten Bürger nicht als ein zu bewahrendes Privileg galt, sondern als ein Hindernis auf der Karriereleiter. Der Vergleich mit den „ersten“, also führenden, Staaten Europas – und das waren 1802 eben keine ständisch-republikanisch verfassten politischen Gemeinwesen wie die Reichsstädte mehr – führte zu einem schleichenden Loyalitätsverlust.

Ebenfalls in den Zeitraum zwischen der militärischen Besetzung Ulms und der Eingliederung der Stadt in das bayerische Verwaltungssystem fällt eine undatierte Quelle, die Auskunft gibt über die Reaktion der Bürgeropposition. In einem Schreiben wandte sich der bürgerliche Ausschuss an den Kurfürsten und neuen Landesherrn.²²⁹ Diese „Dankadresse“ übergab eine Delegation am 13. Dezember 1802 dem Kurfürsten.²³⁰ Ganz ähnlich, wie die Ratsherren es in der Hofer-Denkschrift taten, warf man sich in die Arme des neuen Herrschers und erwähnte die Trauer um den Verlust der reichsstädtischen Freiheit nur, um aus einer besseren rhetorischen Ausgangsposition heraus dann seine Wünsche und Begehren vorzubringen:

„Worin kann daher die Bürgerschaft bei dem Gefühl von dem Werthe dessen, was ihr bisher theuer und werth war und welchem sie nun entsagen muß, ihre vollste und einzige Beruhigung finden, als in dem hoffnungsvollen Vertrauen, durch Aufstellung und Handhabung der Regierungsgrundsätze, welche sowohl zum allgemeinen Staatswohl als zum individuellen Bürgerglück leiten, für diesen Verlust sich entschädigt zu sehen.“²³¹

In einem einzigen Satz drückte man so aus, dass man auf ein Tauschgeschäft hoffte – reichsstädtische Freiheit gegen die Vorzüge des aufgeklärten Absolutismus. Bereits im nächsten Satz wurden die beiden Ziele bürgerlicher Politik aufgetan:

„Sie [die Bürgerschaft] hofft nicht nur erst in ihren Nachkommen, sondern selbst schon persönlich sich des Glücks erfreuen zu können, einer würdigen Regierung zugefallen zu sehen, welche die Wunden dieses Lands zu heilen, die niedergeschlagenen Bürger aufzurichten, den gesunkenen Gewerbe aufzuhel-

228 Miller machte später Karriere im bayerischen Staatsdienst. Im Jahr 1816 verlieh man ihm den Verdienstorden der bayerischen Krone, der mit einer Erhebung in den Adelsstand einhergeht. Miller unterließ es jedoch, sich in die Adelsmatrikel einzutragen, so dass für seine Nachkommen das Recht erlosch, das Adelsprädikat zu tragen. Man möchte meinen, dass Miller, der Adel ohne Verdienst abzulehnen schien, hier absichtlich handelte. Vgl. dazu Gänßlen, Ratskonsulenten, S. 241f.

229 Dieses Schreiben ist im Ulmer Stadtarchiv überliefert unter der Signatur A 3449/2.

230 Specker, Stadtgeschichte, S. 220.

231 StadtA Ulm A 3449/2.

fen, und die Anstalten ächter, zur Tugend und zum dauernden Glück führender Aufklärung zu befördern, durch ihre geläuterte Einsicht so fähig und durch ihren edlen Willen so geneigt ist.“²³²

Kurzum, man erhoffte sich neuen Wohlstand und eine größere bürgerliche Freiheit, wie sie es die explizit angesprochene „Aufklärung“ einer „würdigen Regierung“ verspräche. Für die desolate Lage der Stadt beim Übergang an Bayern rechtfertigte man sich ebenfalls – und sprach aus, dass man schon lange nicht mehr die Vorzüge genossen hätte, die sich mit der Idee einer reichsunmittelbaren und selbstständigen Stadt eigentlich verbunden hätten:

„Es bedarf nur eines kurzen Überblicks ihrer Lage, um zu sehen, daß diese schon vor dem Kriege traurig war. Sie [die Bürgerschaft] will nicht in die Ursachen des Verfalls hineingehen, sondern nur kurz andeuten, daß sie durch eine mit einem zu starken Personal besetzten und zu wenig kontrollierten Administration, durch unverhältnismäßige Größe der Reichs- und Kreisabgaben, welche der Stadt Ulm auferlegt waren, durch eine zu wenig nach den innern Kräften berechnete Oekonomie-Einrichtung, durch Abnahme der Gewerbe, welche zum Theil auch aus Erhöhung fremder Zölle und aus Sperrung auswärtiger Länder entstanden ist, und durch andere Umstände, welche die Bürgerschaft gerne vergessen und gerne mit Stillschweigen übergeht, um den beträchtlichsten Theil der Vortheile gekommen ist, die sich von ihrer Unmittelbarkeit und Selbstständigkeit hätten erwarten lassen.“²³³

Fassen wir die Kernaussagen dieses aufschlussreichen Texts zusammen:

- 1) Nicht der Reichskrieg war ursächlich Schuld an der schlechten Situation Ulms,
- 2) sondern:
 - a) zu viel Amtspersonal
 - b) zu wenig Kontrolle des Rates
 - c) die Höhe der Reichs- und Kreisabgaben
 - d) der Niedergang des Gewerbes.
- 3) Der wirtschaftliche Niedergang wurde von außen durch Zollgrenzen verschärft [zu denken ist hier auch an das Verbot, mit der französischen Republik und ab 1798 auch mit der helvetischen Republik Handel zu treiben].
- 4) Der Rat hatte sich uneinsichtig gezeigt, aber darüber sollte hier geschwiegen werden.

An Punkt 4) hielt man sich im Folgenden des Schreibens, führte aber dennoch aus: „Die Missverständnisse zwischen dem administrierenden und dem der Administration unterworfenen Theil waren auch nicht geeignet, die Heilung

232 StadtA Ulm A 3449/2.

233 Ebd.

der dem Staat geschlagenen Wunden zu befördern,“ so dass die Handhabung der Verfassung „alle patriotische Energie allmählich tödtete“.²³⁴

Doch das sollte sich nun nach Ansicht der Bürger durch den Kurfürsten „Maximilian, der in ganz Teutschland als einer seiner ersten Regenten verehrt wird“, ändern. Man versprach, dass die Bürgerschaft sich „im Gehorsam gegen alle landesherrlichen Verordnungen, und, soweit ihre Kräfte reichen, in Beförderung des allgemeinen Landeswohls, oder um alles in einem Wort zu sagen, in ächtem Patriotismus von keinem werde übertreffen lassen.“²³⁵ Anschließend an dieses vollmundige Treue-Versprechen listete man neun „Bitten“ auf und forderte für Ulm:

1. Die „ungestörte Freyheit des evangelisch-lutherischen Gotteshauses“.
2. Eine eigene landständische Verfassung, an der auch der die Lasten tragende „Bauernstand eine Vertretung haben möchte“ oder aber die Einverleibung Ulms in eine der schon bestehenden landschaftlichen Körperschaften, um so den reichsstädtischen Bürgern den Übergang an Bayern zu erleichtern, auf dass Ulm eine „eigene Munizipalverfassung mit einem eigenen Stadtmagistrat, den die Bürgerschaft unter landesherrlicher Autorität ernannte, und der einen vom Landesherrn ernannten Präses hätte. Eine in dieser Nummer [Absatz] ausgedrückte der höchsten Botmäßigkeit des Landesherrn stets unterworfenen Selbstständigkeit würde den Gedanken an Reichsunmittelbarkeit, den der reichsstädtische Bürger gleichsam mit der Muttermilch eingesogen haben [!], bald verdrängen, und ihm den Verlust alles dessen, worauf er einen Werth zu setzen pflegte, reichlich ersetzen; Sein Gefühl der dankbaren Verehrung wäre gränzenlos, und seine Liebe zu der neuen Verfassung auf einem unerschütterlichen Grund befestigt.“
3. Die „Beybehaltung der magistratschen Selbstverwaltung alles dessen, was zum Stadtgut gehört“.
4. Eine Erleichterung der Abgaben für Stadt und Land, sowie
 - die Verbannung jeder Art von Monopol
 - die Untersagung des so schädlichen Hausierens
 - die Neueinrichtung des verbesserungsbedürftigen Polizeiwesens.
5. Die Versorgung des Syndikus Holl und seines Sekretärs Nau (die für ihren Einsatz für den bürgerlichen Ausschuss auf eine städtische Versorgung hatten verzichten müssen) und die Anstellung ulmischer Bürger auch in anderen Provinzen Bayerns.
6. Die „Befreyung der Bürgersöhne vom Soldatendienst“.
7. „Die dringlichste Bitte ist“, die Übernahme aller „publiquen Schulden“ wie auch der Kosten des zweiten Bürgerprozesses.

234 StadtA Ulm A 3449/2.

235 Ebd.

8. Die Aufhebung der Leibeigenschaft sowie die Abschaffung des Abzugsgeldes. Außerdem bat man „um freien Abzug an jeden Ort in den kurbairischen Landen“.
9. „Die unterthänigste Bitte um einen regelmäßigen Justizgang und die Festlegung gerichtlicher Instanzen.“

Wie man sieht, deckten sich die Hoffnungen der Ratsherren und der Bürger in einigen Punkten, wie etwa der ungestörten Religionsausübung, der Schulden tilgung und der Befreiung vom Militärdienst. Auch wollte man in der städtischen Verwaltung selbstständig bleiben. Die großen Unterschiede ergaben sich jedoch daraus, dass die Bürgerschaft auf die Verwirklichung ihrer langgehegten Hoffnungen drängte: Verbesserung der Polizei und der Justiz, Wirtschaftsreformen und Abgabeminderung und allen voran den poetisch begründeten zweiten Punkt des Bittkatalogs, die Einrichtung einer Munizipalverfassung, nach der die Bürgerschaft sich den Stadtrat und die städtische Verwaltung selbst erwählen dürfte – also die vom Rat zuvor beständig verweigerte politische Partizipation der Bürger.

3. DIE INBESITZNAHME ULMS DURCH BAYERN

Im nun folgenden Abschnitt steht der weitere Ablauf der Ereignisse, nachdem der Ulmer Städtetag am 26. August mit der stillschweigenden Aufgabe der reichsstädtischen Unabhängigkeit zu Ende gegangen war, im Vordergrund. Helga Schnabel-Schüle hat im Zuge des Sonderforschungsprojekts „Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa von der zweiten Hälfte des 18. bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ an der Universität Trier einen idealtypischen Ablauf eines Herrschaftswechsels erstellt:

„Die Inbesitznahme eines neuen Herrschaftsgebiets erfolgte in verschiedenen Stufen: Der militärischen Besitznahme, die zunächst nichts an der bisherigen Verfassung änderte, folgte die Zivilbesitznahme, mit der Veröffentlichung des Besitzergreifungspatents und der Vereidigung der örtlichen Elite. Danach wurden in der Regel Archive und Registraturen versiegelt und damit das Verwaltungsgedächtnis für die alte Herrschaft abgeschnürt und zugleich für die neue Herrschaft konserviert. Zeitgleich wurden die Herrschaftssymbole ausgetauscht. Schließlich erfolgte die Huldigung des neuen Herrschers und damit schließlich die Ausdehnung der Herrschaft der neuen Obrigkeit über ihre neuen Untertanen.“²³⁶

236 Schnabel-Schüle, Herrschaftswechsel, S. 17.

Der Ablauf der Ereignisse in Ulm kam diesem Idealtypus sehr nahe. Am 29. August marschierte ein Vorkommando bayerischer Truppen in Ulmisches Gebiet ein. Zwei Tage später, am 31. August 1802, übergab der Besitznahmekommissär Freiherr Wilhelm von Hertling dem Ulmer Rat ein Schreiben des bayerischen Kurfürsten, in dem Maximilian IV. Joseph die militärische Besetzung mit der Sicherstellung seiner Entschädigungsrechte begründete. Am 3. September rückte dann eine größere bayerische Garnison in Ulm ein und wurde freundlich begrüßt. Hierzu dürfte das wirtschaftlichen Aufschwung verheißende Gerücht beigetragen haben, Ulm wäre als Sitz bayerischer Behörden vorgesehen.²³⁷

Die militärische Präsenz stellte eine erste und wesentliche Maßnahme bei einem Herrschaftswechsel dar. Doch wurde auf deren längerfristige, herrschaftsstabilisierende Wirkung allein nicht vertraut. Besitzergreifungspatente sollten vor Ort neues Recht schaffen und die neuen Verhältnisse durch Anknüpfung an größere Rechtssysteme legitimieren. Übergeordnete Gesetzeswerke wie der Reichsdeputationshauptschluss bekräftigten dies. Zur Sicherung einer neuen politischen Ordnung musste zudem die vorherige Ordnung offiziell entmachtet werden, jedoch ohne dass damit ein Verwaltungsvakuum entstand. Zusätzlich bedurfte der Herrschaftswechsel auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch des althergebrachten Huldigungsaktes, in dem die neuen Untertanen den Herrschaftsanspruch des neuen Oberhauptes bestätigten und symbolisch als legitim anerkannten.²³⁸

Dementsprechend vollzog sich die offizielle Inbesitznahme Ulms zwei Monate später am 29. November 1802, als Freiherr von Hertling das Besitznahmepatent vortrug,²³⁹ das übrigens für alle Reichsstädte im schwäbischen Reichskreis gleich gehalten war.²⁴⁰ Das Patent begann mit der Versicherung der Gnade und des Grußes des Kurfürsten Maximilian IV. Joseph an alle, die „dieses lesen oder lesen hören“. Mit Verweis auf den Friedensschluss von Lunéville, dem Separatfrieden zwischen Bayern und „dem ersten Konsul“ sowie auf die russisch-französische Übereinkunft über die Entschädigung wurde das Recht postuliert, in allen zugeteilten Gebieten „alle landesherrliche Gewalt wie in unseren anderen Staaten“ auszuüben. Alle zivilen wie militärischen Bediensteten der Stadt sowie alle Einwohner, egal welchen Standes, hätten den Kurfürsten als ihren rechtmäßigen und alleinigen Landesherrn anzuerkennen. Der bayerische Gesandte am schwäbischen Kreis, Wilhelm Freiherr von Hertling,

237 So Specker, Wohltat, S. 813.

238 Siehe auch Olschewski, Legitimitätswechsel, S. 55f.

239 Besitznahmepatent, StadtA Ulm A 3703, Nr. 15.

240 Döllinger, Verordnungen, S. 191f.

wurde als „General-Commissär“ zum Vollzug der Inbesitznahme bevollmächtigt. Als Gegenleistung für die Unterwerfung versprach das Patent: „[...] die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen Unsern Unterthanen den möglichen Grad von Wohlstand zu verschaffen.“

Damit aus einer Unterbrechung der Regierungsgeschäfte kein Nachteil für das Gemeinwesen entstehen könnte, verblieb die Verwaltung zunächst unter der Aufsicht des „Commissärs“ Hertling unverändert bestehen. Alle öffentlichen Dokumente sollten im Namen des Kurfürsten ausgestellt werden, aber noch mit den alten Siegeln besiegelt werden, bis die neuen verfügbar wären. Ganz zum Schluss des Patents stand dann eine Strafandrohung für den Fall, dass man sich dem im Patent ausgedrückten Willen des Kurfürsten widersetzen wollte: „Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.“ Die Formulierung „Übrigens...“ verlieh dem Satz den Charakter einer eigentlich überflüssigen Nebenbemerkung. Sprachpragmatisch wurde damit die Sinnlosigkeit von jeder Art von Widerstand gegen die sich vollziehende Besitznahme postuliert. Und Widerstand wurde auch nicht geleistet. Als anschauliches Beispiel hierfür sei erwähnt, dass der patrizische Versammlungsort der „Oberen Stube“ noch im Jahr 1802 geschlossen wurde, offiziell aus „Mitgliedermangel“.²⁴¹

Die durch den Freiherrn von Hertling angeordneten Veränderungen kamen in schneller Folge. Der alte reichsstädtische Rat wurde zunächst als kurfürstlich-bayerischer Interims-Stadtrat übernommen und das Ratsprotokoll wurde trotz der einschneidenden Veränderungen in der bisherigen Weise fortgeführt.²⁴² Die dann wichtigste Maßnahme Hertlings kam einer Bestandsaufnahme gleich: Einzelne patrizische Ratsherren wurden mit der Inventur der verschiedenen Kassen und Vorräte beauftragt. Zum selben Zweck wurden Ratskonsulenten in die Amtsorte des Ulmer Territoriums geschickt. Um Urkundenfälschungen zu verhindern, übernahm von Hertling persönlich die Versiegelung des städtischen Archivs und der Registratur. Johann Jakob v. Schad, einer der wenigen juristisch ausgebildeten Patrizier, erhielt den Sonderauftrag, die Säkularisation des in den Stadtmauern gelegenen Augustinerchorherrenstifts St. Michael durchzuführen. Ermöglicht wurde dieses zielorientierte, schnelle Vorgehen durch eine ausführliche Planung im Vorfeld, von der noch eine Namensliste

²⁴¹ Fieg, Patriziat, S. 641.

²⁴² StadtA Ulm A 3530, Bd. 253 für das Jahr 1802, fol. 736f.

erhalten ist, die den Ratsherren und Ratskonsulenten ihre Aufgaben zuwies.²⁴³ Vorläufig wurde die neue Landstadt Ulm der Regierung in Dillingen unterstellt, die wiederum dem neuen schwäbischen Landeskommisariat mit Sitz in Ulm untergeordnet war.²⁴⁴ Die Idee einer unmittelbaren Unterstellung des Rats unter den Kurfürsten, wie in der Hofer-Denkschrift wenige Monate zuvor formuliert, war also gescheitert. Dennoch bemühte man sich weiterhin um die Gunst des neuen Landesherrn.

Bereits am 23. Januar 1803 veranstaltete der Ulmer Magistrat ein öffentliches Dankfest für die Inbesitznahme durch den kurpfalz-bayerischen Kurfürsten. Hier lässt sich ein ostentatives Entgegenkommen der alten Elite gegenüber dem neuen Stadtherrn vermuten.²⁴⁵ Dieses Angebot einer zukünftigen Kooperation wurde freilich in München als unangebracht bewertet. Die Mitglieder des Ulmer Magistrats waren keine Partner, mit denen man verhandelte, sondern Untergebene, denen man befahl. Als der Magistrat nicht mit der erwünschten Promptheit auf die im neuen „Regierungsblatt der Provinz Schwaben“ veröffentlichten Regierungsverordnungen reagierte, erteilte von Hertling in einem Schreiben vom 28. Januar dem Rat eine harsche Rüge: „Es ist kaum zu glauben, daß dem provisorischen Stadtmagistrat diejenigen gnädigsten Befehle und kurfürstliche Verfügungen schon entfallen sein werden, wovon demselben bei der Civil-Besitznahme im Namen des neuen Landesherrn die deutliche Eröffnung sowohl mündlich als schriftlich gemacht worden ist.“²⁴⁶

Ganz ähnlich verhielt es sich später, als am 17. Februar 1804 der Rat sich schriftlich an den Kurfürsten mit der Bitte wandte, der Stadt den außerhalb der Stadtgemarkung gelegenen Grundbesitz zu erhalten. Hierfür verwies man auf den § 27 des Reichsdeputationshauptschlusses, demzufolge der Besitz milder Stiftungen vor dem Zugriff des neuen Landesherrn gesichert sein sollte. Aber Kurfürst Maximilian IV. Joseph lehnte das Gesuch mit deutlichen Worten ab. Anstatt sich zu beschweren, sollte Ulm froh sein, „mit allen Städten der kurfürstlichen älteren Erblände gleichgestellt“ und dadurch vor „dem gänzlichen Untergange gerettet“ zu werden, „wohin ihre ungeheure Schulden im Verein mit einer schlechten Verwaltung sie in Bälde unvermeidlich geführt haben würden.“²⁴⁷

Nachdem der alte Rat zwar zum Befehlsempfänger degradiert worden war, aber im Alltag zunächst weiterhin einflussreich blieb, erfolgte dann die völlige

243 StadtA Ulm A 3449, Nr. 22. Vgl. zum Vorgehen Hertlings Specker, Mediatisierung, S. 64.

244 Beide Institutionen wurden später im September 1803 zusammengelegt und in „Landesdirektion“ umbenannt. Vgl. Rottenkolber, Herrschaft, S. 268f.

245 Wettengel, Bürgertum, S. 235.

246 StadtA Ulm A 3449, Nr. 52.

247 Ebd.; vgl. auch Specker, Wohltat, S. 813.

Neuordnung der politischen Strukturen. Der vom Kurfürsten ernannte „Verwaltungsrat“ trat zum ersten Mal am 14. Juli 1804 zusammen,²⁴⁸ bestehend aus zwei Bürgermeistern und sieben Räten, deren Sitzungen von einem landesherrlichen Stadtkommissar geleitet wurden.²⁴⁹ Der frühere *Senatus Respublicae Ulmensis* war Geschichte.

Die Befugnisse des neuen Verwaltungsrats erstreckten sich nur auf die „Beforgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten“ und sein Wirkungskreis blieb „ganz allein auf den Umfang der Ringmauern“ und der städtischen Markung beschränkt. Nur in der Betreuung des Stiftungsvermögens, das wie in § 27 des Reichsdeputationshauptschlusses vorgeschrieben dann doch nicht angetastet wurde, reichten die Aufgaben des Verwaltungsrats über die Stadtgrenzen noch hinaus.²⁵⁰ Wie stark die Aufgabenbereiche dieses letzten Restes an städtischer Selbstverwaltung – die Bürgermeister und Räte waren Ulmer, wurden aber wie gesagt vom Kurfürsten ernannt und durch den Stadtkommissar beaufsichtigt – eingeschränkt worden waren, macht ein Vergleich zwischen dem letzten Haushalt der freien Reichsstadt Ulm und den Haushalten der nach 1802 mediatisierten Landesstadt Ulm anschaulich: Die Ausgabenposten waren auf ein Viertel zurückgegangen. Einst reichsstädtische Ausgaben wie die Besoldung der Beamten, die Quartalsgelder und Honorarien für Ratsherren und Richter, die Kosten für das Kreiskontingent sowie alle Bau- und Bauunterhaltskosten wurden nicht mehr von der Stadt bestritten, sondern von übergeordneten bayerischen Verwaltungsbehörden.²⁵¹

4. DIE AUSWIRKUNGEN DER MEDIATISIERUNG

An dieser Stelle können nicht alle Auswirkungen der Mediatisierung auf Ulm, vor allem nicht die längerfristigen, erläutert werden. Erwähnt seien aber die wichtigsten Aspekte und die generelle Feststellung, dass man in München wenig Rücksicht auf die Bittschriften sowohl des Rates wie auch der Bürgerschaft nahm. So veröffentlichte der „provisorische Polizey Commissar“ Christoph Ehrhard von Krafft am 7. Dezember 1802 im Auftrag des General-Landes-Commissariats eine erweiterte Polizeiordnung für Ulm. Diese stellte eine Verschärfung der Aufsicht über den öffentlichen Raum dar. Die Sperrstunde für Wirtsstuben z. B. wurde auf zehn Uhr abends vorverlegt.²⁵²

248 Specker, Wohltat, S. 814.

249 Wettengel, Bürgertum, S. 235.

250 Specker, Wohltat, S. 815.

251 Rothe, Finanzwesen, S. 18.

252 Die als Flugblatt erschienene Ordnung unter StadtA Ulm G 1, 1812, 3. Bd.

Entgegen aller Einwände wurde auch die Wehrpflicht eingeführt. Waren die Ulmer Bürger in reichsstädtischer Zeit lediglich zum laschen Dienst in den Bürgerkompanien verpflichtet, die fast ausschließlich Wachdienste zu leisten hatten, wurden nun junge Männer zur Armee eingezogen. Vor allem Handwerkersöhne wurden ausgehoben, und auch deren Widerstand und die vorgebrachten Bedenken mochten dies nicht zu ändern.²⁵³

Die Ausübung des protestantischen Glaubens in der Stadt wurde respektiert, aber mit dem Übergang an Bayern zogen nun bayerische und damit katholische Beamte in die neue Quasi-Hauptstadt der Provinz Schwaben. Hatten zuvor nur zwei katholische Familien in der Stadt gelebt²⁵⁴, so mussten nun Regelungen für die Bikonfessionalität der Stadt getroffen werden. 1805 ließ Freiherr von Hertling daher eine katholische Pfarrkirche im eben erst säkularisierten Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen einrichten.²⁵⁵ Der zuvor rein protestantische Magistrat hatte tiefe Vorbehalte gegen die neue religiöse Toleranz und widersetzte sich z. B. der Ansiedlung eines jüdischen Geschäftsmannes in der Stadt. Erst nach der Intervention der Landesdirektion zur Durchsetzung der in Bayern gültigen Niederlassungsfreiheit konnte sich der Mann als der erste Ulmer Jude seit der kollektiven Vertreibung der jüdischen Einwohner im Jahr 1499 eine Wohnung innerhalb der Stadtmauern nehmen.²⁵⁶

Die Schuldentilgung Ulms nach der Mediatisierung machte zunächst keine Fortschritte. Trotz der Erhebung von außerordentlichen Steuern, den (geringen) Beiträgen von Stiftungen und einem bayerischen Staatsbeitrag von 150.000 fl. konnten 1806/07 nur 21.502 fl. zurückbezahlt werden. So übernahm denn 1808 die neue bayerische „Provinzialschuldenzahlungskasse“ Ulmer Schulden in Höhe von 3.457.888 Gulden. Nur 395.691 Gulden an Schulden verblieben bei Ulm und wechselten 1810 mit der Stadt zu Württemberg.²⁵⁷

Der innerstädtische Konflikt der Jahre 1794-1802 zwischen dem Rat und der Bürgerschaft über die Frage der Machtverteilung und der Kontrolle der Verwaltung hatte in der alten reichsstädtischen Ordnung nicht gelöst werden können, bedingt durch die Reformfeindlichkeit des Reichsrechts und der

253 Dietrich, Ulms bayerische Zeit, S. 254f.

254 Es handelte sich um die altpatrizische Familie von Krafft, die aber aufgrund ihrer Konfession nach dem Normaljahr 1624 nicht länger politisch partizipieren durfte, sowie dem Pächter der Nutzflächen, die versprenkelt im ulmschen Gebiet der Deutschherren-Kommende gehörten, vgl. Miller, Verfassung, S. 140.

255 Katholische Einwohner Ulms hatten bereits zuvor die Möglichkeit gehabt, am Gottesdienst des Klosters St. Michael zu den Wengen oder des Deutschordenshauses teilzunehmen; vgl. Röder, Lexikon von Schwaben, Sp. 820.

256 Specker, Wohltat, S. 815.

257 Rothe, Finanzwesen, S. 262f.

durch Wien kaum kontrollierten Macht der Patrizier vor Ort. Nach der Mediatisierung kam es nun schrittweise zu einer Lösung. Zwar gelang es dem Patriziat zunächst, in den neuen bayerischen und später württembergischen Magistrat der Stadt zu wechseln. Auch das Bürgermeisteramt verblieb noch in den Händen der alten Elite. Doch war der Rat nun direkt weisungsabhängig von übergeordneten Behörden. Reformen mussten auf Druck von Oben durchgeführt werden. Auch strebten die Patrizier Ulms nun anstelle der ehemals reichsstädtischen Ämter bevorzugt Karrieren in den Armeen von Bayern und Württemberg an und dies oft sehr erfolgreich. Der Offiziersdienst erforderte jedoch in den meisten Fällen den Fortzug aus der alten Heimatstadt an der Donau. Das in Ulm verbliebene Patriziat verschmolz so bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mit dem höheren Bürgertum. Eine eigene patrizische Lebenswelt existierte nicht mehr.²⁵⁸

Die Hoffnung der Bürgeropposition auf städtische Selbstverwaltung und Wahl des Stadtrates wurde in bayerischer Zeit nicht erfüllt. Erst nach dem Übergang Ulms an Württemberg begann im Sommer 1817 mit der Wahl von vierzehn Gemeindedeputierten – als Mitglieder eines durch königlich-württembergische Verordnung vom 6. Juni 1817 eingerichteten Kontrollorgans des Magistrats – in Ulm das demokratische Zeitalter. Zum ersten Mal wurden nun städtische Mandatsträger direkt von der Bürgerschaft gewählt.²⁵⁹ Im Jahr 1818 verlor das Ulmer Patriziat dann auch das Amt des Bürgermeisters, als der Bürgerliche Christoph Leonhard Wolbach sich gegen zwei Bewerber aus den patrizischen Familien von Schad und von Wölkern durchsetzte.²⁶⁰

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass eine Restauration der Reichsstädte im Zuge des Wiener Kongresses im Jahr 1815 eine praktische Unmöglichkeit war. Es existierten keine Dynastien, die wieder eingesetzt hätten werden können, es gab keine reichsstädtischen Führungseliten mehr, die auf die Wiederherstellung der alten Verfassungsstrukturen hätten dringen können. Nach dem raschen Ablauf der Integration der Reichsstädte in die Territorialstaaten waren die alten Traditionen untergegangen. Privilegien und Ämter, wie sie sich seit dem Mittelalter in breiter Vielfalt in den Reichsstädten entwickelt hatten, existierten nicht mehr.²⁶¹

258 Fieg, Patriziat, S. 641.

259 Waibel, Gemeindewahlen, S. 257f.

260 Fieg, Patriziat, S. 640f.

261 Schroeder, Das Alte Reich, S. 30.

G ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE

Die Reichsstadt Ulm verlor mit der Besetzung durch bayerische Truppen im Spätsommer 1802 und mit der offiziellen Bestätigung der Mediatisierung durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 ihre Reichsunmittelbarkeit und damit ihre weitgehende Unabhängigkeit. Die jahrhundertealte Regierung der Stadt in der Form einer patrizisch dominierten Rats Herrschaft war Geschichte. Nun erfolgten auf bayerisch-landesherrlichen Befehl hin strukturelle Veränderungen. Seit der Oktroyierung einer neuen Verfassung durch Kaiser Karl V. 1548 – 250 Jahre zuvor! – hatte es keinen so tiefgreifenden Wandel in Ulm gegeben. Doch diese Veränderungen erfolgten nicht aufgrund einer Revolution. Es kam nicht zu blutigen Auseinandersetzungen. Niemanden in Ulm kostete dieser Modernisierungsprozess das Leben. Ebenso kam es nach der Mediatisierung nicht zu einer Prozesslawine, in der alte Privilegien eingeklagt worden wären. Das Ereignis der militärischen Besetzung durch den Nachbarstaat Bayern am 31. August 1802 war also offensichtlich in einen längeren strukturellen Prozess eingebettet, der diesen besonderen Gang der Geschichte zwar sicher nicht zwangsläufig vorgezeichnet, aber erleichtert und letztlich erst ermöglicht hatte.

Um zu verstehen, aus welcher Situation heraus und in welcher Form sich ein politisches Klima entwickelte, das die bayerische Mediatisierung geradezu begrüßte, hatten wir zu Beginn dieser Arbeit drei Leitfragen entwickelt:

- 1) Welche politischen Ideen kämpften in Ulm 1793 bis 1803 für oder gegen eine Veränderung der Verhältnisse?
- 2) Verstanden sich die Entscheidungsträger in Ulm als Vertreter eines antiquierten politischen Systems oder sahen sie Handlungsspielräume, die den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit garantieren konnten?
- 3) Stellte sich eine Mediatisierung durch Bayern der Ulmer Elite wie den Ulmer Bürgern als akzeptable Lösung dar, um die inneren Konflikte der Stadt beizulegen?

Als Grundlage der Analyse der politischen Auseinandersetzungen in der Stadt mussten zunächst aber ihr politisches System und ihre wirtschaftliche Lage betrachtet werden. Wie gezeigt, herrschte in Ulm eine Gruppe von rund zehn Patrizierfamilien, der durch die „carolinische Constitution“ von 1548 die Mehrzahl der Ratssitze sowie alle höheren Positionen in der Verwaltung zustanden. Aufgrund des auf dem Prinzip der Kooptation basierenden Wahlmodus waren die bürgerlichen Ratsherren von den Patriziern ausgesucht und hatten kein Interesse daran, eine Politik im Interesse der Bürgerschaft durchzusetzen, die ihnen die Missgunst des Patriziats und damit den Verlust der Ratsmitgliedschaft eingebracht hätte.

Diese republikanische, aber aristokratisch-ständische Regierungsform war eingebunden in das Rechtssystem des Alten Reiches. Dies bedeutete, dass der Kaiser als oberster Schutz- und Rightherr der Reichsstädte auch bei innerstädtischen Konflikten angerufen werden konnte. Das kaiserliche Reichshofgericht in Wien war daher die Institution, vor der sich der Rat der Stadt Ulm bei Verfehlungen zu verantworten hatte. Prinzipiell waren die Reichsbehörden aber daran interessiert, sich aus den inneren Angelegenheiten der Reichsstädte herauszuhalten, solange diese nicht in ihrer Existenz bedroht waren – sei es durch Unruhen oder durch den finanziellen Bankrott.

Die finanzielle Misere in Ulm verschlimmerte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zog innerstädtische Konflikte nach sich. Um den Schuldenstand zu verringern, beschloss der Rat, städtisches Eigentum zu verkaufen und ließ eine Steuerreform vorbereiten. Der Protest gegen diese Steuerreform kanalisierte sich und führte zum ersten Bürgerprozess 1778-1787, in dem Ulmer Bürger vor dem Reichshofgericht gegen die Pläne des Rates klagten. Als man 1787 den Prozess abbrach, war nichts entschieden. Aber es hatten sich Vorbehalte gegenüber der Rats Herrschaft in der Bürgerschaft verwurzelt und die Grundlinien für das erneute Aufbrechen des politischen Kampfes um Reformen in der Reichsstadt waren somit vorgezeichnet.

Der indirekte Auslöser für das Krisenjahrzehnt 1793-1803 in Ulm war die Französische Revolution. Zum einen drangen die Ideen der Demokratie, der Volkssouveränität und der „Freiheit“ auch in das Alte Reich ein und schürten die Erwartungen und Sehnsüchte derjenigen Ulmer Bürger, die auf politische Partizipation hofften. Zum anderen zwang der Reichskrieg gegen Frankreich den Ulmer Rat dazu, unvorhergesehene Ausgaben zu tätigen: Die Stadt musste ihren im Vergleich zur abgenommenen Einwohnerzahl hohen Beitrag zur Kriegsanstrengung leisten. Später wurde Ulm gar selbst Kriegsgebiet, erlitt Zerstörungen und musste bedeutende Kontributionen aufbringen.

Direkter Auslöser für das Aufflammen des innerstädtischen Konflikts 1794 war der sogenannte „Kanonenarrest“, bei dem Ulmer Bürger den Abtransport von vier städtischen Geschützen aus dem Zeughaus verhinderten – angeblich, weil sie einen Verkauf dieses städtischen Eigentums ohne vorherige Rücksprache mit den Bürgern vermuteten. Der Konflikt radikalisierte sich zusehends. Als Hauptvertreter der bürgerlichen Beschwerden gegen den Rat trat der gescheiterte Student und dann in Ulm als Handwerksmeister verheiratete Kaspar Fesslen auf. Dieser publizierte noch 1794 in hoher Auflage seine Denkschrift „Freimüthige Gedanken“, in der er die patrizisch dominierte Rats Herrschaft scharf angriff.

Wie gezeigt, benutzte Fesslen in seiner Schrift Argumente ganz unterschiedlicher Art. So waren „Tugend“ und „Pflicht“ die beiden Maßstäbe zur Bewertung

des Individuums und seiner Tauglichkeit, an der Regierung des Gemeinwesens teilzuhaben. Um diese Position zu stützen, zögerte Fesslen auch nicht, alttestamentarische Zitate in seine Denkschrift zu integrieren. Auch griff Fesslen auf eine schon lange bestehende Argumentationsform zurück, wenn er das Recht der Bürgerschaft einforderte, die Verwendung der von ihr aufgebrauchten Steuergelder wenn nicht zu entscheiden, so doch zumindest zu kontrollieren.

Andererseits war Fesslen auch ein Rezipient der zeitgenössischen politischen Literatur. So zielte seine Schrift nicht nur auf die individuellen Verfehlungen der Ratsherren, sondern eben auch auf die politische Struktur in Ulm selbst. Mit einer direkten Übersetzung des ersten Artikels der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom August 1789 belegte Fesslen seine Überzeugung, dass allein die Verdienste und nicht die ständische Herkunft über die Eignung eines Bürgers zur Regierungspraxis zu entscheiden hatte. Pragmatisch forderte Fesslen daraufhin die Einrichtung eines bürgerlichen Ausschusses, der Ulm vor einem drohenden Untergang bewahren sollte und an dem er auch die adeligen Geschlechter der Stadt beteiligt sehen wollte. So kämpfte Kaspar Fesslen für eine Veränderung der politischen Strukturen hin zu einer Beteiligung der Bürger an der Politik und sei es auch nur, um die Macht des Rates zu beschränken, ohne in den laufenden Verwaltungsprozess einzugreifen

Seit der Publikation der Fesslen-Schrift musste der Rat auch argumentierend reagieren, um seine Herrschaftsstellung zu sichern. Neben das Verbot der „Freimüthigen Gedanken“ und einer Strafverfolgung der Akteure des Kanonenarrests trat daher die Rechtfertigung der Rats Herrschaft im öffentlichen Raum durch einen Vorhalt, der die obrigkeitliche Selbstdefinition zum Ausdruck brachte: Der Rat war dem „gemeinen Wesen“, Gott und dem Kaiser verpflichtet. Dem entsprach ein paternalistisches Amtsverständnis. Der Rat sorgte für die Bürgerschaft und diese war im Gegenzug dem Rat Gehorsam schuldig. Im Übrigen pochte der Rat auf die legalistische Position, dass er zu einer Verfassungsänderung nicht ermächtigt wäre und daher alle ‚Systemfragen‘ in Wien zu entscheiden wären. Der Rat vertrat somit einen dezidierten Konservatismus und bekämpfte Veränderungen entschieden. Seinem Geschichtsbild entsprechend gab es weder einen Wandel der historischen Umstände, die eine Verfassungsreform nötig gemacht hätten, noch war die Tugend der Ulmer Ratsherren so gesunken, dass das paternalistische Herrschaftsverständnis gefährdet gewesen wäre. Für die Krisensituation wurden allein äußere, ereignisgeschichtliche Umstände verantwortlich gemacht, die überstanden werden konnten.

Auf ein anderes Argumentationsniveau brachten die Ratskonsulenten Ulms den innerstädtischen Konflikt, als sie 1795 ihre „Offizialanzeige“ dem Rat

übergaben. In dieser Denkschrift argumentierten sie für das Zugeständnis des Rates an die Bürgerschaft, am politischen Prozess zu partizipieren. Auch forderten die städtischen Juristen eine Gewaltenteilung. Die Argumentation verlief dabei entlang zwei Linien: Zum einen pragmatisch, dass nur ein Entgegenkommen die Bürgerschaft zufrieden stellen konnte. Zum anderen entlang den Vorgaben des Natur- und Staatsrechts, die eine politische Partizipation der Regierten einforderten und deren Behandlung als unmündige Untertanen ausschlossen.

Vor allem vertraten die Juristen die neue Position, dass die bisherige Verfassung der Stadt veraltet wäre. Sie suchten die Erklärung für die politischen Schwierigkeiten ihrer Zeit also nicht in individuellen Verfehlungen der Ratsherren und auch nicht in quasi kontingenten zeitgenössischen Ereignissen, sondern in der Struktur des politischen Systems selbst. Bis zu einer Ausformulierung eines Reformkonzeptes wagten sich die Ratskonsulenten aber nicht. Immerhin war ihre Denkschrift aber ein Plädoyer für ein Eingehen auf die Forderung der Bürgerschaft nach der Einrichtung eines gewählten Vertretungsorgans ähnlich dem bürgerlichen Ausschuss im ersten Bürgerprozess 1778-1787. Dadurch, dass die Ratskonsulenten eine Weitergabe ihrer „Offizialanzeige“ an den Reichshofrat in Wien erreicht hatten, war der Rat Ulms in Zugzwang und musste sich gegenüber dem für die Stadt zuständigen Reichshofratagenten Merck rechtfertigen. In einer langen Erwiderung auf die „Offizialanzeige“ formulierte der Rat seine Ansichten zu den Begehren der Ulmer Bürger und zu deren politischen Konzepten. Ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen bezieht man die eigenen Bürger des „französischen Schwindelgeists“ und geißelte das Prinzip der Volkssouveränität – dieses würde nur zu Anarchie führen. Gegenüber den staatstheoretischen Argumenten der Ratskonsulenten verteidigte man sich, das Konzept der Gewaltenteilung absichtlich missverstehend, damit, dass ja alle „Bürgerklassen“ durch die nicht-patrizischen Ratsherren repräsentiert würden und deshalb die Staatsgewalt in der Reichsstadt Ulm auf alle Bürger verteilt wäre. Die Errichtung eines bürgerlichen Ausschusses aber lehnte man ab, weil diese „Aufteilung“ der Entscheidungsgewalt nur zu Unstimmigkeiten und einer furchtbaren Verlangsamung aller Verwaltungsangelegenheiten führen würde. Überhaupt sah man keinen Grund zu strukturellen Veränderungen gegeben, weil jeder einzelne Ratsherr und Beamte dem Rat Rechenschaft schuldig wäre und dieser in seiner Gesamtheit wiederum dem Reichshofrat. Dass aber durch das Prinzip der Kooptation und aufgrund der in der Verfassung vorgeschriebenen patrizischen Mehrheit der Rat seine Mitglieder nur oberflächlich kontrollierte und der Reichshofrat ohne Präsenz vor Ort keine effektive Kontrolle der Rats Herrschaft darstellte, verschwieg diese Erwiderungsschrift.

Mit der französischen Besetzung Ulms 1796 veränderte sich die politische Debatte durch das Auftauchen neuer, radikaler Stimmen, die nicht nur eine Reform der Rats Herrschaft, sondern eine ganz neue Verfassung für die Reichsstadt forderten. Wie gezeigt, konnten sich diese Demokraten aber nicht durchsetzen. Der bürgerliche Ausschuss blieb bei seiner Linie, politische Mitsprache zu verlangen, ohne einen bewaffneten Zusammenstoß oder gar Umsturz der bisherigen patrizischen Obrigkeit zu riskieren. Im Sommer 1797 strengte man daher durch eine bürgerliche Zeitung und eine neuerliche Denkschrift an, die Klage vor dem Reichshofrat in Wien fortzuführen und zugleich durch öffentlichen Druck in Ulm selbst den Rat zum Einlenken zu bewegen.

Die Siege Napoleons führten zum Kongress von Rastatt 1797/98. Zum ersten Mal wurde den Reichsstädten bewusst, dass eine großangelegte Neuordnung des Alten Reiches bevorstehen könnte, und dies auf zwei Weisen: Einerseits tauchten Mediatisierungsgerüchte auf. Andererseits schien die Errichtung der Helvetischen Republik in der alten Eidgenossenschaft den süddeutschen Demokraten ein Vorbild zu sein für eine schwäbische Republik, unterstützt von Frankreich. Und tatsächlich entstand 1798 in Ulm ein Verfassungsentwurf, der zwar zunächst nur auf die Stadt zielte, der aber auch bewies, wie sehr sich das politische Denken fortentwickelt hatte. Das alte System der patrizisch dominierten, unbeschränkten Rats Herrschaft mit dem Wahlmodus der Kooptation war für einige Bürger Ulms nicht mehr reformfähig, sondern sollte durch eine neue Republik ersetzt werden, die durch Gewaltenteilung, Wahlen und die Verantwortlichkeit aller Beamten vor dem Parlament „Rat“ geprägt gewesen wäre. Doch Frankreich verweigerte den Revolutionären die Unterstützung und die schwäbischen Reichsstädte berieten auf ihrem Städtetag in Ulm 1798, wie sie gegen die „unruhigen Bürger“ vorgehen könnten.

Durch das Scheitern des Friedenskongresses von Rastatt und das Wiederaufflammen des Krieges wurde eine Lösung des innerstädtischen Konfliktes in Ulm erneut auf unbestimmte Zeit verschoben. Erst nach dem Friedensschluss von Lunéville 1801 kam erneut Bewegung in den Prozess. Napoleon jedoch hatte kein Interesse an einer instabilen süddeutschen Republik, sondern wollte starke Mittelstaaten im Reich etablieren, die von Frankreich abhingen und somit einen zusätzlichen Schutz gegenüber Preußen und Österreich darstellten. Ohne Fürsprecher und vom Kaiser nicht länger gehalten, wurde 1802 nicht nur die Säkularisation aller geistlichen Staaten bis auf den neuen Herrschaftsbereich Carl von Dalbergs beschlossen, sondern auch die Mediatisierung der allermeisten Reichsstädte. In Ulm war man aufgrund des inneren Konfliktes zerstritten und wehrte sich nicht gegen die Mediatisierung durch Bayern. Eher im Gegenteil – wie gezeigt, hofften sowohl der Rat als auch die Bürgeropposition, die Schulden und die innerstädtischen Querelen in ihrem jeweiligen

Sinne los zu werden. Den Verlust der Reichsfreiheit beklagte man nur, um für die eigene Sache Vorteile herauschlagen zu können. Der bayerische Kurfürst Maximilian IV. Joseph und sein reformorientierter Minister Montgelas freilich verfahren mit Ulm weitgehend ohne Rücksicht auf bisherige Privilegien und neu formulierte Ansprüche. Man ließ das politische System aus reichsstädtischer Zeit untergehen. Stattdessen wurden Ulm und sein Umland der sich just rechtstaatlich reformierenden bayerischen Monarchie einverleibt.

Deutlich wurde anhand der Fülle der politiktheoretischen Quellen aus dem Jahrzehnt 1793-1803, dass die These, in den Reichsstädten des Alten Reiches hätte es keine nennenswerte politische Theorie gegeben, so nicht haltbar ist. Natürlich handelte es sich um politische Konzepte im argumentativen Kampf. Ideen aus ganz unterschiedlichen theoretischen Traditionen konnten so in ein und derselben Denkschrift zusammenkommen, wie es das Beispiel der „Freimüthigen Gedanken“ des Kasper Fessler von 1794 wohl am deutlichsten zeigte. Dafür, dass Ulm keine Universitätsstadt war und somit nicht über die Infrastruktur verfügte, um Gelehrte ohne politisches oder religiöses Amt innerhalb der Stadtmauern zu halten, muss das hohe theoretische Niveau der Quellen überraschen.

Die zahlreichen oben analysierten Beispiele zeigten zudem, wie sich die 1803 mediatisierten Reichsstädte nicht einfach überlebt hatten, sondern wie in ihnen verschiedene politische Konzepte um Reformen oder eben Restauration rangen. Nur konnte sich keine der Parteien in Ulm im Rahmen des Reichsrechts durchsetzen. Die Mediatisierung der Stadt löste somit einen lange andauernden Konflikt – mittelfristig sicherlich nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten, aber kurzfristig konnten Reformen wie Konservative ihre divergierenden Hoffnungen in eine bayerische Übernahme der Stadt setzen. Somit hatte es seine Gründe, dass das Ende der reichsstädtischen Freiheit Ulms 1802/03 ohne Blutvergießen kam.

H BIBLIOGRAPHIE

I. QUELLEN

I.1 UNGEDRUCKTE QUELLEN

ANONYMUS, Befragung des Kaspar Fesslen durch das Ainungsamt Ulm August 1794, [Ulm StadtA A 3420].

ANONYMUS, Chronik des Bachem, Mikrofilm. Beschreibung der Heinzmann-Affäre, Aufnahme 1555-1557, [Ulm StadtA G1 1801-1].

ANONYMUS, Erörterung der Offizial-Anzeige des collegii juridici durch den Magistrat Ulms (Frühjahr 1795), [Ulm StadtA A 3444].

ANONYMUS, Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte auf dem Städtetag zu Ulm 1798, [StadtA Ulm A 1056, fol. 136].

ANONYMUS, Nachtrag zum Gutachten des Ausschusses zur Gefahrenermittlung für die Existenz der Reichsstädte auf dem Städtetag zu Ulm 1798, [StadtA Ulm A 1056, fol. 153-160].

ANONYMUS, Pasquill, in Ulm im Frühjahr 1798 verbreitet, [StadtA Ulm G1, 1812, Bd.3, S. 51–56].

ANONYMUS, Ratsprotokolle 1795 [StadtA Ulm A 3530, Bd. 246].

BURGER, Friedrich Wilhelm, Ulmische Merkwürdigkeiten. Gedruckte Verfügungen und Anzeigen als Beilagen, [Ulm StadtA Ulm G 1, 1812].

MILLER, Gottlieb Dietrich, Versuch einer historischen Entwicklung der Verfassung der Reichsstadt Ulm. Von den ältesten bis auf unsere Zeiten. Erstes Heft, 1802, [Ulm StadtA 3414/1].

I.2 GEDRUCKTE QUELLEN

ACTA PACIS WESTPHALICAE. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. durch Konrad Repgen. Serie III Abteilung B: Verhandlungsakten. Band 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 1: Urkunden. Bearb. von Antje Oschmann, Münster 1998, S. 130-131 (= Art. VIII IPO).

ANONYMUS, Der Ulmische Bürgerfreund. Eine Zeitschrift herausgegeben von dem bürgerlichen Ausschß [sic], 1-3 Ausgabe (Juli 1797), [StadtA A 3442].

ANONYMUS, Dienstgehorsame gutachtliche Official Anzeige des Collegii juridici an einen Hochlöbl. Magistrat der Rchsstdt. Ulm über die gegenwärtigen zwischen Obrigkeit und Bürger vorwaltenden Mißhelligkeiten und die deswegen zu ergreifenden Maßregeln, vom 5. Januar 1795, in: Der Ulmi-

- sche Bürgerfreund. Eine Zeitschrift hrsg. vom bürgerlichen Ausschuß, Ulm 1795.
- ANONYMUS, Freymüthige und ernsthafte Prüfung und Widerlegung der sogenannten aktenmäßigen Darstellung des Magistrats der Reichsstadt Ulm, betreffend die Landes-Verweisung des Ulmischen Bürgers und Buchhändlers Johann Georg Heinzmann. Von einem reichsstädtischen Bürger. Maynz und Kölln, bey Peter Hammer. July 1798.
- ANONYMUS, Ueber einige bey der Reichsstadt Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel und Gebrechen als die erste Quelle und nächste Veranlassung zu denen seit den letzteren dreißig Jahren unter der dasigen Bürgerschaft bemerkten Bewegungen und angebrachten Beschwerden. Zur Belehrung ihrer Mitbürger und Zunft-Genossen dargestellt, gewidmet und verfasst von dem gegenwärtig im Jahr 1797 bestehenden bürgerlichen Ausschuss und Syndicus, Ulm 1797.
- ANONYMUS, Vorhalt zu den Vorgängen um die Ablieferung der 5 Kanonen, undatiert [August-September 1794], [Ulm StadtA A 3687, fol. 35-43].
- ANONYMUS, Vorhalt des Magistrats nach dem Canonen-Arrest vom 12. Dezember 1794, Mikrofilm, [Ulm StadtA G1, 1801-1, Aufnahme 1618-1620].
- ANONYMUS, Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz des Zweiten, nach dem kurmainzischen Originale zum Druck befördert, Mainz 1792.
- BIBLIA, das ist: die gantze Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Deutsch D. Martin Luthers, nach den bewährtesten Exemplarien [...], Ulm 1768.
- DÖLLINGER, G., Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1, München 1835.
- GASPARI, Adam Christian, Der Deputations-Receß. Mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, 2 Bde., Hamburg 1803, hrsg. von Hans-Jürgen Becker, Hildesheim/Zürich/New York ND 2003.
- Haid, Johann Herkules, Ulm mit seinem Gebiete, 2 Bde., hrsg. von Ernst-Joachim Bauer, Ulm 1786, ND 1984.
- HENDRICH, Franz Josias von, Über den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung, s.l. 1797 (Scriptor Reprints Aufklärung und Revolution. Deutsche Texte 1790-1810, hrsg. von Jörn Garber, ND 1979).
- HOFMANN, Hanns Hubert (Hrsg.), ...sollen bayerisch werden. Die politische Erkundung des Majors von Ribaupierre durch Franken und Schwaben im Frühjahr 1802, Kallmünz s.a. [1954].
- HUFELD, Ulrich (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003.

- MACHIAVELLI, Niccolò, *Der Fürst*, dt. Übersetzung von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Frankfurt a. M. 1990.
- MADISON, James/HAMILTON, Alexander /JAY, John, *The Federalist Papers*, edited by Garry Wills, New York 1982.
- MACK, Eugen (Hrsg.), *Die Johann Baptist Hofer Denkschrift. Namens der freien Reichsstädte in Schwaben 1802 überreicht bei der Reichsdeputation zu Regensburg*, Rottweil 1926.
- MALBLANC, Julius Friedrich, *Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten*, in: ders. *Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrechte*, Erlangen 1793.
- MILLER, Gottlieb Dietrich, *Bericht über die Verfassung Ulms für den bayerischen Kommissar Wilhelm von Hertling*, hrsg. von Bernhard Zittel in: Ders., *Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsstadt beim Übergang an Bayern im Jahre 1802/03*, in: *Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst*, 34 (1955), S. 120-144.
- NAUJOKS, Eberhard (Hrsg.), *Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547-1556) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, Bd. 36)*, Stuttgart 1985, S. 160-166.
- RÖDER, Philipp Ludwig Hermann, *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Schwaben. Oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer [...] 2. Bd.*, Ulm 1792.
- RÖDER, Philipp Ludwig Hermann, *Kurzgefaßte Beschreibung der Reichsstadt Ulm. Aus dem geographischen Lexikon von Schwaben besonders abgedruckt*, Ulm 1801.
- WEYERMANN, Albrecht, *Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm*, Ulm 1798.
- WEYERMANN, Albrecht, *Neue historisch-biographisch-artistische Nachrichten von Gelehrten und Künstlern, auch alten und neuen adelichen und bürgerlichen Familien aus der vormaligen Reichsstadt Ulm*, Ulm 1729.

2. FORSCHUNGLITERATUR

- ARETIN, Karl Otmar von, *Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*, 2 Bde., Wiesbaden 1967.
- BAISCH, Andreas, *Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558-1802*, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.), *Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie*.

- Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation, Bd. 10), Stuttgart 1997, S. 171-248.
- BLICKLE, Peter/ Schmauder, Andreas (Hrsg.), Die Mediatisierung der ober-schwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 11), Epfendorf 2003.
- BORCK, Heinz-Günther, Der Schwäbische Reichskreis. Im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792-1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 61), Stuttgart 1970.
- BORST, Otto, Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des Alten Reiches, in: Ders. (Hrsg.), Babel oder Jerusalem? Sechs Kapitel Stadtgeschichte, Stuttgart 1984, S. 305-353 und S. 508-566.
- DEMEL, Walter, Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763-1806 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 12), Stuttgart ¹⁰2005.
- DIETRICH, Stefan, Ulms bayerische Zeit 1802-1810, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.), Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie, Ulm 1997, S. 249-275.
- FIEG, Oliver, Das Ulmer Patriziat. Zwischen Zunftbürgertum und Landadel, in: Mark Hengerer/Elmar Kuhn/Peter Blickle (Hrsg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Ostfildern 2006, S. 631-642.
- GÄNSSLEN, Gerhard, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Reichsstadt Ulm. Insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 6), Ulm 1969.
- GESTRICH, Andreas/ KAISER, Cornelia, Von der Reichsstadt zum Territorialstaat. Orientierungen des Patriotismus in Ulm, in: Otto Dann/ Miroslav Hroch/ Johannes Koll (Hrsg.), Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches (Kölner Beiträge zur Nationsforschung, 9), Köln 2003, S. 123-150.
- GREES, Hermann, Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungsvorgänge, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 40/41 (1973), S. 123-198.
- HAFNER, Urs, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 8), Tübingen 2001.
- HÄRTER, Karl, Reichstag und Revolution 1789-1806 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 46), Göttingen 1992.

- HAASIS, Hellmut, Gebt der Freiheit Flügel. Die Zeit der deutschen Jakobiner 1789-1805, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg 1988.
- KOSCHIG, Martina Marianne, Das Patriziat der freien Reichsstadt Ulm in der frühen Neuzeit, Diss. Tübingen 2001.
- KUHN, Elmar, „Kein Land zu einer Republik besser geschaffen als Oberschwaben“. Der Plan einer oberschwäbischen Republik 1798, in: Peter Blickle (Hrsg.), Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 4), Tübingen 1998, S. 227-241.
- MÜLLER, Klaus, Die deutschen Städte im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons, in: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 89, 1 (1989), S. 2-10.
- MÜLLER, Rainer/Flachenacker Helmut/Kammerl Reiner (Hrsg.), Das Ende der kleinen Reichsstädte 1803 im süddeutschen Raum (Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte, Beiheft 27 Reihe B), München 2007.
- NEUSSER, Gerold, Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Verwaltungsgeschichtliche Forschungen (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 4), Ulm 1964.
- OLSCHEWSKI, Boris, Herrschaftswechsel – Legitimitätswechsel. Die Mediatisierungen Biberachs und Friedbergs im europäischen Kontext (1802–1806) (Trierer Historische Forschungen, Bd. 63), Trier 2009.
- PALAORO, Simon, Politische Identitäten des Ulmer Patriziates zwischen dem Ende der reichsstädtischen Epoche und dem Neubeginn im Kurfürstentum Bayern, in: Mark Hengerer/Elmar Kuhn/Peter Blickle (Hrsg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Ostfildern 2006, S. 643-656.
- PETERSHAGEN, Wolf-Henning, Schwörflicht und Volksvergnügen. Ein Beitrag zur Verfassungswirklichkeit und städtischen Festkultur in Ulm (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 29), Stuttgart 1999. [GE D VI u 79]
- PLANERT, Ute, Leben mit dem Krieg. Baden, Württemberg und Bayern zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongress, Habilitation, Universität Tübingen 2003.
- PRESS, Volker, Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 3), Berlin 1987, S. 9-42.
- PRESS, Volker, Die Reichsstädte des Schwäbischen Reichskreises zwischen Revolution und Mediatisierung, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1987, S. 121-155.
- RIEBER, Horst, Liberaler Gedanke und Französische Revolution im Spiegel der Publizistik der Reichsstadt Ulm, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift

- für Geschichte und Kunst, 39 (1970), S. 121-148.
- ROTHER, Kurt, Das Finanzwesen der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 21), Stuttgart 1991.
- ROTTENKOLBER, Josef, Die Stadt Ulm unter bayerischer Herrschaft, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, 34 (1928), S. 257-326.
- RUDOLF, Hans Ulrich (Hrsg.), Die Mediatisierung. Auswirkungen von Säkularisation und Mediatisierung, Ostfildern 2003.
- SCHEEL, Heinrich, Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts (Deutsche Akademie der Wissenschaften, Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe I, Bd. 13), Berlin 1962.
- SCHEEL, Heinrich (Hrsg.), Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, (Deutsche Akademie der Wissenschaften, Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe I, Bd. 14), Berlin 1965.
- SCHMIDT, Uwe, Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution. Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 23), Stuttgart 1993.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie, in: Dies./Andreas Gestrich (Hrsg.), Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa, Frankfurt a. M. 2006, S. 5-20.
- SCHROEDER, Klaus-Peter, Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03, München 1991.
- SPECKER, Hans Eugen, Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977 (Sonderdruck aus „Der Stadtkreis Ulm“, Amtliche Kreisbeschreibung, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Ulm, 1977, S. 34-324). [GE D VI u 77]
- SPECKER, Hans Eugen, „Keine größere und gründlichere Wohltat...?“ Die Mediatisierung der Reichsstadt Ulm, in: Volker Himmelein/Hans Ulrich Rudolf (Hrsg.), Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Bd. 2/2, S. 807-816.
- SPECKER, Hans Eugen, Die Mediatisierung der Reichsstadt Ulm: Personelle Kontinuität in der Umbruchphase, in: Peter Blickle/Andreas Schmauder (Hrsg.), Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im europäischen Kontext (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 11), Epfendorf 2003, S. 57-72.
- STRUCK, Bernhard/ GANTET, Claire, Revolution, Krieg und Verflechtung

- 1789-1815 (Deutsch-französische Geschichte, Bd. 5), Darmstadt 2008, Kap. „Wahrnehmungen und Transfers: Deutschland und die Revolution“, S. 43-88.
- WAIBEL, Raimund, Gemeindewahlen in Ulm (1817-1900). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Basis der bürgerlichen Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 47/48 (1991), S. 254-373.
- WEBER, Edwin Ernst, Bäuerliche Landschaften in südwestdeutschen Reichsstadt-Territorien der frühen Neuzeit, in: Peter Blickle (Hrsg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 5), Tübingen 2000, S. 207-222.
- WETTENGEL, Michael, Ende oder Aufbruch? Das Ulmer Bürgertum nach der Mediatisierung, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 53/54 (2007), S. 229-246.
- ZUNKEL, Friedrich, Art. „Ehre“, in: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1-63.